

Einladung

zur 25. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt
Geilenkirchen am

Donnerstag, dem 01.02.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich:
Fläche im Bereich Hünshoven, nordöstlich des Flussviertels, südöstlich der Nikolaus-
Becker-Straße bzw. L 364 und westlich des Limitenweges:
Erweiterung des Golfplatzes Loherhof
- Beratung und Abwägung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach
§ 3 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegan-
genen Stellungnahmen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung
Vorlage: 1150/2017
2. Vorstellung und Beratung des Radverkehrskonzeptes für die Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1148/2017
3. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Geilenkir-
chen hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche und der Geschos-
sigkeit
Vorlage: 1156/2018
4. Benennung des Wurmauenparkplatzes
Vorlage: 1151/2018
5. Antrag der CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen zur Parkzeitregelung im
Parkhaus hinter dem Rathaus
Vorlage: 1165/2018
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Karl-Peter Conrads
Ausschussvorsitzender

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
02.01.2018
1150/2017

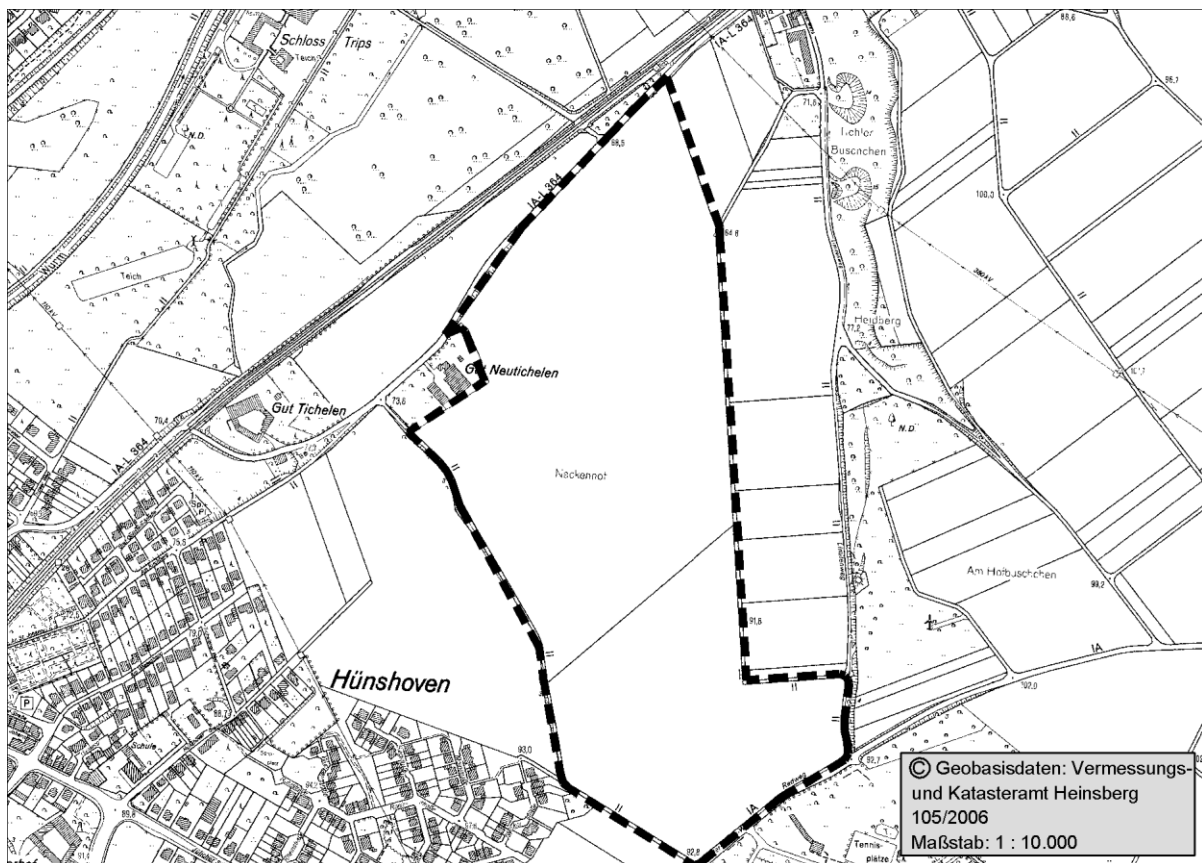
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.02.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Bereich Hünshoven, nordöstlich des Flussviertels, südöstlich der Nikolaus-Becker-Straße bzw. L 364 und westlich des Limitenweges: Erweiterung des Golfplatzes Loherhof

- Beratung und Abwägung über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung der Flächennutzungsplanänderung



Sachverhalt:

Der Entwurf der 73. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2017 zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Die Beteiligungsverfahren wurden zwischenzeitlich durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im beigefügten Abwägungsvorschlag zusammengefasst und mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen. Gleichzeitig wurden die im vorherigen Verfahrensschritt (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen nochmals mit aufgegriffen, sodass final über alle im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken abgewogen werden kann.

Die Flächennutzungsplanänderung könnte nun verabschiedet werden.

Eine Ausfertigung der Planunterlagen mit Abwägungsmaterial wird den Fraktionsvorsitzenden vorab in Papierform zugestellt.

Beschlussvorschlag:

Über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wird in der Sitzungsvorlage entsprechend abgewogen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird einschließlich ihrer Begründung verabschiedet.

Anlagen:

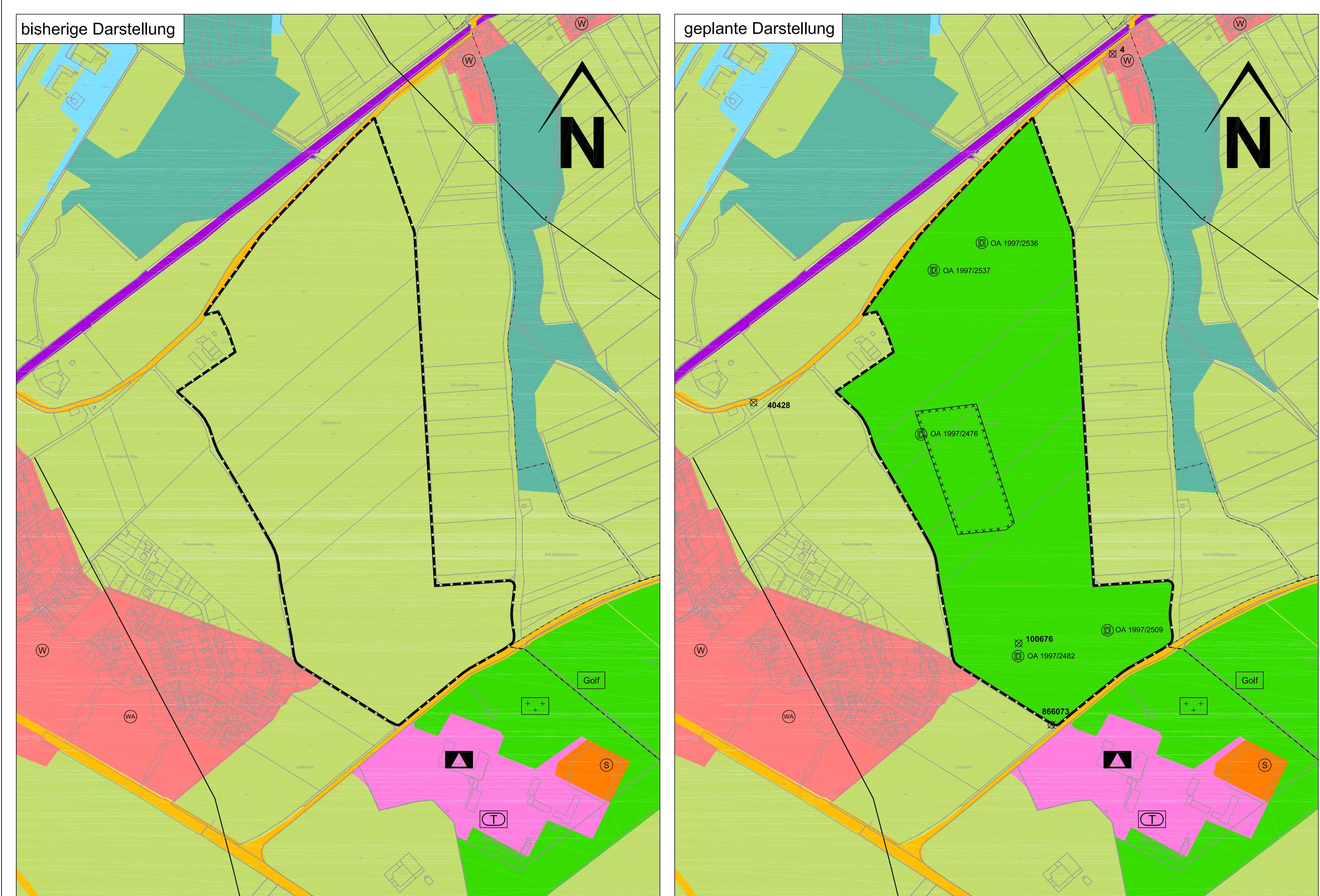
Planunterlagen
Abwägungsmaterial
Stellungnahmen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Michael Jansen, 02451 - 629 208)



STADT GEILENKIRCHEN

73. Flächennutzungsplanänderung "Golfplatz Loherhof - Erweiterung" Ortslage Hünshoven



Entwurf VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318-0, eMail: info@vdhgmh.de	1. Aufstellung Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Flächennutzungsplan-änderung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am In der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	5. Auslegungsbeschluss Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom aufgefordert, bis zum zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	9. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind. Datum / Unterschrift Bürgermeister	11. Bekanntmachung Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Datum / Unterschrift Bürgermeister
Plangrundlage Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Heinsberg mit Stand vom Januar 2017 erstellt.	2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Datum / Unterschrift Bürgermeister	4. Vorgezogene Behördenbeteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum hierzu zu äußern. Datum / Unterschrift Bürgermeister	6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am beschlossen. vom bis zum öffentlich ausgelegen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	8. Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat die Flächennutzungsplanänderung am beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeister	10. Genehmigung Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom AZ. genehmigt worden. Köln, den	Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966).

Kennzeichnungen	§ 5 Abs. 3 Nr. 3, BauGB
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Nachrichtliche Übernahmen	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Grundwassermessstellen, z.B. Nr. 100676
	Bodendenkmäler

Hinweise
Grundwassermessstellen Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung und dessen Umfeld befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen, die nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommene wurden. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollten innerhalb eines 200 m Korridors um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen Kontakt aufzunehmen. Weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de angefragt werden.

Anbaubeschränkungszone der L 364 In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
- dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. - sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. - bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

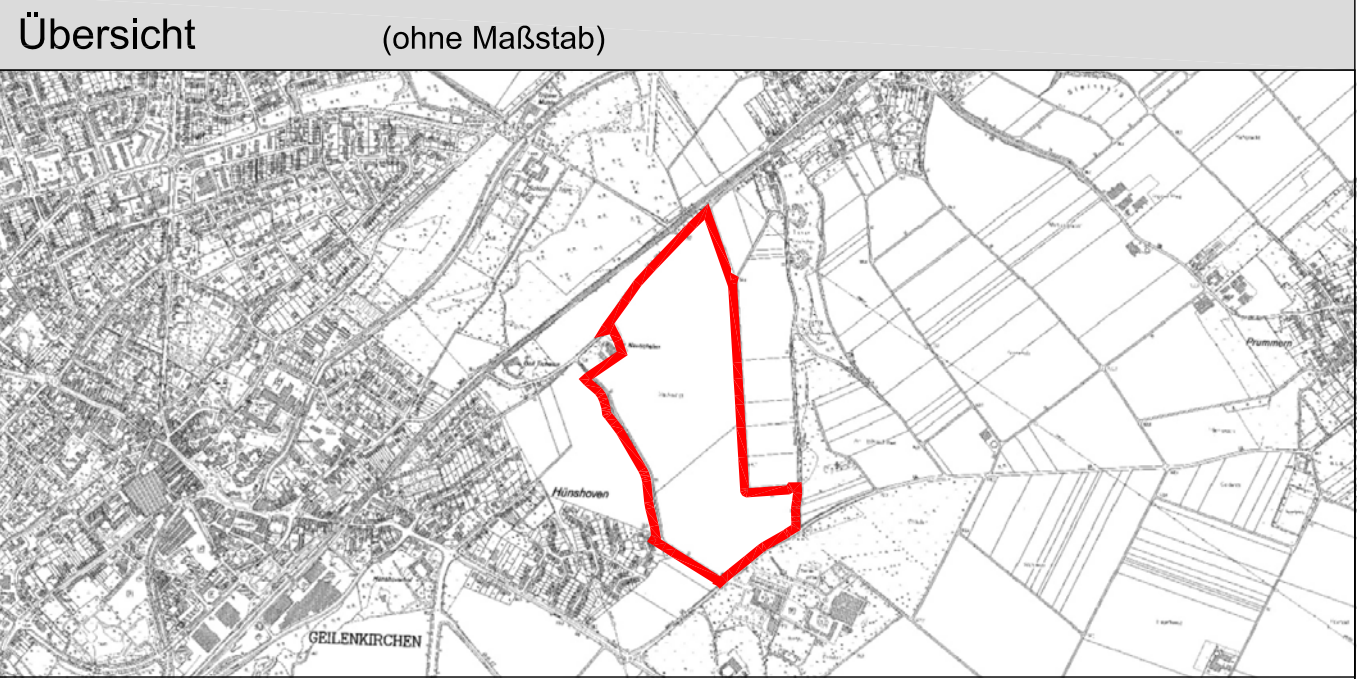
Niederschlagswasserbeseitigung Sollten Versickerungsanlagen zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex- Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.

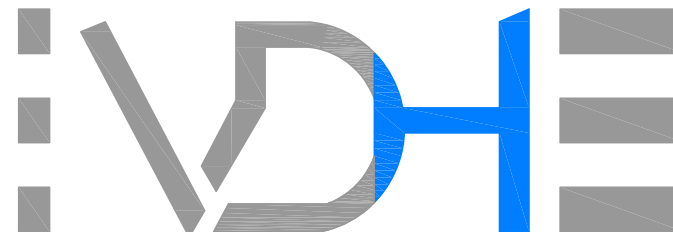
Recyclingbaustoffe Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.
--

Altlasten-Verdachtsfläche Die durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind von der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33, -Altgrabung Tichelen- betroffen. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalteten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK. Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.

„Bodendenkmäler Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR - Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.“
--

Darstellungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	Wohnbauflächen
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
Sonderbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2a), BauGB
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3, BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Schule
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	§ 5 Abs. 2 Nr. 5, BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
	Bahnanlagen
	§ 5 Abs. 2 Nr. 5, BauGB
	Tennisplatz, Friedhof, Golf, Golfplatz
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 Abs. 2 Nr. 7, BauGB
	Wasserflächen
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9, BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung



	STADT GEILENKIRCHEN 73. Flächennutzungsplanänderung "Golfplatz Loherhof - Erweiterung" Ortslage Hünshoven	
		
Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0		
Z-Nr.: PM-B-16-130-FNP-01-02	Maßstab: 1 : 5.000	Stand: 17.01.2018
bearbeitet: Schütt	gezeichnet: Nelis	

BEGRÜNDUNG
zur 73. Flächennutzungsplanänderung
„Golfplatz Loherhof – Erweiterung“



Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven



Inhalt

1	ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG.....	2
2	LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	3
3	PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	4
3.1	Ziele der Landesplanung.....	4
3.2	Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan	4
3.3	Landschaftsplan	4
3.4	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	5
4	PLANINHALT.....	6
5	PLANKONZEPT.....	6
5.1	Bebauungskonzept	6
5.2	Erschließungskonzept.....	6
5.3	Wegekonzept	7
5.4	Entwässerungskonzept	9
5.5	Landschaftskonzept	9
5.6	Ausgleichskonzept	11
6	KENNZEICHNUNG	13
7	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	13
8	HINWEISE	14
9	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	16
9.1	Umweltauswirkungen	16
9.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	16
9.3	Immissionen	17
10	KOSTEN	17
11	PLANDATEN	17
12	ANHANG	18

1 ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Im Osten der Ortslage Hünshoven befindet sich der Loherhof. Hierbei handelt es sich um eine Sport- und Freizeitanlage, die durch unterschiedliche Nutzungen, beispielsweise ein Restaurant, eine Tennishalle und eine 9-Loch Golfanlage gekennzeichnet ist. Der Betreiber beabsichtigt, den Golfplatz zu einer vollwertigen 18-Loch Golfanlage zu erweitern. Durch die Nähe zu umliegenden Ortschaften sowie einem angrenzenden Hochschulstandort leistet der Loherhof einen Beitrag zur Naherholung der örtlichen Bevölkerung, sodass ein städtisches Interesse an der geplanten Erweiterung gegeben ist.

Mehrere Gründe sprechen für die angestrebte Erweiterung. Zum einen erfreut sich der Golfsport einer immer größeren Beliebtheit. Die Zahl der in Deutschland organisierten Golfspieler ist 2015 um 0,2 % gestiegen und hat damit einen neuen Höchststand erreicht. Damit verzeichnet der organisierte Golfsport seit Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1951 im 65. Jahr in Folge ein Wachstum.¹ Dies belegt, dass ein gesteigerter Bedarf nach Golfplätzen gegeben ist.

Auch der verfahrensgegenständliche 9-Loch-Golfplatz verzeichnet seit seiner Eröffnung im Jahr 2006 ein stetiges Wachstum an Spielern, was insbesondere auf die Möglichkeit zurückzuführen ist, den Platz als Gast, also ohne Mitgliedschaft in einem Golfclub nutzen zu können. Aufgrund dieser Entwicklung stößt der vorhandene Golfplatz zunehmend an seine Kapazitätsgrenze. Durch die geplante Erweiterung könnte die Mitgliederzahl, gemäß den Prognosen des Betreibers und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Eröffnung, um ein Drittel erhöht werden. Zudem könnte die Jahresspielgebühr für die ständigen Mitglieder des Golfclubs auf Grundlage der Erweiterung erhöht werden. Insofern ist die wirtschaftliche Nachhaltigkeit als gesichert zu erachten.

Darüber hinaus ist die Nutzung der Anlage an keine Clubmitgliedschaft gebunden. Insofern bietet sie die Möglichkeit eines kostengünstigen Einstiegs in den Golfsport und dient der Naherholung der Allgemeinheit. Insbesondere da die Nutzung der Spielbahnen auch für Spieler ohne Platzreife ermöglicht wird. Derzeit wird die Anlage von 450 dauerhaften Mitgliedern zzgl. wechselnden Gästen ohne dauerhafte Mitgliedschaft genutzt. Die Nutzergruppe der Gäste umfasst u.a. Schüler im Rahmen des Schulsports, Studenten aus dem angrenzenden Standort der Fachhochschule Aachen sowie Bewohner der angrenzenden Ortschaften. Im Rahmen der geplanten Erweiterung könnte die Anlage für weitere Nutzergruppen zugänglich gemacht werden. Beispielsweise durch die Umsetzung eines öffentlich zugänglichen Wegenetzes.

Da es sich um eine Erweiterung handelt, ist die geplante Nutzung an einen Standort gebunden, der unmittelbar an den bestehenden Golfplatz angrenzt. Demgemäß kommen die nachfolgenden Standortalternativen grundsätzlich in Frage:

A. ENTWICKLUNG IN RICHTUNG SÜDEN

Bei einer Erweiterung des bestehenden Standortes in Richtung Süden würde sich die Golfanlage in Richtung mehrerer stark befahrener Straßen, insbesondere der B56 entwickeln. Hierdurch wäre mit einer Gefährdung des Straßenverkehrs bzw. umfangreichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wie Ballfangzäunen zu rechnen. Durch diese Maßnahmen käme es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, was insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten, landschaftsgebundenen Erholungsnutzung als wesentlicher Nachteil zu bewerten wäre. Die von den Straßen ausgelösten Lärm- und Abgasimmissionen würden zu einer weiteren Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Zudem läge die Erweiterung von den vorhandenen Ortslagen weitestgehend abgewandt, sodass eine fußläufige Erreichbarkeit nur bedingt gegeben wäre. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung in Richtung Süden abgesehen werden.

¹ Deutscher Golf Verband e.V., 31.12.2015

B. ENTWICKLUNG IN RICHTUNG OSTEN ODER NORDOSTEN

Durch eine Erweiterung in Richtung Osten oder Nordosten würde sich die Golfanlage in großflächig zusammenhängende, landwirtschaftlich genutzte Fläche erstrecken. Die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft wären somit besonders erheblich und eine fußläufige Erreichbarkeit wäre eingeschränkt. Zudem könnten attraktive Landschaftsbestandteile, beispielsweise Gehölzbestände nur bedingt eingebunden werden. Somit würde eine klare Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft fehlen und positive Rückkopplungen für die Naherholung wären gering. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung der bestehenden Golfanlage in Richtung Osten oder Nordosten abgesehen werden.

C. ENTWICKLUNG IN RICHTUNG NORDWESTEN

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich die Entwicklung des bestehenden Standortes in Richtung Nordwesten besonders für die geplante Nutzung an. Insbesondere da sie sich in Richtung der Wurmaue orientieren und auch in alle weiteren Richtungen von ausgeprägten Gehölzstrukturen oder ruhigen Wohngebieten umfasst werden. Zudem verfügen die Plangebietsflächen über eine lebendige, optisch ansprechende Topografie mit Höhenunterschieden von über 10 m. Demgemäß bestehen insgesamt günstige Voraussetzungen für die landschaftsgebundene, ruhige Naherholung im Allgemeinen sowie für das Golfspiel, welches von dem z.T. terrassierten Geländeprofil profitiert, im Konkreten.

Gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. In diesem Zusammenhang ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungsbedarf gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Durch die geplante Änderung können die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den bestehenden Golfplatz zu erweitern.

2 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

Ziel der Planung ist die Erweiterung eines bestehenden Golfplatzes auf den Flächen Gemarkung Geilenkirchen, Flur 64, Flurstücke 42, 44, 524, 525 und 526. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst damit eine Gesamtfläche von etwa 28,3 ha. Somit könnte der Golfplatz auf eine Gesamtfläche von etwa 46,2 ha erweitert werden. Hinzu kommen Infrastrukturflächen, beispielsweise für Stellplätze, die jedoch gemeinschaftlich mit dem Sportpark Loherhof genutzt und aus diesem Grund nicht in die Flächenbilanzierung aufgenommen werden.

Derzeit unterliegen die verfahrensgegenständlichen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Im Westen befindet sich, hinter weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Ortslage Hünshoven. Im Norden grenzt die Aue der Wurm an das Plangebiet an, die in dem Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Dieses Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Osten des Plangebietes, hinter ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen, in der Form weitestgehend linearer Waldbereiche fort. Im Süden des Plangebietes befindet sich der bestehende Golfpark Loherhof.

3 PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

Zur Bewertung des Eingriffs ist festzustellen, ob die Planung nach anderen rechtlichen Vorgaben (z.B. Bauleitplanung und Schutzstatus) zulässig und grundsätzlich vollziehbar ist; dies ist nachfolgend geschehen.

3.1 Ziele der Landesplanung

Gemäß dem neuen Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14.12.2016 befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen in einem als Freiraum dargestellten Bereich. Der Grundsatz 7.1-1 des Landesentwicklungsplanes sieht vor, dass der Freiraum einschließlich seiner Funktionen erhalten werden soll. Dies wird durch die Planung nicht in Frage gestellt. Das Plangebiet wird auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens Freiraum sein. Dessen Funktion geht insofern nicht verloren.

Im Sinne des Grundsatzes 7.1-8 sollen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit besonders eignen, für naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen gesichert und weiterentwickelt werden. Diesem Grundsatz kann durch die Umsetzung der Planung gefolgt werden. Das Plangebiet dient nach Umsetzung des geplanten Vorhabens der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung. Insofern sind insgesamt keine Konflikte zwischen der Planung und den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes ersichtlich.

Die Ziele der Landesplanung werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen konkretisiert. Dieser stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Die westlich gelegene Ortslage Hünshoven wird als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Für die umliegenden Auen und Wälder erfolgt die Darstellung „Waldbereiche“ bei teilweiser Überlagerung durch die Darstellung „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).

Gemäß den textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die AFAB u.a. den Grün-, Sport- und sonstigen Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist. Die geplante Nutzung dient der naturverträglichen Erholung. Versiegelungen sind zur Umsetzung der Planung, mit der Ausnahme einer Regenschutzhütte und von einzelnen Wegen, nicht erforderlich. Insofern ist das Vorhaben allgemein in einem AFAB zulässig.

3.2 Darstellung im heutigen Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen trifft für das Plangebiet die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“.

3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“. Dieser setzt die nördlich und östlich gelegenen Wald- und Auenbereiche als Landschaftsschutzgebiet „Wurmthal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ fest. Das Plangebiet liegt, bis auf einen kleinen Zipfel im Nordwesten, nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der

3.4 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die östlich angrenzenden Waldbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK-5002-0034 „Hänge eines Trockentales südlich von Süggerath“ bezeichnet. Es handelt sich um einen alten Eichenmischwald. Nebenbaumarten sind Rotbuche, Birke, Kirsche, Robinie und Esche. Die Strauchschicht wird von Vogelbeere und Bergahorn bestimmt. Die fast geschlossene Streuauflage wird von Brombeeren und Efeu gekennzeichnet. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung. Eine Gefährdung besteht gemäß dem Report zum Biotop durch direkte Eingriffe, insbesondere Müllablagerungen und Beseitigung alter Bäume. Entsprechende Eingriffe und somit eine Beeinträchtigung des Biotops sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Die nördlich angrenzenden Auenbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK 5002-092 „Ehemaliges Auwaldgebiet südöstlich von Schloss Trips“ bezeichnet. Dieses setzt sich zusammen aus feuchten Wiesenflächen und größtenteils trockengefallenen Auenwäldern. Hauptsächlich besteht lichter Hybridpappelwald, z.T. potentielle, natürliche Vegetation. Dazwischen befinden sich trockengefallene Gräben. Mit Wasser gefüllte Bombentrichter befinden sich an der nördlich angrenzenden Bahnlinie. In Teilbereichen ist es zu Nachpflanzungen mit jungen Gehölzen gekommen. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung und ist stark beeinträchtigt, wird in Teilen jedoch gesetzlich geschützt (GP-5002-0007). Es dient insbesondere solchen Arten als Habitat, die mit Gehölzen bestandene, parkartige Landschaften besiedeln, beispielsweise den Arten Ringeltaube und Grünspecht. Solche Landschaften werden durch die Planung vorbereitet. Ferner kommt es zu keinem direkten Eingriff in das Biotop, sodass eine Beeinträchtigung insgesamt nicht zu erwarten ist.

Weitere Biotope befinden sich in einem Abstand von mindestens 300 m zum Plangebiet und werden durch Landschaftselemente oder Siedlungsstrukturen räumlich und funktional von dem Plangebiet abgetrennt. Beeinträchtigungen dieser Biotope sind somit ebenfalls unwahrscheinlich.

Das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,6 km westlich gelegene FFH-Gebiet DE-5002-301 „Teverener Heide“ dar. Aufgrund der hohen Entfernung zum Plangebiet sowie dessen Ausprägung als in

der Region weit verbreitete, landwirtschaftliche Fläche, ist eine Bedeutung des Plangebietes für das FFH-Gebiet nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore planungsrelevanter Arten führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das etwa 3,3 km westlich gelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe. Das Schutzgebiet befindet sich in weiter Entfernung und wird durch Siedlungsstrukturen von dem Plangebiet abgegrenzt. Zudem führt die Planung zu keinem maßgeblichen Einsatz von Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden gegenüber der bisherigen, intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung reduziert wird. Insofern ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Planung zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen wird.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und Biosphärenreservate sind durch die Planung nicht betroffen.

4 PLANINHALT

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung soll unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes im Bereich der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen zukünftig die Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ getroffen werden.

5 PLANKONZEPT

In Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung Köln soll im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung bereits ein konkretes Planungskonzept aufgezeigt werden. Die Umsetzung dieses Konzeptes kann auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend geregelt werden. Vor diesem Hintergrund wurde eine Lösungsmöglichkeit entwickelt, auf deren Grundlage die Vollziehbarkeit der Planung aufgezeigt werden kann.

Bei der Erstellung dieses Plankonzeptes wird auf den Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf zurückgegriffen. Demgemäß sollen Golfanlagen zu einer Verbesserung des Freiraums und der Naherholungsfunktion durch landschaftsgerechte Planung führen und bevorzugt in Siedlungsnähe errichtet werden. Anhand dieser Kriterien wird das Planungskonzept nachfolgend beschrieben.

5.1 Bebauungskonzept

Die für die geplante Nutzung erforderlichen Gebäude, insbesondere ein Clubhaus und die Abschlagboxen, wurden bereits im Zusammenhang mit dem bestehenden Golfplatz errichtet. Demgemäß konzentriert sich das Bebauungskonzept im Wesentlichen auf die Nutzung dieses Gebäudebestands. Als zusätzliche Bebauung soll lediglich eine Regenschutzhütte errichtet werden. Hierbei wird eine leichte bzw. mobile Bauweise beabsichtigt, sodass erhebliche Eingriffe in den Boden, etwa durch Fundamentierungen oder Anschlüsse nicht zu erwarten sind.

5.2 Erschließungskonzept

Da die verfahrensgegenständlichen Flächen unmittelbar an die Siedlungsbereiche der Ortslage Hünshoven angrenzen, ist die fußläufige Erreichbarkeit optimiert. Hierdurch kann zusätzlichen, motorisierten Verkehrsströmen soweit wie möglich entgegengewirkt und dem Ziel einer ruhigen, naturverträglichen Naherholung Rechnung getragen werden.

In Bezug auf die nicht vermeidbaren, motorisierten Verkehrsströme besteht eine ebenfalls sehr gute Anbindung, da sich die Auffahrt zur B56 in etwa 1,3 km Entfernung befindet. Die zur Auffahrt führenden Straßen verlaufen außerhalb ge-

schlossener Siedlungsbereiche, sodass die durch das Vorhaben verursachten Verkehrsströme voraussichtlich zu keiner Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes oder einer Beeinträchtigung vorhandener Wohnbereiche führen werden.

Das Plangebiet grenzt in Richtung Südosten an den Pater-Briers-Weg. Weitere Straßen grenzen nicht an, sodass eine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs gering ist. Sollten im Zusammenhang mit dem Pater-Briers-Weg Verkehrs-sicherungsmaßnahmen, beispielsweise Ballfangzäune oder abschirmende Bepflanzungen erforderlich werden, so werden diese in das weitere Verfahren eingestellt.

Da das Plangebiet unmittelbar an den bestehenden Golfplatz angrenzt, kann die vorhandene Infrastruktur, beispielsweise die Parkplätze und das Clubhaus, weiter genutzt werden. Eine erhebliche Ertüchtigung der bestehenden Infrastruktur ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, sodass Eingriffe durch Versiegelung insgesamt gering sein werden.

5.3 Wegekonzzept



Abbildung 3: Ergänzung des bestehenden Fußwegenetzes; Quelle: Eigene Darstellung

Im Sinne des Leitfadens „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei der Anlage von Golfplätzen dem Anspruch aller Erholungssuchenden durch Förderung der Zugänglichkeit der entstehenden Landschaft Rechnung zu tragen. Insofern soll Spaziergängern und Wanderern der Zutritt zu dem geplanten Golfplatz ermöglicht werden.

Bereits heute ist das Umfeld des Plangebietes durch unterschiedliche Feld- und Wirtschaftswegen gekennzeichnet, die für die Zwecke der Naherholung genutzt werden können. Vorwiegend bestehen Wege in Nord-Süd-Ausrichtung. Verbindende Wege in West-Ost-Ausrichtung sind nur untergeordnet, insbesondere nördlich und südlich des Plangebietes vorhanden. Dieses bestehende Wegenetz soll im Rahmen der späteren Genehmigungsplanung um einen den Golfplatz querenden Weg erweitert und, durch eine Intensivierung der Pflege, in seiner Zugänglichkeit verbessert werden. Hierdurch entstehen unterschiedliche neue Rundwege, sodass die Planung zu einer Qualifizierung der Erholungslandschaft führt und der geplante Golfplatz als Teil der Erholungslandschaft genutzt und erlebt werden kann (vgl. Abbildung 3).

Um die Verletzungsgefahr auf ein Minimum zu reduzieren, werden die oben bezeichneten Besucher über einen klar abgegrenzten Weg über den Golfplatz geführt. Dieser wird zwischen den Spielbahnen angeordnet, sodass eine Querung der Spielbahnen nicht erfolgt. Hierdurch kann ein klarer Bereich definiert werden, innerhalb dessen äußerste Vorsicht und Rücksichtnahme geboten ist. Zur Förderung einer bestmöglichen Sichtbarkeit der Erholungssuchenden, wird auf eine dichte Bepflanzung im Bereich des öffentlich zugänglichen Weges verzichtet. Vielmehr beschränkt sich die Bepflanzung auf einzelne Gehölze und Gehölzgruppen.

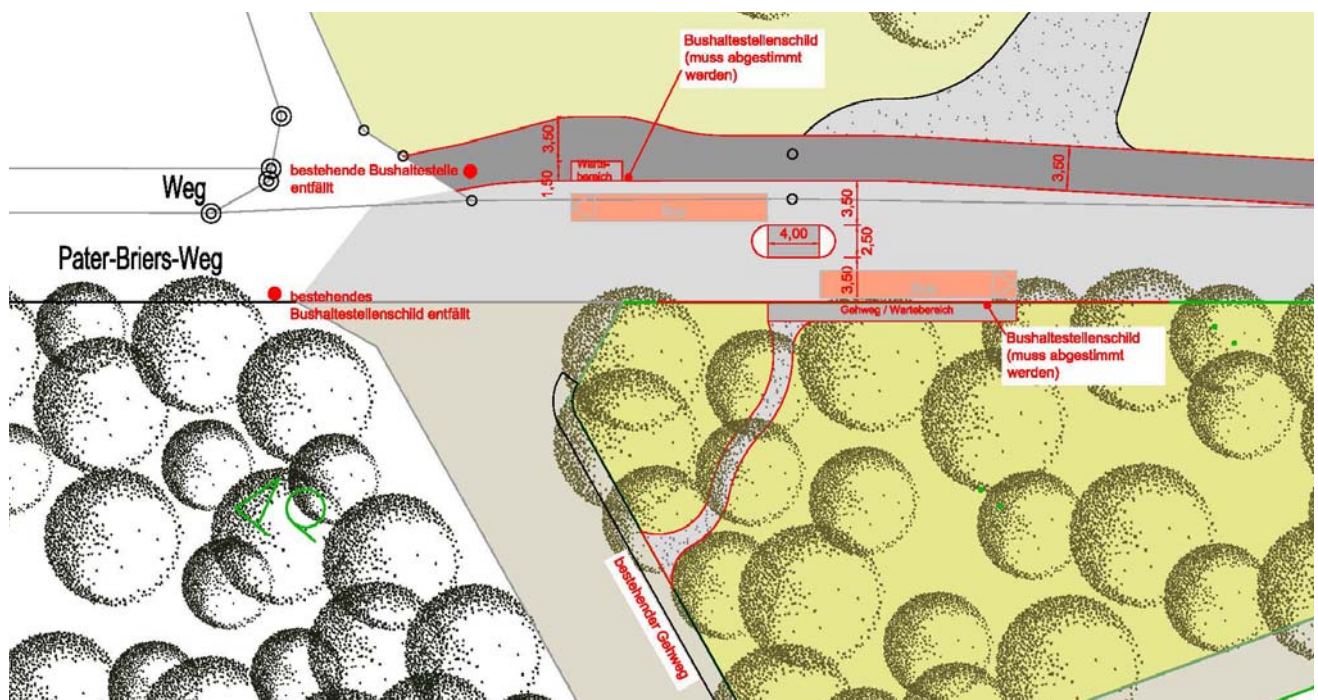


Abbildung 4: Beispiellösung zur Querung des Pater-Briers-Wegs; Quelle: Eigene Darstellung

Im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit ist zudem die Querung des Pater-Briers-Wegs zu betrachten. Diese Straße trennt den geplanten von dem bestehenden Golfplatz und stellt somit einen potentiellen Gefahrenschwerpunkt dar. Es bestehen jedoch hinreichende, bauliche Möglichkeiten, die eine sichere Querung durch Golfspieler und andere Fußgänger ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine beispielhafte Lösungsmöglichkeit erarbeitet. Diese wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend geregelt sondern dient dem Nachweis ihrer Vollziehbarkeit.

Die beispielhafte Planung sieht die Ausgestaltung der Straßenquerung auf der Grundlage einer Verkehrsinsel vor. Verkehrsinseln sind gegenüber anderen Lösungsmöglichkeiten, z.B. Unterführungen oder Brücken vergleichsweise kompakt und damit besonders flexibel in Bezug auf ihre räumliche Verortung. Hierdurch können sie optimal auf die zu erwartenden Fußgängerbewegungen abgestimmt werden und einer ungewollten Straßenquerung an anderer Stelle, zugunsten eines kürzeren Fußweges, wird entgegengewirkt. Über eine zusätzliche Wegeführung im Bereich des bestehenden Golfplatzes können die Fußgänger zudem gezielt in Richtung der Verkehrsinsel gelenkt werden.

In Rücksprache mit dem zuständigen Tiefbauamt der Stadt Geilenkirchen soll die Querung mit der Neugestaltung einer vorhandenen Bushaltestelle verbunden werden. Durch die Kombination der Querung und der Bushaltestelle entsteht ein sogenannter „Buskap“, also eine bauliche Ausgestaltung der Bushaltestelle, durch die ein Überholen von haltenden Bussen verhindert bzw. die Verkehrssicherheit gefördert wird.

5.4 Entwässerungskonzept

Der mit der geplanten Nutzung verbundenen Versiegelungen sind gering und beschränken sich auf die Wege- und Wasserflächen sowie auf eine Regenschutzhütte. Unter Berücksichtigung der angestrebten Plankonzeption werden lediglich 1,4 % der gesamten Plangebietsfläche versiegelt. Aufgrund dieses geringen Flächenumfangs ist davon auszugehen, dass anfallendes Niederschlagswasser über die verbleibenden Flächen versickern wird. Zudem bestehen ausreichende Freiflächenpotentiale innerhalb des Plangebietes, sodass im Bedarfsfall zusätzliche Versickerungsanlagen, beispielsweise Mulden angelegt werden könnten.

Da die geplante Nutzung zu keinem erhöhten Schmutzwasseraufkommen führen wird, ist ein Anschluss an bestehende Schmutzwasserkanäle nicht vorgesehen. Sollten Toiletten benötigt werden, so kann grundsätzlich auf mobile Toilettenwagen mit Schmutzwassertank zurückgegriffen werden.

5.5 Landschaftskonzept

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener, typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTAND

Innerhalb des Plangebietes setzt sich das Landschaftsbild aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Diese Bereiche sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als nachrangig einzustufen. Es handelt sich um Biotoptypen mit geringem Arten- und Biotoppotenzial. Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundene Strukturarmut ist das vorhandene Landschaftsbild als vorbelastet zu bewerten. Gehölze beschränken sich auf angrenzende Flächen und sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Topografie des Plangebietes fällt in Richtung Norden um über 10 m ab.

Das Plangebiet ist in Bereiche mit unterschiedlicher, landschaftlicher Bedeutung eingebettet. In Richtung Westen befinden sich die Siedlungsstrukturen der Ortschaft Geilenkirchen. Diese verfügen über keine hervorzuhebende Bedeutung für das Landschaftsbild, wären als überwiegende Wohnsiedlungsbereiche jedoch empfindlich gegenüber einer Verschlechterung des Landschaftsbildes. Im Süden befindet sich der bestehende Golfplatz. Dieser ist mit ausgeprägten, standortgerechten Gehölzstreifen und -inseln sowie zahlreichen Einzelgehölzen bepflanzt. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Waldbereiche und die Auen im Norden. Auch diese werden durch intensive, weitestgehend standortgerechte Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Insgesamt bilden die angrenzenden Siedlungs- und Vegetationsstrukturen einen Rahmen um das Plangebiet. Hierdurch besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zur freien Feldflur. Eine landschaftliche Bedeutung ist somit insbesondere als Naherholungsgebiet für angrenzende Wohnbebauung gegeben.

EINGRIFF

Durch die Planung werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen überplant. An der Stelle dieser soll ein Golfplatz entstehen, dessen Spielbahnen kleinteilig durch Einzelgehölze, Gehölzinseln und Obstbaumwiesen untergliedert werden, sodass insgesamt von einer Extensivierung der Nutzung auszugehen ist.

Die Gehölzauswahl erfolgt anhand der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (hpnV). Die hpnV bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche, vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die potenzielle natürliche Vegetation stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es sich bei den Braunerden² der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt.³

Die Bepflanzung der Einzelgehölze und Gehölzinseln soll sich an der hpnV orientieren. Die räumliche Verteilung der Gehölzinseln beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bereiche zwischen den Spielbahnen. Sie werden in die sogenannten rough-Bereiche eingebettet. Hierbei handelt es sich um extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einer Wuchshöhe von 80 bis 100 cm. Durch die extensive Pflege und den hier nur stark eingeschränkt stattfindenden Spielbetrieb stellen die Gehölzinseln potentielle Lebensräume und Trittsteinbiotope, insbesondere für an den Siedlungsraum angepasste Arten dar.

Bei der Bepflanzung der Obstbaumwiesen sollen standortgerechte, lokale Obstsorten verwendet werden. Unter den Gehölzen soll das sogenannte hard-rough entstehen. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die einer extensiven Pflege, beispielsweise durch Beweidung oder 2x-jährliche Mahd unterliegen. Die Obstbaumwiesen werden insbesondere an den nördlichen und östlichen Rändern des Plangebietes verortet. Hierdurch stellen sie Pufferzonen zu den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten dar, wodurch die Lebensraumbedingungen innerhalb dieser erhalten bzw. gefördert werden können. Zudem bilden die Obstbaumwiesen neue Lebensräume, etwa für die Arten Steinkauz oder Kleinspecht, mit deren Vorkommen im Plangebiet grundsätzlich zu rechnen ist.⁴

Gemäß Leitfaden ist die Beanspruchung von schutzwürdigen Ackerflächen durch Golfplätze nur möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Ob eine Ackerfläche schutzwürdig ist, hängt von den Kennwerten der vorhandenen Böden ab. Zur Bewertung der Böden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß ist in dem Plangebiet mit besonders fruchtbaren, schutzwürdigen Böden zu rechnen, sodass die vorhandene Topografie beibehalten und die geplanten Spielbahnen in das vorhandene Landschaftsrelief integriert werden sollen.

² Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

³ PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002

BEWERTUNG

Im Sinne des Leitfadens „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild maßgeblich von der Größe der geplanten Anlage abhängig. Demgemäß verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Bestehende und genehmigte 9-Loch-Golfanlagen verfügen im Regierungsbezirk Düsseldorf über eine durchschnittliche Größe von 26 ha. Die durchschnittliche Größe der geplanten Anlagen liegt bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Insofern ist davon auszugehen, dass die angestrebte Flächengröße allgemein ausreicht, um eine hinreichend extensive Landschaftsgestaltung zu ermöglichen.

Auf der Grundlage einer Flächenbilanzierung der geplanten Anlagengestaltung können diese Aussagen bestätigt werden. Demnach umfassen diejenigen Bereiche, die für den intensiven Spielbetrieb vorgesehen sind (Abschläge, Spielbahnen, Grün, Bunker, Wasser, Wege, Regenschutzhütte und semi-roughs), lediglich eine Fläche von ca. 16,5 ha. Somit steht etwa die Hälfte des gesamten Plangebietes für den stark eingeschränkten Spielbetrieb (Roughs/Rauheflächen) und die Zwecke des Ausgleichs (Buschwerk, Sträucher und Obstbaumweisen) zur Verfügung.

Zudem ist ein Golfplatz gemäß Leitfaden grundsätzlich unbedenklich, wenn er im Vergleich zur bisherigen Nutzungsform zu einer extensiveren, also schonenderen Nutzung der Landschaft führt und durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen mit naturnahen Landschaftselementen die Landschaft bereichert. Dieser Vorgabe entsprechend werden ausschließlich solche Flächen in das Plangebiet aufgenommen, die heute einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. An der Stelle dieser soll ein Golfplatz errichtet werden, dessen Spielbahnen kleinteilig durch Einzelgehölze, Gehölzinseln und Obstbaumweisen gegliedert werden.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Pflanzenauswahl, deren räumlicher und qualitativer Strukturierung sowie der Tatsache, dass die vorhandene Topografie beibehalten werden kann, wird sich das geplante Vorhaben in die vorhandene Landschaft eingliedern und zu einer Steigerung der Naherholungsfunktion beitragen. Die bestehende, kleinteilig strukturierte Landschaft der angrenzenden Waldbereiche und Auen wird fortgeführt, wodurch die Lebensraumbedingungen potentiell vorkommender Arten begünstigt werden. Somit ist insgesamt davon auszugehen, dass die Planung zu positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen wird.

5.6 Ausgleichskonzept

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Diese werden gemäß § 14 BNatSchG definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Durch § 15 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.V.m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Eine Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe erfolgt vorliegend auf der Grundlage des Bewertungsverfahrens „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, Ausgabe März 2008, herausgegeben von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2008). Durch das Anwenden eines standardisierten Bewertungsverfahrens ist die Bewertungs- und Abwägungsgrundlage für Nichtfachleute leichter nachzuvollziehen und die Subjektivität der Beurteilung wird begrenzt.

Durch die in der verwandten Methodik berücksichtigte Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem geplanten Zustand kann die unterschiedliche ökologische Wertigkeit in Punkten ausgedrückt werden. Hierbei wird für neu angelegte Biotope in der Planung teilweise ein geringerer Grundwert angenommen als im Ausgangszustand, da davon ausgegan-

gen wird, dass innerhalb von 30 Jahren nach Neuanlage eines Biotoptyps, höherwertige Biotope noch nicht entsprechend stark ausgebildet sind. Zudem fließt der Grad der ökologischen Ausprägung der Biotope, wie sie in der Örtlichkeit vorgefunden werden, in die Bewertung ein. Der hieraus ermittelte Differenzwert gibt wieder, ob ein Eingriff ausgeglichen ist oder ein zusätzliches bzw. extern zu kompensierendes Defizit besteht.

Auf der Grundlage der verwendeten Methodik ergibt sich die nachfolgende Bewertung. Zur Förderung einer besseren Nachvollziehbarkeit wird die Aufstellung im Anhang tabellarisch und grafisch aufbereitet.

BESTAND

Derzeit wird das Plangebiet vollständig als intensive Ackerfläche genutzt, Wildkrautarten sind weitestgehend fehlend. Die Flächen sind demnach entsprechend des Codes HA0, aci zu bewerten und erhalten einen Grundwert von 2 Ökopunkten/m². Bei einer Flächengröße von 283.212 m² besteht ein Einzelflächenwert von 566.424 Ökopunkten. Weitere Biotope sind derzeit nicht vorhanden, sodass der Gesamtflächenwert dem Einzelflächenwert entspricht.

PLANUNG

Durch die Planung werden die bestehenden Biotope verändert und Teilflächen werden versiegelt. Die geplanten Wege werden in einer wassergebundenen Bauweise umgesetzt. Insofern ist von einer Teilversiegelung entsprechend des Codes VF1 mit einem Gesamtwert von 2 Ökopunkten/m² auszugehen. Bei einer Gesamtfläche von 3.790 m², wovon 821 m² auf Verbindungswege zwischen den Spielbahnen und 2.969 m² auf öffentlich zugängliche Fußwege entfallen, besteht ein Einzelflächenwert von 3.790 Ökopunkten. Die von der geplanten Regenschutzhütte betroffenen Bereiche werden vollständig versiegelt. Sie entsprechen dem Code VF0 und erhalten einen Gesamtwert von 0 Ökopunkten/m².

Die Abschläge (3.759 m²), Spielbahnen (70.292 m²), Grüns (6.674 m²), Sandbunker (8.818 m²) und semi-roughs (75.312 m²) werden einer regelmäßigen Pflege und einem intensiven Spielbetrieb unterliegen. Aufgrund der vorgenannten Aspekte sind sie aus ökologischer Sicht mit privaten Gartenflächen vergleichbar. Demgemäß fallen sie unter den Code HJ, ka4 und erhalten einen Grundwert von 2 Ökopunkten/m². Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.10.2017 werden die Abschläge, Spielbahnen und Grüns mit einem Korrekturfaktor von 0,75 und die Sandbunker mit einem Korrekturfaktor von 0,5 abgewertet. Hierdurch kann der Beeinträchtigung durch die intensive Nutzung weiterhin Rechnung getragen werden. Somit besteht durch die Summe der vorgenannten Flächen ein Einzelflächenwert von insgesamt 280.530 Ökopunkten.

Im Süden des Plangebietes soll ein Teich errichtet werden. Die Abdichtung von diesem soll durch Tone erfolgen. Der Einbau einer Folie ist nicht geplant. Da der Teich in die Spielbahnen eingebunden wird, werden jedoch erhebliche anthropogene Auswirkungen bestehen. Insofern handelt es sich um ein bedingt naturfernes Gewässer im Sinne des Codes FF, wf3, für das ein Gesamtwert von 5 Ökopunkten/m² angesetzt wird. Mit einer Flächengröße von 3.456 m² besteht ein Einzelflächenwert von 17.280 Ökopunkten.

Wesentliche Bereiche des Plangebietes werden als sogenannte Rauhebereiche bzw. roughs angelegt. Diese grenzen unmittelbar an die Flächen an, welche für den hauptsächlichen Spielbetrieb genutzt werden und umfassen eine Fläche von 73.076 m². Aufgrund der Verwendung krautreicher Saatgutmischungen (z.B. RSM 7.1.1), einer extensiven Pflege und einer Wuchshöhe von 80 bis 100 cm handelt es sich um eine artenreiche, gut ausgeprägte Mähwiese. Entsprechend des Codes EA, xd1, veg1 ist von einem Grundwert von 6 Ökopunkten/m² auszugehen. Da die Flächen, im Vergleich zu einer typischen Mähwiese, einer erheblichen Belastung durch den angrenzenden Spielbetrieb unterliegen, wird ein Korrekturfaktor von 0,8 angesetzt. Demgemäß bestehen ein Gesamtwert von 4,8 Ökopunkten/m² und ein Einzelflächenwert von 350.765 Ökopunkten.

Weitere Bereiche werden mit Gebüsch und Strauchgruppen bepflanzt. Vorgesehen ist eine Bepflanzung mit lebensraumtypischen Gehölzen von mehr als 70 %. Demnach fallen die Flächen unter den Code BB100 und erhalten einen Grundwert von 6 Ökopunkten/m². Die Bepflanzungen bilden Rückzugsmöglichkeiten für Arten der Fauna. Zudem werden sie durch die Rauhebereiche von den Spielbahnen abgegrenzt. Insofern ist eine Abwertung über den Korrekturfaktor nicht erforderlich. Durch die 11.290 m² große Fläche besteht somit ein Einzelflächenwert von 67.740 Ökopunkten.

Um angrenzende Lebensräume zu schonen werden Randbereiche des Plangebietes als Obstbaumwiesen angelegt. Innerhalb dieser Bereiche soll eine 2x-jährliche Mahd oder eine Beweidung durch eine begrenzte Anzahl an Tieren erfolgen. Somit werden die Obstbaumwiesen unter dem Code HK3, ta15a eingeordnet und erhalten einen Grundwert von 6 Ökopunkten/m². Da die Obstbaumwiesen am Rand des Plangebietes bzw. zu angrenzenden Landschaftsschutzgebieten hingewandt liegen, sind sie durch den Spielbetrieb weitestgehend nicht beeinträchtigt und eine Abwertung über den Korrekturfaktor ist nicht erforderlich. Bei einer Flächengröße von 26.598 m² besteht ein Einzelflächenwert von 159.588 m².

Unter Addition aller Einzelflächenwerte besteht nach Umsetzung der Planung ein Gesamtfächenwert von 879.692 Ökopunkten. Nach Gegenüberstellung mit dem bestehenden Gesamtfächenwert von 566.424 Ökopunkten entsteht somit ein ökologischer Überschuss von 313.268 Ökopunkten. Es lässt sich zusammenfassen, dass die Planung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu absehbaren positiven Effekten führen wird. Unter diesen Voraussetzungen geht der Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf davon aus, dass die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes grundsätzlich unbedenklich sind.

6 KENNZEICHNUNG

Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sollen u.a. die Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden. Im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33, – Altgrabung Tichelen –. Diese wird durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ im Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Eine Konkretisierung der damit verbundenen Restriktionen erfolgt durch einen Hinweis (vgl. Kapitel 8).

7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Dies trifft vorliegend insbesondere auf die im Plangebiet und dessen näherem Umfeld vorhandenen Grundwassermessstellen zu. Insofern werden diese nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet, gemäß Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege vom 18.08.2017, Bunker und Unterstände des Westwalls aus dem II. Weltkrieg, deren Lage in etwa bekannt ist. Diese Bunker – gesprengt oder erhalten – sind Mahnmale des II. Weltkrieges und sollten denkmalverträglich in die Planung eingebunden werden. Diese Denkmäler werden somit ebenfalls nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen. Eine Konkretisierung der mit den Grundwassermessstellen und Bodendenkmälern verbundenen Restriktionen und Maßgaben erfolgt durch diesbezügliche Hinweise (vgl. Kapitel 8).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt ferner im Bereich der derzeitigen L 364. Ein Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des von der Planung betroffenen Abschnittes der L 364 ist bereits abgeschlossen. Da der Flächennutzungsplan die Anordnung der geplanten Nutzungen nicht abschließend regelt, betrifft eine abschließende Berücksichtigung der mit den L 364 verbundenen Belange die nachgelagerte Genehmigungsebene. Gleiches gilt für die Frage, welche der beiden Trassenführungen bei der abschließenden Planung zu berücksichtigen ist. Denn zu

berücksichtigen ist die Trassenführung, die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültig ist. Da die später zu berücksichtigende Trassenführung unbekannt ist, wird von einer nachrichtlichen Übernahme der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone abgesehen.

8 HINWEISE

Zur Konkretisierung der mit den nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen Grundwassermessstellen wird der nachfolgende Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

„Grundwassermessstellen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung und dessen Umfeld befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen, die nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen wurden. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können.

Sollten innerhalb eines 200 m Korridors um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen Kontakt aufzunehmen. Weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de angefragt werden“

Um die mit der L 364 verbundenen Belange hinreichend zu berücksichtigen, regt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach mit Schreiben vom 26.07.2017 an, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf folgendes hinzuweisen:

„Anbaubeschränkungszone der L 364

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

- dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,*
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,*
- bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.“*

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg vom 09.08.2017 wird der nachfolgende Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

„Altlasten-Verdachtsfläche

Die durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind von der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen – betroffen.

Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen wer-

den. Die aufgefüllten Materialien beinhalteten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK.

Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.“

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg bittet mit Schreiben vom 11.08.2017 um Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

„Niederschlagswasserbeseitigung

Sollten Versickerungsanlagen zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex- Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 19.“

„Recyclingbaustoffe

Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.“

Der nachfolgende Hinweis wird aufgrund der Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege vom 18.08.2017 in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

„Bodendenkmäler

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden.

Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.“

9 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

9.1 Umweltauswirkungen

Die planbedingten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

9.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB besteht hierbei eine Begründungs- und Abwägungspflicht.

Im Plangebiet ist mit besonders fruchtbaren, schutzwürdigen Böden zu rechnen. Gemäß dem Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Beanspruchung von schutzwürdigen Ackerflächen durch Golfplätze jedoch grundsätzlich möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Demgemäß sollen die vorhandene Topografie beibehalten und die geplanten Spielbahnen in das Landschaftsrelief integriert werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, erhebliche Eingriffe in die schutzwürdigen Böden zu vermeiden und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft zu erhalten.

Zudem stellen die verfahrensgegenständlichen Flächen, auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, den für die geplante Nutzung geeignetsten Standort dar, da sie z.T. über erhebliche Höhenversprünge gekennzeichnet werden und an immissionsschutzrechtlich sensible Wohngebiete angrenzen. Sie werden aus allen Richtungen durch Siedlungsnutzungen oder Landschaftsbestandteile von der freien Feldflur getrennt. Insofern ist eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich. Demgegenüber würde unter Berücksichtigung möglicher Planungsalternativen in landwirtschaftliche Flächen eingegriffen die Teil der freien Feldflur, weitestgehend eben und nur durch wenige Siedlungsnutzungen eingeschränkt sind. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte entfalten die verfahrensgegenständlichen Flächen eine geringere Bedeutung für die Landwirtschaft als die möglichen Planungsalternativen und sind für die geplante Nutzung zu bevorzugen.

Darüber hinaus umfasst die beanspruchte Fläche eine für die geplante Nutzung vergleichsweise geringe Größe. Die durchschnittliche Größe der geplanten 9-Loch-Golfanlagen liegt gemäß dem o.g. Leitfaden bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Sie bleibt somit flächenmäßig hinter dem Durchschnitt zurück, sodass die Belange der Landwirtschaft geschont werden. Bei weiterer Reduzierung der Plangebietsgröße wäre anzunehmen, dass die Belange der Landschaftspflege nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Denn gemäß Leitfaden verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes.

Insofern werden die Regelungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB berücksichtigt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur in dem Maß umgenutzt, dass zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich ist. Unter Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen damit als vertretbar.

9.3 Immissionen

Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebiets an das bestehende, plangebietsübergreifende Verkehrsnetz und der guten fußläufigen Anbindung an umliegende Siedlungsstrukturen ist zu erwarten, dass die von der Planung verursachten Verkehrsströme zu keiner erheblichen Belastung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm oder Abgase führen werden.

Zudem verursacht auch der Spielbetrieb selbst keinen maßgeblichen Lärm. Es handelt sich um eine ruhige, naturgebundene Erholungsnutzung. Mit einer von der Planung verursachten Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist in diesem Zusammenhang nicht zu rechnen.

10 KOSTEN

Der Stadt Geilenkirchen entstehen durch die Planung keine Kosten. Die Vorhabenträgerin hat sich auf der Grundlage eines städtebaulichen Planungsvertrages zur generellen Übernahme der Kosten und Nebenkosten dieses Bauleitplanverfahrens bereit erklärt.

11 PLANDATEN

Räumlicher Geltungsbereich ca. 28,3 ha

BESTAND

Flächen für die Landwirtschaft ca. 28,3 ha

PLANUNG

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ ca. 28,3 ha

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Geilenkirchen am
die 73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ beschlossen hat.

12 ANHANG

- Karte „LPB-Bestand“
- Karte „LPB-Planung“
- Tabelle Eingriffsbilanzierung

Vorläufige Ausgleichsbilanzierung zur 73. Flächennutzungsplanänderung "Golfplatz Loherhof - Erweiterung"

20.12.2017

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
		m²	%		(Sp 4x Sp 5)	(Sp 3 x Sp 6)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

HA	Acker						
HA0, aci	intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	283.212	100,00	2,00	1,00	2,00	566.424
Gesamtflächenwert A - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)		283.212	100,00				566.424

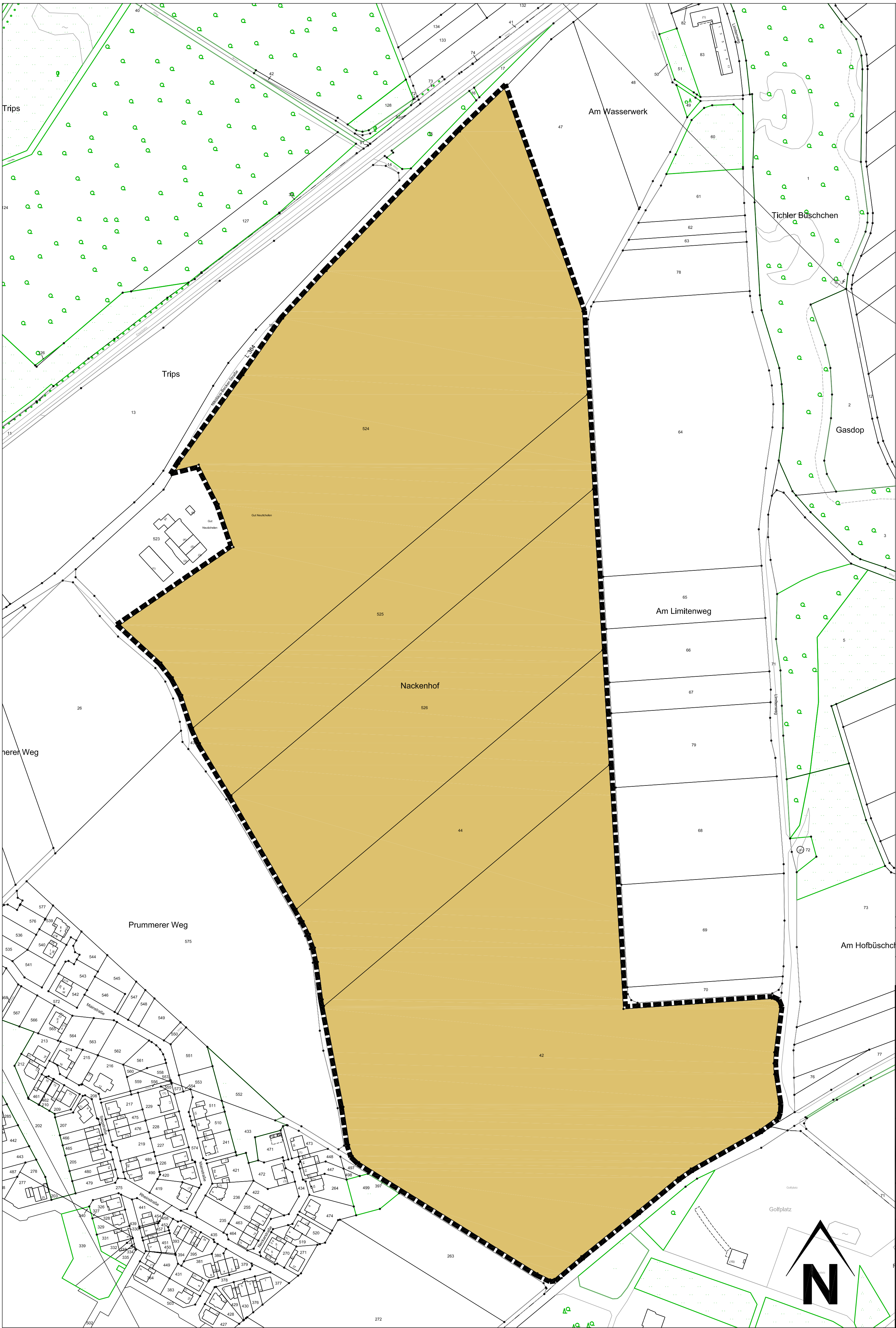
B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans

VF	Versiegelte u. teilversiegelte Flächen						
VF1	Verbindungswege zwischen den Spielbahnen	821	0,29	1,00	1,00	1,00	821
VF1	öffentlich zugängliche Fußwege	2.969	1,05	1,00	1,00	1,00	2.969
VF0	Regenschutzhütte	147	0,05	0,00	1,00	0,00	0
HJ	Garten						
HJ, ka4	Abschlag Damen/Herren (H: ca. 15 mm)	3.759	1,33	2,00	0,75	1,50	5.639
HJ, ka4	Spielbahn (H: ca. 15 mm)	70.292	24,82	2,00	0,75	1,50	105.438
HJ, ka4	Grün (H: ca. 5 mm)	6.674	2,36	2,00	0,75	1,50	10.011
HJ, ka4	Sand/Bunker (T: ca. 0,5 bis 1,0 m)	8.818	3,11	2,00	0,50	1,00	8.818
HJ, ka4	Intensivwiese, artenarm / Rasen semi-rough (H: ca. 50 mm)	75.312	26,59	2,00	1,00	2,00	150.624
FF	Teich						
FF, wf3	bedingt naturfern	3.456	1,22	5,00	1,00	5,00	17.280
EA	Wirtschaftsgrünland						
EA, xd1, veg1	Artenreiche Mähwiese, gut ausgeprägt / Rasen rough (H: ca. 80 bis 100 cm)	73.076	25,80	6,00	0,80	4,80	350.765
BB	Gebüsch, Strauchgruppe						
BB100	mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 70 %	11.290	3,99	6,00	1,00	6,00	67.740
HK3	Streuobstweide						
ta15a	Streuobstweide mit Baumbestand, Alter 10 bis 30 Jahre, gepflegt	26.598	9,39	6,00	1,00	6,00	159.588
Gesamtflächenwert B - Betrachtungsraum (Summe Spalte 7)		283.212	100,00				
				879.692			

C. Gesamtbilanz

(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)

313.268



Legende

- Verfahrens-grenze
- Acker

ca. 283.212 qm
ca. 283.212 qm

Index: 01	Änderungen:	Gez.: /	Datum:
Gemarkung: Geilenkirchen	Flur: 64	geprüft:	
Grundlage: Kataster	Koordinatensystem: ☐ Gauß-Krüger ☒ UTM / ETRS89		
Stand: Januar 2017	Höhenangaben: ☐ m ü. NN ☐ m ü. NHN		
VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmbh.de			
Bauherr:	GOLFPARK LOHERHOF Stefan Davids Pater-Bries-Weg 85 52511 Geilenkirchen	Prüfung / Freigabe: (Projektleiter / Bauherr) Datum:	
Projekt:	Erweiterung der Golfanlage Golfpark Loherhof Pater-Briers-Weg 85 52511 Geilenkirchen		
Zeichnung:	LBP - Bestand		
Fachbereich:	☐ Bauleitplanung ☐ Tiefbau ☐ Hochbau ☒ Umwelt		
Planstatus:	☒ unverbindlicher Vorentwurf ☐ Entwurf ☐ Genehmigungsplanung / verbindliche Planung ☐ Ausführung / Detailplanung ☐ Bestandsunterlagen ☐ Revisionsunterlagen	Variante: 1	
		gezeichnet: Michalke	
		bearbeitet: Schütt	
		Maßstab: 1: 2000	
Plan-Nr.:	PM-E-16-130 - BLP-LBP -B-00		Datum: 07.02.2017



Legende

	Verfahrensgrenze	ca. 283.212 qm
	Versiegelte u. teilversiegelte Flächen	ca. 3.937 qm
	Garten	ca. 164.855 qm
	Teich	ca. 3.456 qm
	Wirtschaftsgrünland	ca. 73.076 qm
	Gebüsch, Strauchgruppe	ca. 11.290 qm
	Steuobstweide	ca. 26.598 qm

Index: 01	Änderungen:		Gez.: /	Datum:
Gemarkung:	Geilenkirchen	Flur:	64	geprüft:
Grundlage:	Kataster	Koordinatensystem:	☐ Gauß-Krüger	☒ UTM / ETRS89
Stand:	Januar 2017	Höhenangaben:	☐ m ü. NN	☐ m ü. NHN
VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdhgmbh.de				
Bauherr:	GOLFPARK LOHERHOF Stefan Davids Pater-Bries-Weg 85 52511 Geilenkirchen			Prüfung / Freigabe: (Projektleiter / Bauherr) Datum:
Projekt:	Erweiterung der Golfanlage Golfpark Loherhof Pater-Briers-Weg 85 52511 Geilenkirchen			
Zeichnung:	LBP - Planung			
Fachbereich:	☐ Bauleitplanung ☐ Tiefbau ☐ Hochbau ☒ Umwelt			
Planstatus:	☒ unverbindlicher Vorentwurf			Variante: 1
	☐ Entwurf			gezeichnet: Michalke
	☐ Genehmigungsplanung / verbindliche Planung			bearbeitet: Schütt
	☐ Ausführung / Detailplanung			Maßstab: 1: 2000
	☐ Bestandsunterlagen			
	☐ Revisionsunterlagen			
Plan-Nr.:	PM-E-16-130 - BLP-LBP -N-00			Datum: 15.02.2017

UMWELTBERICHT
zur 73. Flächennutzungsplanänderung
„Golfplatz Loherhof – Erweiterung“



Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven



Inhalt

1	EINLEITUNG	2
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	2
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.1.1	Schutzgut Mensch	7
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
2.1.3	Schutzgut Boden.....	16
2.1.4	Schutzgut Fläche	19
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	20
2.1.6	Schutzgut Klima und Luft	23
2.1.7	Schutzgut Landschaftsbild	24
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
2.2	Entwicklungsprognosen	27
2.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten	27
2.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen.....	31
2.2.3	Art und Menge an Emissionen.....	31
2.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	31
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	32
2.2.6	Kumulierung von Auswirkungen.....	33
2.2.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	33
2.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	33
2.3	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	33
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	35
2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen.....	35
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	36
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	36
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
3.4	Referenzliste der Quellen.....	40

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht absehbare oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Zulassungsebene zu prüfen.

Aus Gründen der Klarstellung wurde der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts, im Nachgang zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, an die Gliederung der vorgenannten Anlage 1 BauGB angepasst. Dies führt zu keiner anderen Bewertung oder Abwägungsentscheidung im Rahmen der Umweltprüfung, sodass eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist und entfällt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

A) ANGABEN ZUM STANDORT



Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Gemarkung Geilenkirchen, Flur 64, Flurstücke 42, 44, 524, 525 und 526 und damit eine Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Derzeit unterliegen die verfahrensgegenständlichen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche. Im Westen befindet sich, hinter weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Ortslage Hünshoven. Im Norden grenzt die Aue der Wurm an das Plangebiet an, die in dem Landschaftsplan I/3 „Geilenkirchener Wurm“ als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Dieses Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Osten des Plangebietes, hinter ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen, in der Form weitestgehend linearer Waldbereiche fort. Im Süden des Plangebietes befindet sich der Golfpark Loherhof.

B) WICHTIGSTE ZIELE

Durch die 73. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen bestehenden Golfplatz zu erweitern. Hierdurch können eine ruhige, naturgebundene Naherholung ermöglicht und die Belange der Landschaftspflege gewahrt werden.

C) BEDARF AN GRUND UND BODEN

Räumlicher Geltungsbereich	ca. 283.212 m ² / 100,0 %
Versiegelte und teilversiegelte Flächen	ca. 3.937 m ² / 1,4 %
Spielflächen	ca. 164.855 m ² / 58,2 %
Wasserflächen	ca. 3.456 m ² / 1,2 %
Wirtschaftsgrünland	ca. 73.076 m ² / 25,8 %
Gebüsche und Strauchgruppen	ca. 11.290 m ² / 4,0 %
Streuobstweide	ca. 26.598 m ² / 9,4 %

D) INHALT UND BESCHREIBUNG DER DARSTELLUNGEN

Gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung soll im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ geändert werden.

1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	Im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber anderen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie tragen zu der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen bei, fördern den Klimaschutz und die Klimaanpassung und erhalten bzw. entwickeln den baukulturellen Wert des Landschafts- und Ortsbildes. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und

	der Landschaftspflege, also der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, der Ver- und Entsorgung, der Emissionen und Immissionen, sowie der Landschaftspläne und der Natura 2000-Gebiete. § 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Hierbei sind zu der Vermeidung und Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu bevorzugen. Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Wald ist zu vermeiden. Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken oder Anpassungen an diesen bewirken, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gem. des § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes sowie als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die kommenden Generationen, in dem besiedelten und unbesiedelten Bereich in einer solchen Form zu schützen, dass: 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung definiert. Hierin werden das Bundesnaturschutzgesetz ergänzende, detaillierende Angaben getroffen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Der Zweck des BBodSchG liegt in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Im Sinne des § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen sind zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist zu treffen. Beeinträchtigungen des Bodens, seiner natürlichen Funktion oder seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind bei Eingriffen zu vermeiden.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut sollen Gewässer durch das WHG und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung geschützt werden. Gem. § 6 Abs. 1 LWG sind Gewässer mit dem Ziel zu bewirtschaften 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten und nicht naturnahe Gewässer in einen

	naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern überwiegende Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Durch das BImSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. In Bezug auf die Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen dient das Gesetz zudem auch 1. der Integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Im Sinne des Trennungsgebotes gem. §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)	Gem. § 1 DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen der Zumutbarkeit zugänglich gemacht werden. Demnach sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler. Die Errichtung, Veränderung, Beseitigung oder Nutzungsänderung von Denkmälern oder von Bauwerken in der engeren Umgebung von Denkmälern bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Ferner ist das an einen anderen Ort bringen von Denkmälern Erlaubnispflichtig.

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Hierbei steht die Kongruenz oder Divergenz der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

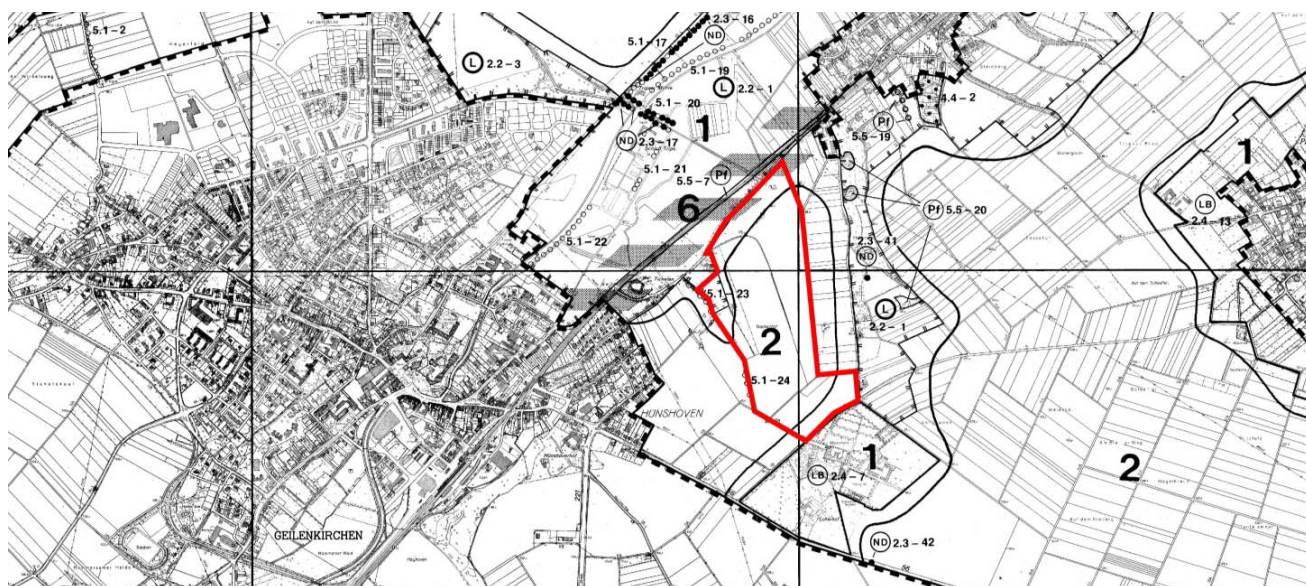


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan 1/3 „Geilenkirchener Wurmthal“; Quelle: Kreis Heinsberg

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“. Dieser setzt die nördlich und östlich gelegenen Wald- und Auenbereiche als Landschaftsschutzgebiet „Wurmthal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ fest. Das Plangebiet liegt, bis auf einen kleinen Zipfel im Nordwesten, nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Diesem Entwicklungsziel kann durch die geplante Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen grundsätzlich gefolgt werden.

Zur Beurteilung vorhandener Schutzgebiete wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demnach wird das im Landschaftsplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet in mehrere schutzwürdige Biotope untergliedert.

Die östlich angrenzenden Waldbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK-5002-0034 „Hänge eines Trockentaales südlich von Süggerath“ bezeichnet. Es handelt sich um einen alten Eichenmischwald. Nebenbaumarten sind Rotbuche, Birke, Kirsche, Robinie und Esche. Die Strauchschicht wird von Vogelbeere und Bergahorn bestimmt. Die fast geschlossene Streuauflage wird von Brombeeren und Efeu gekennzeichnet. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung. Eine Gefährdung besteht gemäß dem Report zum Biotop durch direkte Eingriffe, insbesondere Müllablagerungen und Beseitigung alter Bäume. Entsprechende Eingriffe und somit eine Beeinträchtigung des Biotops sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Die nördlich angrenzenden Auenbereiche werden als schutzwürdiges Biotop BK 5002-092 „Ehemaliges Auwaldgebiet südöstlich von Schloss Trips“ bezeichnet. Dieses setzt sich zusammen aus feuchten Wiesenflächen und größtenteils trockenengefallenen Auenwäldern. Hauptsächlich besteht lichter Hybridpappelwald, z.T. potentielle, natürliche Vegetation. Dazwischen befinden sich trockenengefallene Gräben. Mit Wasser gefüllte Bombentrichter befinden sich an der nördlich angrenzenden Bahnlinie. In Teilbereichen ist es zu Nachpflanzungen mit jungen Gehölzen gekommen. Das Biotop verfügt über eine lokale Bedeutung und ist stark beeinträchtigt, wird in Teilen jedoch gesetzlich geschützt (GP-5002-0007). Es dient insbesondere solchen Arten als Habitat, die mit Gehölzen bestandene, parkartige Landschaften besiedeln, beispielsweise den Arten Ringeltaube und Grünspecht. Solche Landschaften werden durch die Planung vorbereitet. Ferner kommt es zu keinem direkten Eingriff in das Biotop, sodass eine Beeinträchtigung insgesamt nicht zu erwarten ist.

Weitere Biotope befinden sich in einem Abstand von mindestens 300 m zum Plangebiet und werden durch Landschaftselemente oder Siedlungsstrukturen räumlich und funktional von dem Plangebiet abgetrennt. Beeinträchtigungen dieser Biotope sind somit ebenfalls unwahrscheinlich.

Das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,6 km westlich gelegene FFH-Gebiet DE-5002-301 „Teverener Heide“ dar. Aufgrund der hohen Entfernung zum Plangebiet sowie dessen Ausprägung als in der Region weit verbreitete, landwirtschaftliche Fläche, ist eine Bedeutung des Plangebietes für das FFH-Gebiet nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore planungsrelevanter Arten führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das etwa 3,3 km westlich gelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe. Das Schutzgebiet befindet sich in weiter Entfernung und wird durch Siedlungsstrukturen von dem Plangebiet abgegrenzt. Zudem führt die Planung zu keinem maßgeblichen Einsatz von Pestiziden oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden gegenüber der bisherigen, intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung reduziert wird. Insofern ist zu erwarten, dass die Umsetzung der Planung zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen wird.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und Biosphärenreservate sind durch die Planung nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2.1 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a besteht der Umweltbericht unter Anderem aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Funktion und Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionssschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

A) BASISSENARIO

Das Plangebiet dient derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche. Gehölzbepflanzungen und Fußwege sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Insofern beschränkt sich dessen landschaftliche Qualität derzeit auf dessen Größe und die differenzierte und somit optisch ansprechende Topografie. Eine Bedeutung für die Naherholung besteht somit vor allem durch die angrenzenden Nutzungen. Im Westen befinden sich Wohngebiete der Ortslage Hünshoven. Südlich grenzen Sport-, und Freizeitnutzungen sowie ein Hochschulstandort an das Plangebiet an. Im Norden und Osten befinden sich weitestgehend standortgerechte, intensiv ausgeprägte Auen- und Waldbereiche. Insofern ist das Plangebiet Bestandteil einer bedeutenden Naherholungslandschaft.

Die aktuellen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr des Pater-Briers-Wegs im Süden des Plangebietes. Eine temporäre Belastung besteht durch die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen. Beim Einsatz von schweren Maschinen, beispielsweise Traktoren, kommt es insbesondere zu Lärm- und Staubimmissionen.

Es bestehen geringe bis mittlere Vorbelastungen durch Luftschadstoffe. Eine diesbezüglich konkretere Beschreibung erfolgt in dem Kapitel 2.1.6 „Schutzgut Klima und Luft“.

B) EMPFINDLICHKEIT

Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen besteht durch das Vorhaben vor allem in Bezug auf potenzielle Immissionsbelastungen. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die angrenzenden Wohngebiete.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Erholungsfunktion würde nicht weiter gefördert. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Vielfalt zu schützen.

A) BASISZENARIO

Die Vegetation des Plangebietes setzt sich aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Aufgrund des Düngemittel- und Biozideintrags sowie des regelmäßigen Umbruchs des Ackerlandes kommt es zu erschwerten Lebensbedingungen, weshalb Wildkräuter kaum noch existenzfähig sind. Gehölze sind innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht vorhanden und beschränken sich auf die angrenzende Wegeparzellen bzw. im Umfeld vorhandene Auen- und Waldbereiche.

Insofern weicht die Vegetation des Plangebietes erheblich von der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (HpnV) ab. Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die HpnV stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es sich bei den Braunerden¹ der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt.²

Die HpnV bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden, abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche, vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Lebensbedingungen für Tiere sind innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen als eher ungünstig zu beschreiben. Es bestehen anthropogene Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung und die unmittelbare Nähe zum Siedlungsraum. Hierdurch eignet sich das Plangebiet vorwiegend als Habitat für an den Siedlungsraum angepasste, unempfindliche Arten bzw. Kulturfolger.

In Bezug auf potentielle Artenvorkommen wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV (Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW) für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5002 „Geilenkirchen“ hinzugezogen. Demgemäß ist grundsätzlich mit einem Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten, planungsrelevanten Arten zu rechnen.

¹ Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

² PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Schlecht
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	Günstig
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig-
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Schlecht
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Günstig
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Ungünstig-

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002; Quelle: LANUV NRW

Die folgende Tabelle zeigt die Habitategnung des Plangebietes für die Arten des relevanten Messtischblattes auf:

Habitateneignung für die planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002			
Art		Habitatansprüche der Art	Habitateneignung des Plangebietes
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Charakterart großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite.	Geeignete Habitats im Umfeld, nicht jedoch im Plangebiet. Potentielle Quartiere bestehen im Umfeld. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Leit- und Orientierungsstrukturen bestehen entlang der Plangebietsgrenzen.
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich, als Jagdgebiete eignen sich offene und halboffene Landschaften über Grünlandfläche mit randlichen Gehölzstrukturen	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Strukturreiche Landschaften mit Gewässern und Gehölz- und Waldflächen.	
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe. Jagdgebiete in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten sowie an kleineren Gewässern, meist im Bereich der Baumkronen oder in Kuhställen.	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Quartiere sind Gebäude in strukturreichen Landschaften in Nähe von Fließgewässern. Seltener Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Jagdgebiete sind offene, linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen.	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Quartiere in Siedlungen oder Wald. Winterquartiere sind Höhlen, Bunker, Keller, Stollen sowie Baumhöhlen. Jagdgebiete sind unterholzreiche (Laub)Waldbestände, Siedlungsbereiche mit einem hohen Grünanteil.	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Quartiere und Fortpflanzungsstätten sind Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, seltener auch Fledermauskästen. Jagdgebiete sind bevorzugt offene Lebensräume, mit hindernisfreiem Flug. Jagd in Höhen zwischen 10 bis 50 m	

		über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagdgebiete können weiter als 10 km vom Quartier entfernt sein.	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Laub- und Kiefernwälder mit einem hohen Quartierangebot (Baumhöhlen u. -spalten), bevorzugt Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse. Jagdgebiete sind insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete sind Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Jagd bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben sind neben Baumhöhlen und Nistkästen auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten).	
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitate sind Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha. Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe. Ein Brutpaar beansprucht in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km².	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Accipiter nisus	Sperber	Abwechslungs- und gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe. Brutpaar beansprucht ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km². Brutplätze meist in 4 bis 18 m Höhe in Nadelbaum-	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.

		beständen, v.a. dichten Fichtenparzellen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Reich strukturiertes Ackerland, extensive Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautflure auf trockenem bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Am dichtesten besiedelte Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch einen hohen Anteil von nacktem Boden aus. Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Günstig ist eine hohe Kulturreichhaltigkeit mit hohem Grenzlinienreichtum.	Vorhandene Ackerflächen stellen ein geeignetes Habitat dar.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden angenommen. Brutplätze oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 - 2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4 - 7 km (größere Flüsse) geschätzt.	Gewässer und geeignete Gehölze sind in dem Plangebiet nicht vorhanden.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutplätze in Bäumen in gewässer- und nahrungsreichen Naturräumen, selten in Schilf. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenlandbiotope ist eine Abgrenzung von essenziellen weiteren Habitatbestandteilen in der Regel nicht erforderlich.	Gewässer sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Nahrungshabitat dar.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Im Winter oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen. Als Jagdgebiete strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Wald-	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.

		gebieten nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 - 100 ha erreichen. Als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	
Athene noctua	Steinkauz	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 - 50 ha erreichen. Brutplatz sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Bubo bubo	Uhu	Nischen als Brutplatz; in Baumbrüterrevieren Horste anderer Vogelarten. Deckungsreiche Tageseinstände (meist Nadelbäume) als Ruheplatz in unmittelbarer Nähe zum Brutplatz. Strukturiertes Offenland, idealerweise mit Gewässernähe, als wichtiges Nahrungshabitat.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Buteo buteo	Mäusebussard	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Parkanlagen mit Nistmöglichkeiten. Bevorzugt hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln).	Potentielle Nistmöglichkeiten sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Cuculus canorus	Kuckuck	In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Brutplatz sind Nester anderer Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwanz.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt kein optimales Nahrungshabitat dar.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen	Potentielle Nistmöglichkeiten sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.

		angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind geeignete Brutstandorte.	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bis zu 0,3 - 2,5 Brutpaare auf 10 ha. Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden). Nahrungshabitat bevorzugt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit alten, hohen Laubbäumen, insbesondere mit Weichhölzern sowie Bäumen mit rissiger Rinde. V.a. außerhalb der Brutzeit ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz relevant.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt kein optimales Nahrungshabitat dar.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Offenen strukturreiche Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe. Meidet geschlossene Waldgebiete. Nahrungshabitate sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km². Brutplätze sind Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester, regelmäßig auch Nistkästen.	Potentielle Horststandorte sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Besiedlungsdichte nimmt mit zunehmender Verstädterung ab. Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Altnester aus den Vorjahren werden angenommen.	Potentielle Nistmöglichkeiten sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen. Ein Brutrevier ist zwischen 7 - 50 ha groß. Nest auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt kein optimales Nahrungshabitat dar.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind	Vorhandene Ackerflächen stellen in Verbindung mit den angrenzenden Gehölzstrukturen ein geeignetes Habitat dar.

		Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.	tat dar.
Riparia riparia	Uferschwalbe	Natürliche Steilwände und Prallhänge an Flussufern oder Sand-, Kies oder Lössgruben mit senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm und freier An- und Abflugmöglichkeit. Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder in Brutplatznähe	Geeignete Nistplätze sind in Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden.
Strix aluco	Waldkauz	Struktur- und höhlenreiche Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen sowie Dachböden und Kirchtürme. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 - 80 ha erreichen. Nistplatz sind Baumhöhlen oder Nisthilfen.	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Tyto alba	Schleiereule	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	Potentielle Brutplätze sind im Umfeld gegeben. Das Plangebiet stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Charaktervogel offener Grünlandgebiete. Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, verstärkt auch Ackerland. Bruterfolg auf Acker abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und oft gering. Neststandort bevorzugt offene und kurze Vegetationsstrukturen.	Vorhandene Ackerflächen stellen ein geeignetes Habitat dar.

Tabelle 3: Habitateignung für die planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5002

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch die intensive anthropogene Nutzung vorbelastet. Eine Strukturanreicherung der vorhandenen Lebensräume wird in wesentlichen Teilen des Plangebietes durch die Offenhaltung und Pflege durch den Menschen verhindert.

B) EMPFINDLICHKEIT

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Lärm- und Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen kann. Da die Lebensraumvielfalt im Plangebiet gering ist und auch Golfplätze einen potentiellen Lebensraum für unterschiedliche Arten darstellen, kann vorliegend eine geringe Empfindlichkeit angenommen werden.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Bestehenden Lebensraumbedingungen würden nicht weiter beeinflusst. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit der Jülicher Börde in der Untereinheit der Aldenhovener Platte. Der Abfall zur Rur ist durch stellenweise mehr als 20 m hohe Steilränder gekennzeichnet. Im nördlichen Teil werden die Hauptterrassenschotter nur noch von geringen Schotterlehmen bedeckt. Der nordwestliche Teil, entlang der Wurm, wird von verarmten Braunerden³ mit geringer Basensättigung (z.T. gleyartig⁴) aus sehr dünnen Lößdecken⁵ bestimmt, während ansonsten noch nährstoffreiche Braunerden mittlerer und hoher Basensättigung vorherrschen.⁶

Zur weiteren Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

Zeitalter der Bodenentwicklung (Auszug)			
System	Serie	Stufe	Alter (ca.)
Quartär	Holozän	Holozän	11.700 v.Chr. bis heute
	Pleistozän	Jungpleistozän (Tarantium)	126.000 v.Chr. bis 11.700 v.Chr.
		Mittelpleistozän (Ionium)	781.000 v.Chr. bis 126.000 v.Chr.
		Altpleistozän (Calabrium)	1,8 Mio. v.Chr. bis 781.000 v.Chr.
		Gelasium	2,6 Mio. v.Chr. bis 1,8 Mio. v.Chr.
tiefer	tiefer	tiefer	älter

Tabelle 4: Zeitalter der Bodenentwicklung, Quelle: Deutsche Stratigrafische Kommission: Stratigrafische Tabelle von Deutschland, Potsdam 2002

³ Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Bei Parabraunerde wurden die feinen Tonbestandteile bereits aus dem Oberboden ausgewaschen und in einem Übergangshorizont angereichert. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

⁴ Gleye gelten als Grundwasserböden und sind in ihrer Tiefe dauerhaft mit Wasser gesättigt. Hierdurch werden Stoffe wie Eisen angelagert und typische Rostflecken entstehen. Durch den Entzug von Sauerstoff entstehen in den tieferen Schichten chemische Reaktionen. Als Ergebnis hiervon weist den Boden hier eine bläulich-graue Färbung auf. Quelle: <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/gley.php>, abgerufen am 24.04.2014

⁵ Löß ist ein Ablagerungsgestein (Sediment). Es zeichnet sich durch eine gelbliche Färbung und besondere Feinheit aus. Der in Europa vorhandene Löß entstand während der Eiszeit und entstammt den Schotterterrassen großer Flüsse. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

⁶ Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 1222/123 Köln-Aachen. Bonn/Bad Godesberg, 1978

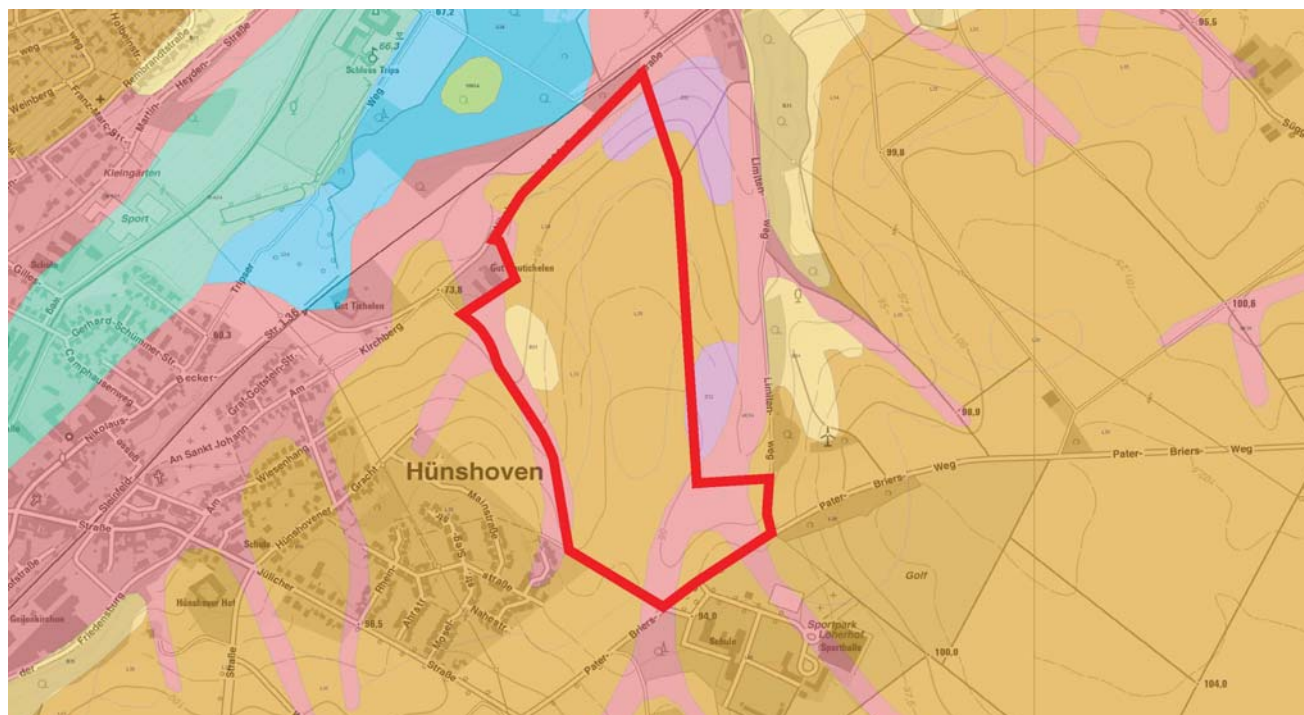


Abbildung 3: Auszug aus der Bodenkarte (M 1:50.000); Quelle: Geologischer Dienst NRW

Zusammensetzung

Das Plangebiet wird bestimmt von typischen Parabraunerden.⁷ Bei deren oberer, 19 bis 20 dm mächtigen Schicht handelt es sich um Schluffige Lehme aus Löß des Jungpleistozäns, stellenweise aus Kolluvium des Holozäns. Hierunter befinden sich lehmige, karbonathaltige Schluffe Löß des Jungpleistozäns.

Die Parabraunerden werden durchzogen von pseudovergleyten,⁸ von dem Wurmatal ausgehenden Bändern aus typischem Kolluvium.⁹ Diese werden bedeckt von einer 13 bis 20 dm mächtigen Schicht aus lehmigem Schluff und schluffigem Lehm mit insgesamt schwach humosen und vereinzelt karbonathaltigen Anteilen, bestehend aus Kolluvium des Holozäns. Hierunter befinden sich 0 bis 7 dm mächtige, lehmige, vereinzelt karbonathaltige Schluffe aus Löß des Jungpleistozäns. Zuletzt werden Kiese, z.T. Sande aus Terrassenablagerungen des Alt- bis Jungpleistozäns vermerkt.

Innerhalb der vorbezeichneten Bereiche befinden sich Inseln weiterer Böden. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Insel aus typischen Braunerden, z.T. Pseudogley-Braunerden. Deren obere Schicht wird gebildet von 2 bis 4 dm mächtigen schluffig-lehmigen Sanden, lehmigen Sanden, lehmigen Schluffen und sandig-lehmigen Schluffen mit insgesamt kiesigen Anteilen aus Löß des Jungpleistozäns. Darunter befindet sich eine Schicht aus Kiesen, z.T. Sanden aus Terrassenablagerungen des Altpleistozäns.

⁷ Unter gemäßigten klimatischen Bedingungen an nicht vernässten Standorten, z.B. Laubwäldern, insbesondere aus kalkhaltigen, schluff- und feinsandreichen Substraten entstandener Bodentyp. Parabraunerden gelten als sehr fruchtbar. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag (Hrsg.): Lexikon der Geowissenschaften. Heidelberg 2000.

⁸ Pseudogleye tragen ihren Namen da sie ein Gley, also ein von dem Grundwasser beeinflusster Boden zu sein scheinen. Tatsächlich stehen sie aber nicht unter dem Einfluss des Grundwassers. Die vergleichbaren Eigenschaften und die entsprechende Erscheinung resultieren stattdessen aus einem zeitlich begrenzten Einfluss durch Staunässe. Quelle: <https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044>, abgerufen am 24.04.2014

⁹ Kolluvisole werden den anthropogenen Böden zugeordnet. Das heißt, dass ein ursprünglich vorhandener Boden durch menschliche Eingriffe verändert bzw. überlagert wurde. Solche Bindungen sind meist stark geschichtet. Kolluvien, die nach dem 19. Jahrhundert entstanden sind, weisen einen deutlich höheren Humusgehalt auf. Quelle: <http://www.geodt.com/deu/d/Kolluvium>, abgerufen am 06.05.2014

Im Nordosten und Osten des Plangebietes befindet sich jeweils eine Insel aus z.T. typischen, erodierten Parabraunerden, z.T. typischen Pararendzina¹⁰ und z.T. Braunerde-Pararendzina. Deren obere, 3 bis 6 dm mächtige Schicht aus z.T. karbonathaltigen Schluffen und schluffigen Lehmen aus Löss des Jungpleistozäns bedeckt lehmige, karbonathaltige Schluffe, ebenfalls aus Löss des Jungpleistozäns.

Eigenschaften

Die Böden des Plangebietes weisen insgesamt günstige Eigenschaften in Bezug auf die landwirtschaftliche Produktion auf. Die Kationenaustauschkapazität – also die Fähigkeit des Bodens Nährstoffe zu binden und an aufwachsende Pflanzen abzugeben – liegt bei Werten von 202 bis 293 mol+/m² und damit in einem hohen Bereich. Die Feldkapazität ist mit Werten von 396 bis 405 mm ebenfalls hoch, sodass die Böden überdurchschnittliche Mengen an Wasser gegen die Schwerkraft halten können. Die Durchwurzelungstiefe ist mit 11 dm sehr hoch. Demnach ist das in dem Boden gegen die Schwerkraft gehaltene Wasser innerhalb eines überdurchschnittlichen Anteiles des Bodens für aufwachsende Pflanzen verfügbar. Die nutzbare Feldkapazität liegt somit bei Werten von 209 bis 253 mm und ist damit ebenfalls sehr hoch. Insofern kann ein überdurchschnittlicher Anteil des in dem Boden gebundenen Wassers an aufwachsende Pflanzen abgegeben werden. Lediglich die Luftkapazität liegt mit Werten von 80 bis 99 mm in einem mittleren Bereich. Die Versorgung aufwachsender Pflanzen mit in dem Boden gebundenen Gasen ist somit nur durchschnittlich.

Aufgrund der vorgenannten Werte bestehen Wertzahlen der Bodenschätzung von 60 bis 90. Bei der Funktionserfüllung von Böden orientiert man sich bundesweit an einer Bodenwertzahl (Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl) von 60, oberhalb derer die Voraussetzung von § 12 Abs. 8 der BBodSchV (Bundesbodenschutzverordnung) angenommen wird. Dieser Schwellenwert wird durch die vorhandenen Böden erreicht. Demgemäß sind die Böden des Plangebietes als schutzwürdig einzustufen.

Hiervon ausgenommen ist die Insel aus typischen Braunerden, z.T. Pseudogley-Braunerden im Westen des Plangebietes. Innerhalb dieser besteht – mit einer geringen nutzbaren Feldkapazität von 67 mm und einer Luftkapazität von 74 mm – eine unterdurchschnittliche Versorgung aufwachsender Kulturpflanzen mit Flüssigkeiten und Gasen. Die Feldkapazität mit 101 mm und die Kationenaustauschkapazität mit 38 mol+/m² liegen sogar in einem sehr geringen Bereich, sodass von einer stark unterdurchschnittlichen Nährstoffversorgung auszugehen ist. Lediglich die Durchwurzelungstiefe ist mit einem Wert von 10 dm hoch. Insgesamt bestehen damit nur durchschnittliche Wertzahlen der Bodenschätzung von 25 bis 50.

Schutzwürdigkeit

Die Böden erreichen im überwiegenden Teil des Plangebietes Wertzahlen der Bodenschätzung von 60 bis 90. Somit werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 8 der BBodSchV erfüllt. Es ist von sehr bis besonders schutzwürdigen Böden mit hoher Bedeutung für die Regelungs- und Pufferfunktion sowie die natürliche Bodenfruchtbarkeit auszugehen.

Insgesamt können Böden aus unterschiedlichen Gründen als schützenswert eingeordnet werden. Als Kriterien werden dabei neben der landwirtschaftlichen Bedeutung sowie der Regelungs- und Pufferfunktion auch die Dokumentationsfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie das Potenzial zur Entwicklung von Biotopen bewertet.¹¹ Eine solche Schutzwürdigkeit besteht im Bereich der westlich gelegenen typischen Braunerden, z.T. Pseudogley-Braunerden. Bei

¹⁰ Bei Rendzina handelt es sich um flachgründige, steinige Böden aus eizeitlichem Kalksteinschutt. Wurde der Boden aus Lockergesteinen gebildet, so spricht man von Pararendzina. Aufgrund ihres hohen pH-Wertes sind diese Böden stark belebt. In Deutschland unterliegen sie jedoch nur selten einer landwirtschaftlichen Nutzung. Quelle: <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/rendzina.php>, abgerufen am 21.10.2014

¹¹ SCHREY, Hans-Peter: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50.000, 2. fortgeführte Auflage. Krefeld: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, 2004, Seite 2

diesen handelt es sich um sehr schutzwürdige, flachgründige Felsböden mit hohem Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Eine weiterführende Schutzwürdigkeit ist für die vorhandenen Böden nicht gegeben.

Vorbelastung

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann eine Vorbelastung durch Düngemittel oder Biozide nicht ausgeschlossen werden.

Im Zentrum des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen –. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalteten Ziegelbruch und Bau-schuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK.

Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.

B) EMPFINDLICHKEIT

Boden ist empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können. Insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser. In Anbetracht der Tatsache, dass die vorhandenen Böden als besonders schutzwürdig eingestuft werden, ist vorliegend von einer hohen allgemeinen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu sprechen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Funktionen des Schutzgutes Boden würde nicht weiter gefördert oder beeinträchtigt. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Fläche als unvermehrbares Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken. Das Gut Fläche stellt daher die Grundlage aller Handlungen einer Gesellschaft dar und ist aufgrund seiner Begrenztheit sparsam einzusetzen. Dieser sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung verfolgt, welches eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf 30 ha im Jahr bis zum Jahr 2030 fordert.¹²

¹² Die Bundesregierung 2016: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016.

A) BASISZENARIO

Die bestehenden Flächen werden bereits vollständig durch landwirtschaftliche Nutzungen in Anspruch genommen. Diese Nutzung wird durch die vorhandenen, besonders fruchtbaren und schutzwürdigen Böden begünstigt.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Fläche ist gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da auf diese Weise insbesondere die ökologischen Funktionen, welche die Fläche erfüllt, beeinträchtigt werden. Insbesondere ist hier die Umwandlung von Freiflächen zu bebauten bzw. versiegelten Flächen zu nennen, wodurch in vielfältiger Weise Einfluss auf den Naturhaushalt genommen wird. Es werden beispielsweise die Bodenfunktionen eingeschränkt, aber auch klimatische Zusammenhänge beeinflusst, beispielsweise durch die Bildung von Wärmeinseln und die Zerschneidung von Kaltluftschneisen. Auch das Schutzgut Wasser wird durch die Inanspruchnahme und damit verbundene Versiegelung von Flächen beeinflusst, hier ist beispielhaft die Erhöhung des Niederschlagsabflusses zu nennen. Insgesamt zeigen sich die Empfindlichkeiten des Schutzgutes Fläche demnach vor allem durch Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

Die vorhandenen Flächen werden bereits vollständig in Anspruch genommen, jedoch durch eine Nutzung, die leicht irreversibel ist und durch die vorhandenen Standortfaktoren begünstigt wird. Somit ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine zusätzliche Beanspruchung der Fläche wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit¹³ wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Niederschlagswasser, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

A) BASISZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-

¹³ Die gesättigte Wasserleitfähigkeit einer Bodeneinheit für eine gewählte Bezugs Tiefe (kf_{ges}) wird aus den schichtspezifischen Wasserdurchlässigkeiten (kfs₁ – kfs_n für die Schichten s₁ – s_n) abgeleitet. Die ausgewiesene Wasserdurchlässigkeit kennzeichnet den Widerstand, den der Boden einer senkrechten Wasserbewegung entgegensetzt. Die Wasserdurchlässigkeit ist ein Maß für die Beurteilung des Bodens als mechanischer Filter, zur Abschätzung der Erosionsanfälligkeit schlecht leitender bzw. stauender Böden und der Wirksamkeit von Dränungen. (Website geologischer Dienst NRW: Zugriff 11.07.2013)

und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 282_03 „Hauptterrassen des Rheinlandes“, der u.a. die grundwasser geprägten Auebereiche des Wurmtales umfasst und für den in der vorgenannten Datenbank die nachfolgende Bewertung abgegeben wird:

„Der Grundwasserkörper 282_03 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen und Niederterrassen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Rurscholle an, die nach Nordosten bis zum Rurrand-Sprung einfällt. Im Tertiär und Quartär existieren hier bis zu zehn Grundwasserstockwerke. Braunkohlen-Bergbau mit weitreichenden Grundwasserabsenkungen, auch im GWK 282_03, findet außerhalb des Grundwasserkörpers statt. Das obere Grundwasserstockwerk in altpleistozänen Terrassenkörpern ist vom silikatischen Typ. Insgesamt liegen bis zu 10 Grundwasserstockwerke hoher bis mäßiger Durchlässigkeit in kontinentalen bis küstennahen silikatisch-organischen Schichtfolgen des Jungtertiärs mit Braunkohlenflözen vor. Der obere Grundwasserleiter wird im größten Teil des Gebietes von altpleistozänen Kiesen und Sanden der Jüngeren Hauptterrassen gebildet, die eine hohe bis mäßige Wasserdurchlässigkeit aufweisen und bis mehr als 20 m mächtig werden können. In Teilbereichen bildet bis mehr als 10 m mächtiger Löss eine hochwirksame Deckschicht, die jedoch nach Süden immer mehr abnimmt. In den Auenablagerungen der Rur und der Wurm stehen vorwiegend geringe Flurabstände an, die aber oft, ebenso wie die dort befindlichen grundwasserabhängigen Feuchtgebiete, durch Grundwasserabsenkungen, v. a. des Braunkohlenbergbaues, beeinflusst sind. Im Liegenden der Quartärschichten folgen mächtige tertiäre Schichtfolgen aus Sanden, Kiessanden, Tonen und Schluffen sowie bis zu 60 m mächtigen Braunkohlenflözen, die bis zum Festgestein reichen. Es sind bis zu 10 Grundwasserstockwerke ausgebildet, die jedoch an Faziesgrenzen¹⁴ oder tektonischen Störungen hydraulisch miteinander kommunizieren. Die quartären und tertiären Lockergesteinsfolgen sind im Zentrum der Niederrheinischen Tieflandsbucht mehr als 1000 m mächtig. Im Süden des Grundwasserkörpers sind die Lockergesteinschichten allerdings deutlich geringmächtiger (<100 bis 200 m, Horst von Alsdorf). Die Randverwerfungen der Rurscholle sind abschnittsweise hydraulisch wirksam; daher können dort auf kurze Distanz große Differenzen der Grundwasserdruckflächen auftreten. Die Braunkohlenflöze werden in der Rurscholle seit Jahrzehnten in tiefen Tagebauen bei Eschweiler abgebaut. Dazu sind weitreichende Grundwasserabsenkungen bis unter die tiefste Abbausohle notwendig, die in ihrer horizontalen Ausdehnung auch diesen Grundwasserkörper erreicht haben. Im Untersuchungsraum sind insbesondere die tiefen Grundwasserstockwerke beeinflusst. Im Wurmatal ist über hydraulische Fenster auch das obere Grundwasserstockwerk mit den dortigen Feuchtgebieten (GWA LÖS) beeinflusst und beeinträchtigt. Der Grundwasserkörper und die Feuchtgebiete gehören zum Untersuchungsgebiet des Grundwasser- und Ökologiemonitorings für den Tagebau Inden.“

Mit Stellungnahme vom 01.08.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie im Rheinland mitgeteilt, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben werden. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmassnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg

¹⁴ Der Begriff Fazies umschließt alle während der Sedimentation, also Schichtenentwicklung eines Bodens gebildeten, strukturellen und textuellen Merkmale (z.B. Mineralgehalt, Korngröße, Schichtung) sowie den Fossilgehalt eines Gesteins. Er charakterisiert somit die Umweltbedingungen innerhalb eines konkreten Ablagerungsraumes. Quelle: Spektrum Akademischer Verlag (Hrsg.): Lexikon der Geowissenschaften. Heidelberg 2000.

sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen. Demgemäß bestehen innerhalb des Plangebietes keine Beeinflussungen durch oberflächennahes Grundwasser. Der Grenzflurabstand ist im überwiegenden Teil des Plangebietes sehr hoch bzw. im Bereich westlich gelegener, flachgründiger Felsböden durchschnittlich. Stauwassereinflüsse bestehen nicht. Hiervon ausgenommen sind Bänder aus typischem Kolluvium, die das Plangebiet aus Richtung des Wurmtales durchziehen. Die ökologische Feuchtestufe der Böden ist trocken bis sehr frisch.

Gemäß Stellungnahme des Erftverbandes vom 03.08.2017 befinden sich im Plangebiet und dessen Umfeld aktive und inaktive Grundwassermessstellen. Die genaue Lage dieser Grundwassermessstellen ist der Planurkunde zur Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

Oberflächenwasser

Das nächstgelegene Oberflächengewässer stellt die Wurm in einer Entfernung von etwa 450 bis 500 m nördlich des Plangebietes dar. Es kommt zu keiner Überlagerung zwischen dem Plangebiet und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wurm. Weitere Oberflächengewässer sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Wasserschutzgebiete

Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich um das etwa 3,3 km westlich gelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet Gangelt-Stahe.

Vorbelastung

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, ist ggf. eine Auswaschung von Düngemitteln oder Bioziden in das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten. Hinweise auf weitere Vorbelastungen liegen nicht vor.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Durch die Nähe zur nördlich gelegenen Wurm bzw. deren Überschwemmungsgebiet ist vorliegend von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinflussung des Schutzgutes Wasser wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISZENARIO

Die Stadt Geilenkirchen liegt innerhalb des klimatischen Bereiches der Niederrheinischen Bucht. Im Bereich der Niederrheinischen Bucht herrscht ein gemäßigtes humides, atlantisch geprägtes Klima vor, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 9,5 und 10°C. Im Herbst und Winter kann es entlang der Flusstäler zu Talnebel kommen. Es treten ca. 650 - 700 mm Niederschlag pro Jahr auf und die Sonnenscheindauer beträgt bis zu 1500 h pro Jahr.¹⁵

Als unbebaute, landwirtschaftliche Freiflächen wirken die Plangebiete bisher als Kaltluftentstehungs- und -leitflächen. Die vorhandene Vegetation wirkt in geringem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

Eine Vorbelastung der Luft kann durch unterschiedliche Luftschadstoffkomponenten bestehen. Zu den maßgeblichen Luftschadstoffkomponenten zählen Stickstoffdioxid (NO₂), Benzol und Feinstaub. Staub lässt sich nach Größe in verschiedene Fraktionen einteilen. Eine relevante Fraktion des Gesamtstaubes stellen die Partikel dar, deren aerodynamischer Durchmesser weniger als 10 µm beträgt (Feinstaub - PM₁₀). Der größte Teil der anthropogenen Feinstaubemissionen stammt aus Verbrennungsvorgängen (Kfz-Verkehr, Gebäudeheizung) und Produktionsprozessen.

Zur Bewertung der vorhandenen Belastung durch Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zurückgegriffen. Demgemäß ist innerhalb des Stadtgebietes von Geilenkirchen mit geringen, verkehrsbedingten Belastungen durch 180 bis 430 kg/km² Stickstoffdioxide (NO₂), 22 bis 53 kg/km² Benzol und 110 bis 210 kg/km² Feinstaub (PM₁₀) zu rechnen. Die lokalen Immissionsbelastungen resultieren im Wesentlichen aus dem Verkehr der umliegenden Straßen, insbesondere der B56. Da es sich z.T. um Straßen übergeordneter Bedeutung handelt, ist von einer vergleichsweise hohen Beeinträchtigung auszugehen.

Die Vorbelastungen durch Kleinf Feuerungsanlagen und Industrien sind ebenfalls gering. Es bestehen durch Kleinf Feuerungsanlagen bedingte Belastungen von 3,3 bis 5,3 kg/km² Benzol und 46 bis 75 kg/km² Feinstaub (PM₁₀). Industrien führen zu einer Belastung von 0,002 bis 0,21 kg/km² Benzol. Lediglich die industriebedingten Belastungen an Feinstaub (PM₁₀) liegen bei 110 bis 1.800 kg/km² und sind damit hoch.

Eine temporäre Belastung besteht durch die Bearbeitung angrenzender, landwirtschaftlicher Flächen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden die klimatischen Funktionen der Flächen jahreszeitabhängig bzw. bei fehlender Vegetation eingeschränkt erfüllt. Innerhalb von Zeiträumen, in denen die Fläche von keiner Vegetation bedeckt ist, kann ferner die Bildung von Staubimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der o.g. Datenbank ist innerhalb des Kreises Heinsberg mit hohen, landwirtschaftlich bedingten Belastungen durch 400 bis 600 kg/km² Distickoxide (N₂O), 4,4 bis 8,1 t/km² Methan (CH₄) und 1.400 bis 2.300 kg/km² Ammoniak (NH₃) zu rechnen. Weitere Erhebungen bzw. Erhebungen für die Stadt Geilenkirchen liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

¹⁵ MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989

B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation.

Mit jahreszeitenabhängiger Vegetation und der anthropogen vorbelasteten Nutzung der Fläche ist die klimatische und luftreinhaltende Funktion des Plangebietes gering, sodass vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine über das derzeitige Maß hinausgehende Beeinflussung der Schutzgüter Klima und Luft wäre nicht zu erwarten. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

A) BASISZENARIO

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit Niederrheinisches Tiefland in der Untereinheit der Geilenkirchener Lehmplatte. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) stellen mäßig saure Eichen- und Hainbuchenwälder dar. Da es sich bei den Braunerden¹⁶ der Ackerplatte um guten, tiefgründigen und mittelschweren Acker handelt, wurden die ursprünglich vorhandenen Wälder durch landwirtschaftliche Flächen ersetzt.¹⁷

Innerhalb des Plangebietes setzt sich das Landschaftsbild aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Diese Bereiche sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als nachrangig einzustufen. Es handelt sich um Biotoptypen mit geringem Arten- und Biotoppotenzial. Gehölze beschränken sich auf angrenzende Flächen und sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Topografie des Plangebietes fällt in Richtung Norden um über 10 m ab.

Das Plangebiet ist in Bereiche mit unterschiedlicher, landschaftlicher Bedeutung eingebettet. In Richtung Westen befinden sich die Siedlungsstrukturen der Ortslage Hünshoven. Diese verfügen über keine hervorzuhebende Bedeutung für das Landschaftsbild, wären als überwiegende Wohnsiedlungsbereiche jedoch empfindlich gegenüber einer Verschlechterung des Landschaftsbildes. Im Süden befindet sich der bestehende Golfplatz. Dieser ist mit ausgeprägten, standortgerechten Gehölzstreifen und -inseln sowie zahlreichen Einzelgehölzen bepflanzt. Gleiches gilt für die östlich angrenzenden Waldbereiche und die Auen im Norden. Auch diese werden durch intensive, weitestgehend standortgerechte Gehölzstrukturen

¹⁶ Braunerden entstehen durch die natürliche Verwitterung vorhandener Gesteine. Sie erhalten ihren Namen von der typischen braunen Farbe, die durch das Oxidieren von im Boden enthaltenen Eisenbestandteilen und anderen Mineralen hervorgerufen wird. Auch typisch ist eine Verlehmung des Bodens durch die Verwitterung des Ausgangsmaterials. Die Kornzusammensetzung des Bodens wird hierdurch dauerhaft verkleinert und verschiebt sich in den Bereich der Tone. Ausgehend von den ursprünglichen Bestandteilen können die Eigenschaften von Braunerde deutlich variieren. Quelle: KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012

¹⁷ PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963, S. 36

gekennzeichnet. Insgesamt bilden die angrenzenden Siedlungs- und Vegetationsstrukturen einen Rahmen um das Plangebiet. Hierdurch besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zur freien Feldflur. Eine landschaftliche Bedeutung ist somit insbesondere als Naherholungsgebiet für angrenzende Wohnbebauung gegeben.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die damit einhergehende Strukturarmut ist das Plangebiet derzeit als vorbelastet zu bewerten.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden. Das Plangebiet verfügt über eine landschaftliche Bedeutung als Naherholungsgebiet. Somit ist vorliegend von einer überdurchschnittlichen Empfindlichkeit auszugehen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Funktionen des Landschaftsbildes und dessen Erholungsfunktion würden nicht weiter gefördert. Die Entwicklung würde sich auf andere, u.U. weniger geeignete Flächen ausdehnen bzw. auf die reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

A) BASISZENARIO

Bodendenkmäler

Mit Stellungnahme vom 18.08.2017 hat das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die nachfolgende Bewertung abgegeben:

„Das Plangebiet liegt im Bereich der fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde, die seit 7000 Jahren intensiv besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurde. Die ursprünglich stärker reliefierte Landschaft ist heute größtenteils eingeebnet. Wie aus der geologischen Bodenkarte ersichtlich, liegt das Plangebiet in leichter Spornlage zwischen zwei ehemals Wasser führenden Talrinnen, die heute weitgehend kolluvial verfüllt sind. Die ursprünglich stärker reliefierte Landschaft ist heute größtenteils eingeebnet.

Innerhalb des Plangebietes wurden zwar bislang noch keine systematischen archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist aufgrund der oben beschriebenen topografischen Lage und einiger in Luftbildern erkennbaren Bewuchsanomalien (lineare und rechteckige Strukturen, grubenähnliche Anomalien) zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Östlich des Plangebietes verläuft darüber hinaus eine römische Straßentrasse, die Roermond mit Aachen verbindet. Im Umfeld solcher Straßen lagen in der Nähe römische Landgüter.

Darüber hinaus liegen innerhalb des Plangebietes mindestens 6 Bunker und Unterstände des Westwalls aus dem II. Weltkrieg, deren Lage in etwa bekannt sind. Diese Bunker – gesprengt oder erhalten – sind Mahnmale des II. Weltkrieges und sollten denkmalverträglich in die Planung eingebunden werden. Unter Umständen stehen einige Bewuchsanomalien in Zusammenhang mit den kriegszerstörten Auseinandersetzungen des II. Weltkrieges.“

Die bereits bekannten Bunker wurden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Eventuell bzw. sicher vorhandene Bodendenkmäler wären durch die bestehende, landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind innerhalb der Plangebietsflächen nicht vorhanden. Wesentliche Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern im Umfeld sind nicht ersichtlich, da diese aufgrund der vorhandenen Topografie, Bebauungen und Bepflanzungen von dem Plangebiet abgeschirmt werden. Für Baudenkmale im Umfeld bestehen Vorbelastungen durch umliegende Bebauungen, Bepflanzungen und topografische Unterschiede, die zu einer Einschränkung der Sichtbarkeit führen.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Innerhalb des Plangebietes trifft dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Flächen zu. Diese sind als gebietstypische und weit verbreitete Sachgüter zu werten. Eine Vorbelastung des Sachgutes „landwirtschaftliche Fläche“ besteht durch die z.T. erheblichen Höhenversprünge innerhalb des Plangebietes sowie durch immissionsschutzrechtlich sensible Wohngebiete im Umfeld. Zudem werden Plangebietsflächen aus allen Richtungen durch Siedlungsnutzungen oder Landschaftsbestandteile von der freien Feldflur getrennt. Insofern ist eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich.

Ferner liegt der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 157" sowie "Süggerath 1" und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl-Alexander III". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 157" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Süggerath 1" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl-Alexander III" ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Vorbelastungen bestehen durch vorhandene Siedlungsnutzungen im Umfeld des Plangebietes. Hierdurch ist eine ungehindert Ausübung der jeweiligen Erlaubnisse bereits heute nicht möglich.

B) EMPFINDLICHKEIT

Kultur- und Sachgüter sind allgemein empfindlich gegenüber Beschädigung und Beseitigung. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber indirekten Einflüssen, beispielsweise wertmindernden Nutzungen auf benachbarten Grundstücken.

Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich sicher vorhandene Bodendenkmäler aus dem 2. Weltkrieg und ggf. vorgeschichtliche Denkmale in Form von Siedlungsresten. Bodendenkmäler sind allgemein empfindlich gegenüber Erdeingriffen. Aufgrund der dichten Befundlage ist vorliegend von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Erdeingriffe sind jedoch gering und werden im überwiegenden Teil des Plangebietes lediglich den Oberboden betreffen. Insofern ist die planbedingte Empfindlichkeit als gering zu bewerten.

Baudenkmäler

Da keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu im Umfeld gelegenen Baudenkmälern bestehen, ist die diesbezügliche Empfindlichkeit gering.

Sachgüter

Die vorhandenen Böden sind sehr fruchtbar und für eine landwirtschaftliche Produktion besonders geeignet. Somit ist von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen im Allgemeinen auszugehen. Da das Plangebiet mit einer Flächengröße von 28,3 ha gegenüber anderen Vorhaben, beispielsweise Wohngebieten vergleichsweise umfangreich ist, kann zudem eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben angenommen werden.

Bestehende bergbauliche Erlaubnisfelder sind bereits erheblich Vorbelastet. Ihre Empfindlichkeit ist folglich gering.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich weiter in der bisherigen Form als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Dieses Sachgut würde nicht weiter beeinträchtigt. Die Vorbelastung eventuell vorhandener Bodendenkmäler würde weiter zunehmen. Baudenkmäler und Bergwerksfelder würden nicht weiter beeinträchtigt.

2.2 Entwicklungsprognosen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa)

Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebiets an das bestehende, plangebietsübergreifende Verkehrsnetz und der guten fußläufigen Anbindung an umliegende Siedlungsstrukturen ist zu erwarten, dass die von der Planung verursachten Verkehrsströme zu keiner erheblichen Belastung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm oder Abgase führen werden. Zudem verursacht auch das spätere Vorhandensein, also der Spielbetrieb selbst keinen maßgeblichen Lärm. Es handelt sich um eine ruhige, naturgebundene Erholungsnutzung. Mit einer von der Planung verursachten Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist in diesem Zusammenhang nicht zu rechnen. Der Bau der Anlage wird zu temporären Schall und Staubimmissionen führen. Diese Immissionen werden das bestehende, von landwirtschaftlichen Maschinen ausgelöste Maß nicht wesentlich übersteigen. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch insgesamt nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens und das spätere Vorhandensein werden bestehende Ackerflächen vollständig ersetzt. An Stelle dieser wird eine Erholungslandschaft entstehen, die kleinteilig durch unterschiedliche Gräser und Kräuter sowie Standortgerechte Bäume und Sträucher gegliedert ist. Insofern wird die Planung zu einer Aufwertung der vorhandenen Fauna sowie zur Steigerung der Artenvielfalt führen. Eine Empfindlichkeit vorhandener Pflanzen gegenüber den temporär auftretenden Immissionen des Baubetriebes ist nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgutes Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Es zeigt sich, dass das Plangebiet ein geeignetes Nahrungshabitat, insbesondere für verschiedene Greifvogel- und Eulenarten darstellt. Diese Funktion wird auch nach Umsetzung der Planung bestehen, da mit den Spielbahnen hinreichende und z.T. kurzrasige Grünlandflächen erhalten werden. Durch die Anlage von Gehölzinseln und Streuobstwiesen kann die Habitateignung für einen Teil dieser Arten (z.B. Steinkauz) gesteigert werden. In diesem Zusammenhang ist mit keinem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen. Über die Nahrungsaufnahme hinausgehende Habitatfunktionen bestehen für die Arten der freien Feldflur (z.B. Feldlerche). Diese könnten durch eine Beseitigung der vorhandenen Ackerflächen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Plangebietsgröße bestehen jedoch hinreichende

Flächenpotentiale um im Bedarfsfall Ersatzhabitate zu schaffen. Durch Bauzeitenregelungen könnte eine Beeinträchtigung von Nestern eventuell vorhandener Feldvogelarten während der Bauphase ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen grundsätzlich möglich. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere ist nicht zu rechnen.

Die Planung wird zu einer Steigerung der vorhandenen Pflanzenvielfalt führen und eine Beeinträchtigung eventuell vorhandener Tierarten wird nicht erwartet. Somit wird die Planung insgesamt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt führen.

Da durch das geplante Vorhaben nur untergeordnete Versiegelungen von etwa 1,4 % der Plangebietsfläche zu erwarten sind, die vorhandene Topografie erhalten werden kann und Bepflanzungen zu einer Verbesserung der Bodenteilfunktionen, beispielsweise als Wasser- oder Kohlenstoffspeicher führen werden, ist gegenüber der Planung von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Somit sind Beeinträchtigungen vorwiegend durch den Baubetrieb zu erwarten. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können diese Eingriffe in die Struktur des Bodens jedoch auf das nötigste Maß beschränkt werden (vgl. Kapitel 2.3). Insofern ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden auszugehen. Konflikte mit der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen – können, in Rücksprache mit der Unteren Bodenschutz-Behörde des Kreises Heinsberg, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, z.B. durch gezielte Baggerschürfungen während der Baumaßnahmen, abschließend bewältigt werden. In diesem Zusammenhang sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Plangebietsflächen werden bereits heute vollständig durch eine landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen. Durch die Umsetzung der Planung kann die Nutzungsvielfalt gesteigert werden. So wird der geplante Golfplatz für unterschiedliche Arten der ruhigen und naturgebundenen Naherholung dauerhaft zur Verfügung stehen. Die entstehende Biotope und Lebensräume können von unterschiedlichen Tier- und Pflanzenarten genutzt werden und Teilflächen des Plangebietes stehen einer zumindest extensiven, landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Beispielsweise einer Bepflanzung mit Obstgehölzen und deren Bewirtschaftung. Durch die Vereinbarkeit unterschiedlicher Nutzungen auf ein und derselben Fläche, kann dieses Schutzgut insgesamt begünstigt werden. Da die Planung nicht an die Umsetzung baulicher Anlagen gebunden ist, wäre die durch die Planung begründete Flächeninanspruchnahme zudem leicht reversibel. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche nicht zu erwarten.

Der geplante Golfplatz unterscheidet sich in seiner Nutzung von der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung, was hinsichtlich der Bewässerung und Düngung Auswirkungen haben kann (z.B. durch Absenkung des Grundwassers und ggf. Belastung mit Pflanzenschutzmitteln oder Nitraten). Nach Umsetzung der Planung ist mit einer geringen Versiegelung des Plangebietes von etwa 1,4 % und einer durch Gehölzbepflanzungen geförderten Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen, beispielsweise Düngemitteln- oder Bioziden wird gegenüber der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung reduziert werden, da moderne Golfplätze regelmäßig nur im Bereich der Grüns gedüngt werden. Somit ist vorliegend davon auszugehen, dass die planbedingten Auswirkungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen werden.

Der Flächennutzungsplan regelt die Lage der geplanten Nutzungen nicht abschließend und bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten werden nicht vorbereitet. Insofern ist eine verträgliche Einbindung vorhandener Grundwassermessstellen in den geplanten Golfplatz grundsätzlich möglich. Sollten im Umkreis von 200 m um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der mit den Grundwassermessstellen verbundenen Belange zu erwarten.

Die durch den Braunkohlentagebau bedingten Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei späteren Planungen und Vorhaben grundsätzlich Berücksichtigung finden. Bei dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um einen Golfplatz. Hoch- und Tiefbauten, deren Standsicherheit durch

Schäden an der Tagesoberfläche gefährdet werden könnte, sind zur Umsetzung und Ausübung dieser Nutzung nicht erforderlich bzw. bereits vorhanden oder könnten im Bedarfsfall durch entsprechende bautechnische Maßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene realisiert werden. Somit ist in Bezug auf das Vorhaben von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu erwarten.

Mit jahreszeitenabhängiger Vegetation und der anthropogen vorbelasteten Nutzung der Fläche ist die klimatische und luftreinhaltende Funktion des Plangebietes gering, sodass vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist. Maßgebliche Versiegelungen und Bebauungen sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich, sodass eine Verschlechterung der Strahlungsbilanz oder eine Veränderung von Windströmungen nicht erfolgen werden. Vielmehr können die klimatischen Funktionen des Plangebietes, insbesondere die Frischluftproduktion durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gesteigert werden. Insofern wird die Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft führen.

Im Sinne des Leitfadens „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild maßgeblich von der Größe der geplanten Anlage abhängig. Demgemäß verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Bestehende und genehmigte 9-Loch-Golfanlagen verfügen im Regierungsbezirk Düsseldorf über eine durchschnittliche Größe von 26 ha. Die durchschnittliche Größe der geplanten Anlagen liegt bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Insofern ist davon auszugehen, dass die angestrebte Flächengröße allgemein ausreicht, um eine hinreichend extensive Landschaftsgestaltung zu ermöglichen. Zudem ist ein Golfplatz gemäß Leitfaden grundsätzlich unbedenklich, wenn er im Vergleich zur bisherigen Nutzungsform zu einer extensiveren, also schonenderen Nutzung der Landschaft führt und durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen mit naturnahen Landschaftselementen die Landschaft bereichert. Dieser Vorgabe entsprechend werden ausschließlich solche Flächen in das Plangebiet aufgenommen, die heute einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. An der Stelle dieser soll ein Golfplatz errichtet werden, dessen Spielbahnen kleinteilig durch Einzelgehölze, Gehölzinseln und Obstbaumweisen gegliedert werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszugehen, dass die Planung zu einer Aufwertung der Landschaft und deren Naherholungsfunktion führen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden. Unter der Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Bodendenkmälern vermieden werden.

Da keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu im Umfeld gelegenen Baudenkmalern bestehen, ist die diesbezügliche Empfindlichkeit gering und von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Gemäß dem Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Beanspruchung von schutzwürdigen Ackerflächen durch Golfplätze jedoch grundsätzlich möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Demgemäß sollen die vorhandene Topografie beibehalten und die geplanten

Spielbahnen in das Landschaftsrelief integriert werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit, erhebliche Eingriffe in die schutzwürdigen Böden zu vermeiden und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft zu erhalten. Zudem stellen die verfahrensgegenständlichen Flächen, auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, den für die geplante Nutzung geeignetsten Standort dar, da sie z.T. über erhebliche Höhenversprünge gekennzeichnet werden und an immissionsschutzrechtlich sensible Wohngebiete angrenzen. Sie werden aus allen Richtungen durch Siedlungsnutzungen oder Landschaftsbestandteile von der freien Feldflur getrennt. Insofern ist eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich. Demgegenüber würde unter Berücksichtigung möglicher Planungsalternativen in landwirtschaftliche Flächen eingegriffen die Teil der freien Feldflur, weitestgehend eben und nur durch wenige Siedlungsnutzungen eingeschränkt sind. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte entfalten die verfahrensgegenständlichen Flächen eine geringere Bedeutung für die Landwirtschaft als die möglichen Planungsalternativen und sind für die geplante Nutzung zu bevorzugen. Darüber hinaus umfasst die beanspruchte Fläche eine für die geplante Nutzung vergleichsweise geringe Größe. Die durchschnittliche Größe der geplanten 9-Loch-Golfanlagen liegt gemäß dem o.g. Leitfaden bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Sie bleibt somit flächenmäßig hinter dem Durchschnitt zurück, sodass die Belange der Landwirtschaft geschont werden. Bei weiterer Reduzierung der Plangebietsgröße wäre anzunehmen, dass die Belange der Landschaftspflege nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Denn gemäß Leitfaden verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Insofern werden die Regelungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB berücksichtigt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur in dem Maß umgenutzt, dass zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich ist. Unter Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen damit als vertretbar.

In Bezug auf die vorhandenen Bergwerksfelder ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Ferner wurden die Eigentümerinnen der von der Planung betroffenen Bergwerksfelder an dem Verfahren beteiligt. Diese haben von der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben keinen Gebrauch gemacht oder keine Bedenken vorgetragen. Insofern liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu der Annahme führen, dass die Belange des Bergbaus durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind nicht betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,6 km westlich gelegene FFH-Gebiet DE-5002-301 „Teverener Heide“ dar. Aufgrund der hohen Entfernung zum Plangebiet sowie dessen Ausprägung als in der Region weit verbreitete, landwirtschaftliche Fläche, ist eine Bedeutung des Plangebietes für das FFH-Gebiet nicht ersichtlich. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore planungsrelevanter Arten führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelanges genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Während des Betriebes sind Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, im Plangebiet zulässig.

Die Darstellungen von Landschaftsplänen werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I/3 „Geilenkirchener Wurmthal“. Dieser setzt die

nördlich und östlich gelegenen Wald- und Auenbereiche als Landschaftsschutzgebiet „Wurmtal mit Tal des Beeckfliess, Immendorfer Fliess, Gereonsweiler Fliess und Koetteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch“ fest. Das Plangebiet liegt, bis auf einen kleinen Zipfel im Nordwesten, nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ dar. Diesem Entwicklungsziel kann durch die geplante Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen grundsätzlich gefolgt werden.

Auf den Belang der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch die EU festgelegten Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind haben die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Entsprechende Gebiete sind im Bereich, deren Luftqualität durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens voraussichtlich beeinflusst werden könnte, nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen und das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Umweltbelangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis d BauGB sind zu erwarten. Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen betrifft vorliegend insbesondere die Schutzgüter Fläche und Boden. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen betroffen. Auswirkungen ergeben sich aus der Flächeninanspruchnahme für die Umsetzung des geplanten Vorhabens. Da der Umfang dieser Flächeninanspruchnahme jedoch keine erhebliche Erhöhung gegenüber der bestehenden, landwirtschaftlichen Nutzung aufweist und sich dementsprechend auf vorbelastete Bereiche konzentriert, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf die genannten Umweltbelange auszugehen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine weiteren Regelungen zur Nutzung natürlicher Ressourcen während des Betriebs des geplanten Vorhabens getroffen.

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc)

Es liegen keine Erkenntnisse zur Art und Menge an Emissionen vor, die über das bereits unter Kapitel 2.2.1 beschriebene Maß hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter durch von der Planung ausgelöste Immissionen ist nicht zu erwarten.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd)

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass vorwiegend Grünabfälle erzeugt werden. Daneben ist mit geringfügigen Mengen an anderen Abfällen, beispielsweise Verpackungen von Saatgut oder Düngemitteln zu rechnen. Gemäß KrWG gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Der Umweltbelang der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete wird im vorliegenden Fall ohnehin nicht berührt, da das Plangebiet nicht von Natura 2000-Gebieten überlagert wird oder unmittelbar an diese angrenzt. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität wird ebenfalls nicht durch die durch das Vorhaben produzierten Abfälle beeinträchtigt, da keine Abfälle anfallen, die Luftschadstoffe enthalten.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee)

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können allgemein während dem Bau und dem Betrieb von Vorhaben anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die beabsichtigte Naherholungsnutzung sind demgegenüber keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie beispielsweise bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären.

2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff)

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Summe der Umweltauswirkungen benachbarter Vorhaben kann auch dann die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Vorliegend sind kumulierende Auswirkungen durch die Umsetzung des geplanten Golfplatzes, eines südwestlich davon gelegenen Wohngebietes, sowie die Verlegung der nördlich gelegenen L364 grundsätzlich vorstellbar. Die von Wohngebieten und Verkehrsstraßen hervorgerufenen Beeinträchtigungen der natürlichen Schutzgüter stehen jedoch in engem Zusammenhang mit dem durch diese Vorhaben hervorgerufenen, vergleichsweise hohen Versiegelungsgrad. Insofern sind die von diesen Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen deutlich von den Umweltauswirkungen des geplanten Golfplatzes zu unterscheiden. Eine Kumulation der jeweiligen Auswirkungen ist folglich nicht zu erwarten.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg)

Deutschland hat sich im Rahmen des Agenda 21-Prozesses der Vereinten Nationen dem Ziel unterworfen, bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen um 40 Prozent zu senken und eine Reduktion der Emissionen von 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 zu erreichen. Die daraus abgeleiteten nationalen Klimaschutzziele beinhalten technisch-wirtschaftliche Minderungspotenziale für die Sektoren Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hinsichtlich des Ausstoßes von CO₂ beispielsweise durch den Emissionshandel, Investitionen in höhere Energieproduktivität und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien. Diese Ziele sind in ihren Grundzügen bereits im Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 festgeschrieben.¹⁸

Klimatische Auswirkungen durch Umsetzung der geplanten Nutzung, die über die Ausführungen unter Kapitel 2.2.1 hinausgehend, sind vorliegend nicht erkennbar. Darüber hinaus ist auch eine Empfindlichkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht ersichtlich.

2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh)

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine abschließende Regelung von Maßnahmen nicht möglich. Aufgrund der Größe des Plangebietes, dessen derzeitiger Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und der geplanten Nutzung als kleinteilig strukturierter, mit standortgerechten Gehölzen und Kräutern bepflanzter Golfplatz ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Boden innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können. Sollten zweckgebundene Kom-

¹⁸ Quelle: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/aktionsprogramm_klimaschutz_2020_broschuere_bf.pdf, Zugriff am 03.08.2017.

pensationsmaßnahmen, beispielsweise Ersatzhabitate für die Arten der Feldflur erforderlich werden, so bestehen ausreichende Flächenpotentiale, um diese innerhalb der Plangebietsgrenzen umzusetzen. Insofern liegen keine Hinweise vor, die zu der Annahme führen, dass die Planung aufgrund der Belange der Kompensation nicht vollziehbar wäre.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen in Form archäologischer Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Weiterhin bieten sich die nachfolgenden, allgemeinen Maßnahmen an, um nicht erforderliche Eingriffe während der Baumaßnahmen zu vermeiden:

- Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf derzeit oder zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen.
- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen; Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung). Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden und es sind natürliche Schüttgüter zu verwenden. Für das Vorhaben gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Da es sich um eine Erweiterungsplanung handelt, ist das Vorhaben an einen Standort gebunden, der unmittelbar an den bestehenden Golfplatz angrenzt. Demgemäß kommen die nachfolgenden Standortalternativen grundsätzlich in Frage:

A) ENTWICKLUNG IN RICHTUNG SÜDEN

Bei einer Erweiterung des bestehenden Standortes in Richtung Süden würde sich die Golfanlage in Richtung mehrerer stark befahrener Straßen, insbesondere der B56 entwickeln. Hierdurch wäre mit einer Gefährdung des Straßenverkehrs bzw. umfangreichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wie Ballfangzäunen zu rechnen. Durch diese Maßnahmen käme zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, was insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten, landschaftsgebundenen Erholungsnutzung als wesentlicher Nachteil zu bewerten wäre. Die von den Straßen ausgelösten Lärm- und Abgasimmissionen würden zu einer weiteren Beeinträchtigung der Erholungsfunktion führen. Zudem läge die Erweiterung von den vorhandenen Ortslagen weitestgehend abgewandt, sodass eine fußläufige Erreichbarkeit nur bedingt gegeben wäre. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung in Richtung Süden abgesehen werden.

B) ENTWICKLUNG IN RICHTUNG OSTEN ODER NORDOSTEN

Durch eine Erweiterung in Richtung Osten oder Nordosten würde sich die Golfanlage in großflächig zusammenhängende, landwirtschaftlich genutzte Fläche erstrecken. Die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft wären somit besonders erheblich und eine fußläufige Erreichbarkeit wäre eingeschränkt. Zudem könnten attraktive Landschaftsbestandteile, beispielsweise Gehölzbestände nur bedingt eingebunden werden. Somit würde eine klare Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft fehlen und positive Rückkopplungen für die Naherholung wären gering. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Erweiterung der bestehenden Golfanlage in Richtung Osten oder Nordosten abgesehen werden.

C) ENTWICKLUNG IN RICHTUNG NORDWESTEN

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich die Entwicklung des bestehenden Standortes in Richtung Nordwesten besonders für die geplante Nutzung an. Insbesondere da sie sich in Richtung der Wurmaue orientieren und auch in alle weiteren Richtungen von ausgeprägten Gehölzstrukturen oder ruhigen Wohngebieten umfasst werden. Zudem verfügen die Plangebietsflächen über eine lebendige, optisch ansprechende Topografie mit Höhenunterschieden von über 10 m. Demgemäß bestehen insgesamt günstige Voraussetzungen für die landschaftsgebundene, ruhige Naherholung im Allgemeinen sowie für das Golfspiel, welches von dem z.T. terrassierten Geländeprofil profitiert, im Konkreten.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Der Begriff eines schweren Unfalls ist bisher nicht eindeutig definiert, bei einem Unfall (ohne Berücksichtigung der Schwere) handelt es sich jedoch um ein plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis, bei dem ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Ein schwerer Unfall kann daher als Unfall mit erheblichem Schadensausmaß oder erheblichem Umfang der Betroffenen eingeordnet werden.

Eine Katastrophe ist laut DIN 13050 ein über das Großschadensereignis hinausgehendes Ereignis mit einer wesentlichen Zerstörung oder Schädigung der örtlichen Infrastruktur, das im Rahmen der medizinischen Versorgung und Gefahrenabwehr mit den Mitteln und Einsatzstrukturen des Rettungsdienstes alleine nicht bewältigt werden kann. Das Großscha-

densereignis wird dabei als Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden definiert.

Allgemein können Vorhaben gegenüber Wetterextremen wie beispielsweise Starkregenereignissen, schweren Sturmergebnissen (wie Orkane oder Wirbelstürme), Hitzewellen oder Hochwasservorkommnissen, aber auch gegenüber Großbränden und Explosionen empfindlich sein. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintretens dieser kann jedoch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und unter zumutbarem Aufwand ermittelt werden.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben bereitet keine Nutzungen vor, durch welche schwere Unfälle oder Katastrophen verursacht werden könnten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen kann nicht abschließend bewertet werden, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Golfplatz keine erhebliche Anfälligkeit aufweist. Die Anzahl der sich hier aufhaltenden Personen wird z.B. gegenüber Wohngebieten und Betriebsgeländen gering ausfallen. Zudem wird die Ausgestaltung des Golfplatzes verschiedenen Katastrophen und Unfällen entgegenwirken können. So werden die nahezu flächendeckende Anlage von Dauergrünland und die Anpflanzung von Gehölzen zu einer Reduzierung der Erosionsgefahr bei Starkregenereignissen führen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie die ggf. erforderlichen, präventiven Maßnahmen des Artenschutzes werden durch die Gemeinde und den Kreis Heinsberg als Bauaufsicht ebenfalls im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren überwacht und durchgesetzt.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Durch die 73. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um einen bestehenden Golfplatz zu erweitern. Hierdurch können eine ruhige, naturgebundene Naherholung ermöglicht und die Belange der Landschaftspflege gewahrt werden. Gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan ist die geplante Nutzung nicht möglich. Dieser stellt die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Diese Darstellung soll im Rahmen der 73. Flächennutzungsplanänderung zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ geändert werden. Das Vorhaben wird zu Umweltauswirkungen führen die im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und in diesem Umweltbericht zusammengefasst werden.

Die Planung wird voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ führen, da bisher als Acker genutzte Flächen in einem Umfang von etwa 28,3 ha überplant werden. Gemäß dem Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf ist die Beanspruchung von schutzwürdigen Ackerflächen durch Golfplätze jedoch grundsätzlich möglich, wenn Erdarbeiten größeren Umfangs vermieden werden. Demgemäß werden die geplanten Spielbahnen in das Landschaftsrelief integriert, somit Eingriffe in die schutzwürdigen Böden vermieden und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit dauerhaft erhalten. Zudem stellen die verfahrensgegenständlichen Flächen, auch unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, den für die geplante Nutzung geeigneten Standort dar, da eine Bewirtschaftung bereits heute nur unter Erschwernissen möglich ist.

Zudem umfasst die beanspruchte Fläche eine für die geplante Nutzung vergleichsweise geringe Größe. Die durchschnittliche Größe der geplanten 9-Loch-Golfanlagen liegt gemäß Leitfaden bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Fläche von ca. 28,3 ha. Sie bleibt somit flächenmäßig hinter dem Durchschnitt zurück, sodass die Belange der Landwirtschaft geschont werden. Bei weiterer Reduzierung der Plangebietsgröße wäre anzunehmen, dass die Belange der Landschaftspflege nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Denn gemäß Leitfaden verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Insofern werden die Regelungen des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB berücksichtigt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nur in dem zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Maß umgenutzt. Unter Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen damit als vertretbar.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

In Bezug auf die weiteren Schutzgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebiets an das bestehende, plangebietsübergreifende Verkehrsnetz und der guten fußläufigen Anbindung an umliegende Siedlungsstrukturen ist zu erwarten, dass die von der Planung verursachten Verkehrsströme zu keiner erheblichen Belastung der umliegenden Wohngebiete durch Lärm oder Abgase führen werden. Zudem verursacht auch der Spielbetrieb selbst keinen maßgeblichen Lärm. Es handelt sich um eine ruhige, naturgebundene Erholungsnutzung. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist somit nicht zu rechnen.

Seltene Gehölze oder Kräuter sind in dem Plangebiet nicht vorhanden und werden entsprechend nicht beeinträchtigt. Vielmehr werden entsprechende Bepflanzungen im Rahmen der Planung umgesetzt, sodass das Schutzgut Fauna durch die Planung begünstigt wird.

Nach Auswertung des relevanten Messtischblattes zeigt sich, dass das Plangebiet ein geeignetes Nahrungshabitat, insbesondere für Greifvogel- und Eulenarten darstellt. Diese Funktion wird auch nach Umsetzung der Planung bestehen, da mit den Spielbahnen hinreichende und z.T. kurzrasige Grünlandflächen erhalten werden. Durch Anlage von Gehölzinseln und Streuobstwiesen kann die Habitateignung für einen Teil der Arten (z.B. Steinkauz) gesteigert werden. Über die Nah-

rungsaufnahme hinausgehende Habitatfunktionen bestehen für die Arten der freien Feldflur (z.B. Feldlerche). Diese könnten durch Beseitigung vorhandener Ackerflächen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Plangebietsgröße bestehen jedoch hinreichende Flächenpotentiale um im Bedarfsfall Ersatzhabitate zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist die Vermeidung von Verbotstatbeständen grundsätzlich möglich. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fauna ist nicht zu rechnen.

Da durch das geplante Vorhaben nur untergeordnete Versiegelungen von etwa 1,4 % der Plangebietsfläche zu erwarten sind, die vorhandene Topografie erhalten kann und Bepflanzungen umgesetzt werden, ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft nicht zu erwarten. Vielmehr können die Funktionen dieser Schutzgüter, z.B. die Teilfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Wasser- oder Kohlenstoffspeicher sowie die Neubildung von Grundwasser oder Frischluft durch die Bepflanzungen gefördert werden. Bei Beachtung entsprechender Maßgaben können zudem baubedingte Eingriffe auf das nötigste Maß beschränkt werden. Dazu müssen bei den Baumaßnahmen unnötige Befahrungen und Bodenbewegungen unterbleiben. Abgetragener Oberboden muss fachgerecht gelagert und nach Möglichkeit wieder eingebaut werden.

Im Zentrum des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen –. Diesbezügliche Konflikte können, in Rücksprache mit der Unteren Bodenschutz-Behörde des Kreises Heinsberg, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, z.B. durch gezielte Baggererschürfungen während der Baumaßnahmen, abschließend bewältigt werden. In diesem Zusammenhang sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Plangebiet ist von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus betroffen. Sowohl im Zuge der laufenden Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Wiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen, was bei späteren Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollte. Hoch- und Tiefbauten, deren Standsicherheit durch Schäden an der Tagesoberfläche gefährdet werden könnte, sind zur Umsetzung und Ausübung der geplanten Nutzung nicht erforderlich bzw. bereits vorhanden oder könnten im Bedarfsfall durch entsprechende bautechnische Maßnahmen auf der nachgelagerten Genehmigungsebene realisiert werden. In diesem Zusammenhang sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Gemäß Stellungnahme des Erftverbandes vom 03.08.2017 befinden sich im Plangebiet und dessen Umfeld aktive und inaktive Grundwassermessstellen. Der Flächennutzungsplan regelt die Lage der geplanten Nutzungen nicht abschließend und bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten werden nicht vorbereitet. Insofern ist eine verträgliche Einbindung der Grundwassermessstellen in den geplanten Golfplatz grundsätzlich möglich. Sollten im Umkreis von 200 m um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der mit den Grundwassermessstellen verbundenen Belange zu erwarten.

Im Sinne des Leitfadens sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild maßgeblich von der Größe der geplanten Anlage abhängig. Demgemäß verbessert sich die Landschaftsverträglichkeit mit steigender Flächengröße eines Golfplatzes. Bestehende und genehmigte 9-Loch-Golfanlagen verfügen im Regierungsbezirk Düsseldorf über eine durchschnittliche Größe von 26 ha. Die durchschnittliche Größe der geplanten Anlagen liegt bei 36 ha (Stand 2010). Die verfahrensgegenständliche Erweiterungsplanung umfasst eine 9-Loch-Golfanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 28,3 ha. Insofern ist davon auszugehen, dass die angestrebte Flächengröße allgemein ausreicht, um eine hinreichend extensive Landschaftsgestaltung zu ermöglichen. Zudem ist ein Golfplatz gemäß Leitfaden grundsätzlich unbedenklich, wenn er im Vergleich zur bisherigen Nutzungsform zu einer extensiveren, also schonenderen Nutzung der Landschaft führt und durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen mit naturnahen Landschaftselementen die Landschaft bereichert. Dieser Vorgabe entsprechend werden ausschließlich solche Flächen in das Plangebiet aufgenommen, die heute einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte ist davon auszu-

gehen, dass die Planung zu einer Aufwertung der Landschaft und deren Naherholungsfunktion führen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Da keine bedeutenden Sichtbeziehungen zu im Umfeld gelegenen Baudenkmälern bestehen, ist die diesbezügliche Empfindlichkeit gering und Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Ferner liegt der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 157" sowie "Süggerath 1" und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl-Alexander III". Diesbezüglich ist von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen, da alleinig durch die Lage des Plangebietes über den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Ferner wurden die Eigentümerinnen der von der Planung betroffenen Bergwerksfelder an dem Verfahren beteiligt. Diese haben von der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben keinen Gebrauch gemacht oder keine Bedenken vorgetragen. Insofern liegen keine Anhaltspunkte vor, die zu der Annahme führen, dass die Belange des Bergbaus durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

3.4 Referenzliste der Quellen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

WEITERE QUELLEN

- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.): Golfplätze – Orientierungsrahmen für die Standortbeurteilung (Langfassung). Düsseldorf, 28.06.2010
- KOPPE, W.: Geografie Infothek. Klett Verlag Leipzig, 2012
- MATTHIESEN, Klaus: Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen, Landesanstalt für Ökologie, Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen, 1989
- PAFFEN, Karlheinz; SCHÜTTLER, Adolf; MÜLLER-MINY, Heinrich: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108 / 109 Düsseldorf-Erkelenz, 1. Aufl. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Selbstverlag, 1963
- SCHREY, Hans-Peter: Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50.000, 2. fortgeführte Auflage. Krefeld: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, 2004
- Spektrum Akademischer Verlag (Hrsg.): Lexikon der Geowissenschaften. Heidelberg 2000.

INTERNETSEITEN

- <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/gley.php>, abgerufen am 24.04.2014
- Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (Hrsg.): Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 1222/123 Köln-Aachen. Bonn/Bad Godesberg, 1978
- <https://bodenkunde.uni-hohenheim.de/67044>, abgerufen am 24.04.2014
- <http://www.geodsz.com/deu/d/Kolluvium>, abgerufen am 06.05.2014
- <http://www.naturkundemuseum-kassel.de/museum/wissenswert/bodenkunde/bodenprofile/rendzina.php>, abgerufen am 21.10.2014

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1	Aachener Verkehrsverbund GmbH	1
2	Amprion GmbH	1
2.1	Mit Schreiben vom 20.07.2017	1
2.1.a	Hochspannungsfreileitungen.....	1
2.1.b	Weitere Beteiligung	1
2.2	Mit Schreiben vom 09.11.2017	1
2.2.a	Hochspannungsfreileitungen.....	1
2.2.b	Weitere Beteiligung	2
3	Kreis Heinsberg: Amt 61 Planung, Mobilität und Klimaschutz	2
4	Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen	2
5	Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung	2
6	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement	2
7	Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau	2
8	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen	2
9	Stadt Geilenkirchen: Bauverwaltung und Tiefbauamt	3
10	Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie im Rheinland.....	3
10.1	Mit Schreiben vom 01.08.2017	3
10.1.a	Bergbau	3
10.1.b	Sümpfungsmaßnahmen	3
10.1.c	Weitere Beteiligung	4
11	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22: Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung	4
12	Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26: Luftverkehr	4
13	Bezirksregierung Köln – Dezernat 35: Städtebau, Bauaufsicht und Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung.....	4
14	Bezirksregierung Köln – Dezernat 35.4: Denkmalschutz – (Landes- und bundeseigene Denkmäler)	5
15	Bezirksregierung Köln – Dezernat 51: Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – (Schutzverordnungen).....	5
16	Bischöfliches Generalvikariat Aachen.....	5
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3	5
17.1	Mit Schreiben vom 11.08.2017	5
17.1.a	Bitte um Fristverlängerung	5
17.2	Mit Schreiben vom 17.08.2017	5

Inhaltsverzeichnis

17.2.a	Höhe baulicher Anlagen.....	5
17.3	Mit Schreiben vom 27.10.2017	6
17.3.a	Verweis auf vorherige Stellungnahme.....	6
18	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.....	7
19	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln.....	7
19.1	Mit Schreiben vom 20.07.2017	7
19.1.a	Keine Bedenken.....	7
19.2	Mit Schreiben vom 26.10.2017	7
19.2.a	Sicherungsmaßnahmen	7
20	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24	8
21	EBV GmbH.....	8
21.1	Mit Schreiben vom 11.08.2017	8
21.1.a	Keine Bedenken.....	8
22	Eisenbahn-Bundesamt, Niederlassung Köln	8
23	Erftverband.....	8
23.1	Mit Schreiben vom 03.08.2017	8
23.1.a	Grundwassermessstellen	8
23.2	Mit Schreiben vom 03.11.2017	9
23.2.a	Verweis auf vorherige Stellungnahme.....	9
24	Evangelisches Landeskirchenamt	10
25	Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen.....	10
26	Stadt Übach-Palenberg: Fachbereich Stadtentwicklung.....	10
27	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	10
28	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesamt	10
29	Handwerkskammer Aachen	10
30	Industrie- und Handelskammer Aachen	10
30.1	Mit Schreiben vom 21.07.2017	10
30.1.a	Keine Bedenken.....	10
30.2	Mit Schreiben vom 30.11.2017	11
30.2.a	Keine Bedenken.....	11
31	Kreis Heinsberg, Abfallwirtschaft.....	11
32	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	11
33	Kreis Heinsberg, Kreisstraßenbau	11
33.1	Mit Schreiben vom 14.07.2017	11
33.1.a	Keine Bedenken.....	11
33.2	Mit Schreiben vom 03.11.2017	12
33.2.a	Keine Bedenken.....	12
34	Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde.....	12

Inhaltsverzeichnis

34.1	Mit Schreiben vom 09.08.2017	12
34.1.a	Bebauungsplan	12
34.1.b	Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altabgrabung Tichelen –	12
35	Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde	14
35.1	Mit Schreiben vom 19.07.2017	14
35.1.a	Pflanzmaßnahmen	14
35.2	Mit Schreiben vom 25.10.2017	14
35.2.a	Kompensation	14
36	Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde	15
36.1	Mit Schreiben vom 11.08.2017	15
36.1.a	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	15
36.2	Mit Schreiben vom 24.11.2017	16
36.2.a	Keine Bedenken.....	16
37	Kreishandwerkschaft Heinsberg	16
38	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach	16
38.1	Mit Schreiben vom 26.07.2017	16
38.1.a	L 364	16
38.1.b	Allgemeine Forderungen Landesstraßen	17
38.1.c	Fangzäune	17
38.1.d	Haftung	17
38.1.e	Weitere Beteiligung	17
38.1.f	Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen	17
38.2	Mit Schreiben vom 09.11.2017	19
38.2.a	Verweis auf vorherige Stellungnahme.....	19
39	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	20
39.1	Mit Schreiben vom 26.07.2017	20
39.1.a	Keine Bedenken.....	20
39.2	Mit Schreiben vom 03.11.2017	20
39.2.a	Keine Bedenken.....	20
40	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften.....	20
40.1	Mit Schreiben vom 21.07.2017	20
40.1.a	Liegenschaften.....	20
40.1.b	Weitere Beteiligung	20
40.2	Mit Schreiben vom 25.10.2017	21
40.2.a	Liegenschaften.....	21
40.2.b	Weitere Beteiligung	21
41	Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege.....	21
41.1	Mit Schreiben vom 18.08.2017	21
41.1.a	Bodendenkmäler	21
41.2	Mit Schreiben vom 06.12.2017	24

Inhaltsverzeichnis

	41.2.a	Bodendenkmäler	24
42		Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege	26
43		Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen	26
	43.1	Mit Schreiben vom 02.08.2017	26
	43.1.a	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	26
	43.1.b	Naherholung	27
	43.1.c	Wirtschaftliche Nachhaltigkeit	27
	43.1.d	Folgen des Flächenverlustes	28
	43.1.e	Kompensation	28
	43.2	Mit Schreiben vom 27.11.2017	29
	43.2.a	Verweis auf vorherige Stellungnahme.....	29
	43.2.b	Kompensation	29
44		NEW Netz GmbH	29
	44.1	Mit Schreiben vom 14.07.2017	29
	44.1.a	Keine Bedenken.....	29
	44.2	Mit Schreiben vom 02.11.2017	30
	44.2.a	Keine Bedenken.....	30
45		Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt.....	30
46		Stadt Baesweiler, Planungsamt.....	30
47		regionetz GmbH	30
48		RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH	31
49		RWE Power AG, Köln	31
	49.1	Mit Schreiben vom 29.11.2017	31
	49.1.a	Grundwassermessstellen	31
50		Stadt Linnich	31
	50.1	Mit Schreiben vom 18.07.2017	31
	50.1.a	Keine Bedenken.....	31
	50.2	Mit Schreiben vom 02.11.2017	32
	50.2.a	Keine Bedenken.....	32
51		Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West.....	32
	51.1	Mit Schreiben vom 01.08.2017	32
	51.1.a	Keine Bedenken.....	32
	51.2	Mit Schreiben vom 23.11.2017	32
	51.2.a	Keine Bedenken.....	32
52		Stadt Geilenkirchen: Untere Denkmalbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde	32
53		Verbandswasserwerk Gangelt GmbH	33
54		Wasserverband Eifel-Rur	33
	54.1	Mit Schreiben vom 07.11.2017	33
	54.1.a	Schutzgut Wasser	33

Inhaltsverzeichnis

55	Westnetz GmbH	33
55.1	Mit Schreiben vom 13.07.2017	33
55.1.a	Hochspannungsfreileitungen.....	33
55.1.b	Weitere Beteiligung	34
56	Westverkehr GmbH	34

Legende: Frühzeitige Beteiligung, *Offenlage*, *Hinweise und Festsetzungen*

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Aachener Verkehrsverbund GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 Amprion GmbH		
2.1 Mit Schreiben vom 20.07.2017		
2.1.a Hochspannungsfreileitungen		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1.b Weitere Beteiligung		
Wegen der in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung der innogy Netze Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund, Stellungnahmen@westnetz.de. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Betreiber weiterer Versorgungsleitungen, u.a. die Westnetz GmbH, als Teil der innogy Netze Deutschland GmbH (vgl. Nr. 55), wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.2 Mit Schreiben vom 09.11.2017		
2.2.a Hochspannungsfreileitungen		
<i>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich</i>	<i>Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</i>		
2.2.b Weitere Beteiligung		
<i>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</i>	<i>Die der Stadt Geilenkirchen bekannten Betreiber weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>
3 Kreis Heinsberg: Amt 61 Planung, Mobilität und Klimaschutz		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
4 Kreis Heinsberg: Amt für Bauen und Wohnen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 Stadt Heinsberg: Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 Stadt Geilenkirchen: Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
8 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9 Stadt Geilenkirchen: Bauverwaltung und Tiefbauamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
10 Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6: Bergbau und Energie im Rheinland		
10.1 Mit Schreiben vom 01.08.2017		
10.1.a Bergbau		
das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 157" sowie "Süggerath 1" und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl-Alexander III". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 157" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Süggerath 1" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl-Alexander III" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da alleinig durch die Lage des Plangebietes auf den bezeichneten Feldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt Die RWE Power AG (vgl. Nr. 49) und die EBV GmbH (vgl. Nr. 21) wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.1.b Sümpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschrei-	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
tenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.		
10.1.c Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Die RWE Power AG (vgl. Nr. 49) und der Erftverband (vgl. Nr. 23) wurden an dem Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11 Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22: Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
12 Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26: Luftverkehr		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
13 Bezirksregierung Köln – Dezernat 35: Städtebau, Bauaufsicht und Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14 Bezirksregierung Köln – Dezernat 35.4: Denkmalschutz – (Landes- und bundeseigene Denkmäler)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 Bezirksregierung Köln – Dezernat 51: Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei – (Schutzverordnungen)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
16 Bischöfliches Generalvikariat Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
17 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3		
17.1 Mit Schreiben vom 11.08.2017		
17.1.a Bitte um Fristverlängerung		
Dieser Vorgang wird unter dem Az: III-235-17-FNP geführt, damit ich zeitgerecht eine Stellungnahme abgeben kann, deshalb bitte ich Sie um Fristverlängerung bis zum 25.08.2017, die Sie mir freundlicher Weise bestätigen. Begründung: Durch die umfangreiche Beteiligung meiner Fachdienststellen. Falls ich keine Bestätigung von Ihnen erhalte, so gehe ich von einem stillschweigenden Einverständnis aus.	Mit Schreiben vom 17.08.2017 wurde eine weitere Stellungnahme des Eingebers bei der Stadt Geilenkirchen eingereicht. Diese wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 17.2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.2 Mit Schreiben vom 17.08.2017		
17.2.a Höhe baulicher Anlagen		
die Bundeswehr ist berührt und betroffen, weil der Planungsbe-	Die 73. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen trifft	Die Stellungnah-

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>reich im Bauschutzbereich (BSB) nach dem Luftverkehrsgesetz und Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen liegt.</i> <i>Das geplante Gelände liegt ab ca. 5200 bis 5700 m vor der Schwelle 27 sowie ca. 240 bis 1260 m nördlich der verlängerten Pistenmittellinie, innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gem. § 12 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes Geilenkirchen.</i> <i>Die Vorlagegrenze liegt bei 137,59 m über NN und wird wahrscheinlich nicht durchdrungen.</i> <i>Eine Prüfung der Hindernisfreiheit gem. NfL I 3287/01 „Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW vom 02.Novemder 2001 konnte auf Grund fehlender Bauhöhen nicht erfolgen.</i> <i>Aus Sicht der militärischen Flugsicherung Geielnkirchen bestehen keine Bedenken.</i> <i>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.</i> <i>Ferner weise ich darauf hin, dass Baukräne separat beim LufABw Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln zu beantragen sind.</i>	<i>keine Regelungen zur maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Die durch die Planung vorbereitete Nutzung ist jedoch nicht an die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von Hochbauten oder eine maßgebliche Erhöhung der bestehenden Topografie gebunden. Insofern sind Konflikte mit den von dem Eingeber vertretenen Belangen nicht ersichtlich und die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht in Frage gestellt.</i> <i>Sollte es – neben der bereits bekannten Wetterschutzhütte – wider Erwarten zu der Errichtung von Hochbauten, einer maßgeblichen Erhöhung der Topografie oder dem Einsatz von Baukränen kommen, so wären der Eingeber bzw. das LufABw Referat 1 d im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren erneut zu beteiligen.</i>	<i>me wird zur Kenntnis genommen.</i>
17.3 Mit Schreiben vom 27.10.2017		
17.3.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
<i>nach Durchsicht der Unterlagen haben ich keine Veränderung zur Beteiligung vom 13.07.2017 festgestellt.</i> <i>Meine Stellungnahme vom 17.08.2017 hat daher vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</i>	<i>Die Stellungnahme des Eingebers vom 17.08.2017 wurde in die Abwägung eingestellt und zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 17.2).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
18 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln		
19.1 Mit Schreiben vom 20.07.2017		
19.1.a Keine Bedenken		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2 Mit Schreiben vom 26.10.2017		
19.2.a Sicherungsmaßnahmen		
<i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</i> <i>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.</i> <i>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir bei allen baulichen Veränderungen in der Nähe unserer Anlagen durch die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen zu beteiligen sind, damit ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen wie z.B. die Errichtung eines Ballfangzaunes benannt werden können.</i>	<i>Da ausreichende Flächenpotentiale innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, ist eine Errichtung von Ballfangzäunen oder anderen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich möglich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</i> <i>Die Planung und Regelung entsprechender Maßnahmen betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene, da erst hier die Lage der geplanten Nutzungen abschließend bekannt ist. Sofern die von dem Eingeber vertretenen Belange im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens berührt werden, wird der Eingeber erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20 Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 24		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 EBV GmbH		
21.1 Mit Schreiben vom 11.08.2017		
21.1.a Keine Bedenken		
der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zur Änderung der Flächennutzungsplanung werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22 Eisenbahn-Bundesamt, Niederlassung Köln		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 Erftverband		
23.1 Mit Schreiben vom 03.08.2017		
23.1.a Grundwassermessstellen		
wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher ist ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des weite-	Die Lage der im vom Eingebener beigefügten Lageplan aufgeführten Grundwassermessstellen wurde geprüft. Demgemäß ist das Plangebiet durch aktive und inaktive Grundwassermessstellen betroffen. Die mit den Grundwassermessstellen verbundenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da der Flächennutzungsplan die Lage der geplanten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
ren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Eigentümer der Grundwassermessstelle Kontakt aufzunehmen. Für weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de. Grundwassermessstellen des Erftverbandes sind nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.	Nutzungen nicht abschließend regelt und bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten nicht vorbereitet. Insofern ist eine verträgliche Einbindung der Grundwassermessstelle in den geplanten Golfplatz grundsätzlich möglich. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in dem Umweltbericht zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Zusätzlich werden die Grundwassermessstellen nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen und es wird der nachfolgende Hinweis aufgenommen: „Grundwassermessstellen Im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung und dessen Umfeld befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen, die nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommene wurden. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollten innerhalb eines 200 m Korridors um die Grundwassermessstellen Baumaßnahmen geplant sein, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstellen Kontakt aufzunehmen. Weitergehende Informationen über die Grundwassermessstellen können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de angefragt werden“	
23.2 Mit Schreiben vom 03.11.2017		
23.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
sofern unsere Stellungnahme vom 03.08.2017 weiterhin berücksichtigt wird, bestehen von Seiten des Erftverbandes keine wei-	Die Stellungnahme des Eingegers vom 03.08.2017 wurde in die Abwägung eingestellt und wird weiterhin berücksichtigt (vgl. Nr. 23.1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
teren Bedenken.		men.
24 Evangelisches Landeskirchenamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
25 Gemeinde Gangelt: Fachbereich Bauen und Planen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
26 Stadt Übach-Palenberg: Fachbereich Stadtentwicklung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 Handwerkskammer Aachen		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
30 Industrie- und Handelskammer Aachen		
30.1 Mit Schreiben vom 21.07.2017		
30.1.a Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirt-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Beden-	Die Stellungnahme

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
schaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	ken oder Anregungen vorgetragen.	wird zur Kenntnis genommen.
30.2 Mit Schreiben vom 30.11.2017		
30.2.a Keine Bedenken		
<i>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
31 Kreis Heinsberg, Abfallwirtschaft		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 Kreis Heinsberg, Kreisstraßenbau		
33.1 Mit Schreiben vom 14.07.2017		
33.1.a Keine Bedenken		
Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
33.2 Mit Schreiben vom 03.11.2017		
33.2.a Keine Bedenken		
Gegen das o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht des Kreises als Straßenbaulastträgers keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34 Kreis Heinsberg, Untere Bodenschutzbehörde		
34.1 Mit Schreiben vom 09.08.2017		
34.1.a Bebauungsplan		
Gegen die Änderung im Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, ich bitte jedoch folgende Hinweise in die Begründung mit aufzunehmen:	Entgegen der Annahme des Eingebers ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist ein Vorhaben, welches wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, im Außenbereich zulässig. Dies trifft für Golfplätze zu. Denn aufgrund ihrer Flächengröße können Golfplätze nur im Freiraum geplant werden. ¹	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34.1.b Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altabgrabung Tichelen –		
Im Plangebiet befindet sich die Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altabgrabung Tichelen –. Die ehemalige Sand-/Kiesgrube wurde in den 80er Jahren ausgekiest und wiederverfüllt. In der Abtragungsgenehmigung vom 02.04.1985, erteilt durch die Bezirksregierung Köln, gibt es keine Angaben zum zur Verfüllung erlaubten Mate-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die von dem Altlasten-Verdacht betroffene Fläche wird durch eine „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet und es wird der nachfolgende Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung aufge-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

¹ Bezirksregierung Düsseldorf: Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen. Düsseldorf, 28.06.2010

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
rial. Auch die Tiefe der Abgrabung ist nicht genau bekannt, aus den Unterlagen geht jedoch hervor, dass stellenweise die Abgrabungstiefe bis 15 m unter GOK beantragt wurde. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg wurden im Plangebiet durch die Untere Bodenschutzbehörde erste Erkundungen der altlastenverdächtigen Fläche durchgeführt. Dabei konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Stellenweise wurde jedoch nicht das Auffüllmaterial selbst, sondern der gewachsene Boden beprobt, um eventuelle Auslaugungen der oberhalb befindlichen Auffüllmaterialien zu ergründen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten. Im Rahmen der weiteren Planung werden daher weitere Erkundungen der Fläche notwendig sein. Dies wird im gesonderten Planverfahren zur Bebauungsplanung erneut behandelt. Hierzu bitte ich die Untere Bodenschutzbehörde auch weiterhin zu beteiligen und das weitere Vorgehen mit mir abzustimmen.	nommen: „Altlasten-Verdachtsfläche Die durch „Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind von der Altlast-Verdachtsfläche Geilenkirchen Nr. 33,– Altgrabung Tichelen – betroffen. Im Rahmen der Erstbewertung von altlastenverdächtigen Flächen im Kreis Heinsberg konnten im nördlichen Bereich der Fläche Verfülltiefen zwischen 4,50 und 5,30 m und im südlichen Bereich zwischen 0,80 und 3,0 m aufgeschlossen werden. Die aufgefüllten Materialien beinhalten Ziegelbruch und Bauschuttanteile. Die genaue Begrenzung der Altgrabung ist aufgrund der nach Norden hin mächtiger werdenden Auffüllungen nicht klar zu definieren. Beantragt wurden Abgrabungstiefen bis 15 m unter GOK. Schadstoffe konnten in den ersten Untersuchungen mit Ausnahme eines geringfügig erhöhten Cadmiumgehaltes in einer Probe nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass auch höhere Belastungen abfallrechtlich und bodenschutzrechtlich relevant sein könnten.“ Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage und können, in Rücksprache mit dem Kreis Heinsberg, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene, z.B. durch gezielte Baggerschürfungen während der Baumaßnahmen, abschließend bewältigt werden.	

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
35 Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde		
35.1 Mit Schreiben vom 19.07.2017		
35.1.a Pflanzmaßnahmen		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Anpflanzungen sollte eine möglichst naturnahe Gestaltung mit standort-typischen, heimischen Gehölzen erfolgen.	Es wurde bereits ein Landschafts- und Ausgleichskonzept erstellt, gemäß dem eine naturnahe Gestaltung mit standort-typischen, heimischen Gehölzen grundsätzlich möglich ist. Die abschließende Regelung der späteren Pflanzmaßnahmen ist kein Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung sondern betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35.2 Mit Schreiben vom 25.10.2017		
35.2.a Kompensation		
Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die uNB weist jedoch im Hinblick auf die endgültige Bilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens darauf hin, dass in der vorläufigen Berechnung die Abschlüge, Spielbahnen, das Grün sowie die Sandbunker mit jeweils 2 Wertpunkten beziffert werden. Dies halte ich für zu viel, es sollte etwas abgewertet werden, da es sich bei den Flächen um viel genutzten, sehr intensiv gemähten sowie stark behandelten (Dünger, Herbizide) Rasen handelt. Die Flächen sind somit weniger wertig als ein üblicher Gartenrasen. Viel mehr als eine Versickerungsfunktion kommt diesen Flächen daher sicher nicht mehr zu. Ich schlage deshalb vor, die Grünflächen mit maximal 1,5 Wertpunkten und die Sandbunker mit maximal 1 Wertpunkt zu beziffern. Auf diese Weise verringert sich die Überkompensation bereits von 362.449 auf 313.269 Punkte.	Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zur planungsrechtlichen Absicherung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht erforderlich und nicht vorgesehen (vgl. hierzu Nr. 34.1.a). Die Stellungnahme wird aber inhaltlich berücksichtigt. In der vorläufigen Ausgleichsbilanzierung werden die Abschlüge, Spielbahnen und Grüns mit einem Korrekturfaktor von 0,75 und die Sandbunker mit einem Korrekturfaktor von 0,5 abgewertet. Hierdurch entstehen die von dem Eingebener geforderten Gesamtwerte und der Ökologische Überschuss wird auf einen Wert von insgesamt 313.268 Ökopunkten reduziert. Die so ermittelte Differenz ist für die grundsätzliche Bewertung der Sachlage auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch unerheblich. Denn die Gesamteinschätzung, dass die Planung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu absehbaren positiven Effekten führen wird, bleibt unberührt. Unter diesen Voraussetzungen geht der Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf davon aus, dass die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes grundsätzlich unbedenklich sind. Eine Anpassung der Plankonzeption ist somit nicht erforderlich.	
36 Kreis Heinsberg, Untere Wasserbehörde		
36.1 Mit Schreiben vom 11.08.2017		
36.1.a Wasserrechtliche Erlaubnis		
gegen die Planung zum Verfahren "73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Golfplatz Loherhof" bestehen Seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch folgende Hinweise zu beachten: Sollte im Rahmen der weiteren Planung doch eine Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19. Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da eine Niederschlagswasserversickerung oder der Einbau von Recyclingbaustoffen zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich ist bzw. auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich möglich ist. Zusätzlich werden die nachfolgenden Hinweise in den Flächennutzungsplan aufgenommen: „Niederschlagswasserbeseitigung Sollten Versickerungsanlagen zur Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen in den Untergrund errichtet werden, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61 19.“ „Recyclingbaustoffe Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbe-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>hörde – Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.“</i>	
36.2 Mit Schreiben vom 24.11.2017		
36.2.a Keine Bedenken		
<i>gegen die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung Golfplatz Loherhof bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken.</i> <i>Sie durch die UWB abgegebene Stellungnahme vom 14.08.2017 wurden berücksichtigt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
37 Kreishandwerkschaft Heinsberg		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
38 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach		
38.1 Mit Schreiben vom 26.07.2017		
38.1.a L 364		
die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 364 im Abschnitt 6.3, welche in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Hinsichtlich der 73. Änderung, bestehen keine Bedenken, sofern folgende Punkte beachtet werden.	Wie der Eingaber richtigerweise aufführt, liegt das Plangebiet im Bereich der derzeitigen L 364. Ein Planfeststellungsverfahren für die Verlegung des von der Planung betroffenen Abschnittes der L 364 ist bereits abgeschlossen. Da der Flächennutzungsplan die Anordnung der geplanten Nutzungen nicht abschließend regelt, betrifft eine abschließende Berücksichtigung der mit der L 364 verbundenen Belange die nachgelagerte Genehmigungsebene. Gleiches gilt für die Frage, welche der beiden Trassenführungen bei der abschließenden Planung zu berücksichtigen ist. Denn zu berücksichtigen ist die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung als Landesstraße gewidmete Trassenführung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
38.1.b Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Die als Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen sind zu berücksichtigen. Dabei weise ich insbesondere auf das Verbot von Werbeanlagen im Abstand von 20 m von der befestigten Fahrbahn hin.	Die Allgemeinen Forderungen für Landesstraßen können grundsätzlich berücksichtigt werden (vgl. 38.1.f).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.1.c Fangzäune		
Zum Schutze der Landesstraße sind Fangzäune in ausreichender Höhe einzurichten. Es ist sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit auf der Landesstraße nicht durch die Anlage des Golfplatzes und dessen Betrieb gefährdet wird.	Da ausreichende Flächenpotentiale innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, ist eine Errichtung von Ballfangzäunen grundsätzlich möglich. Die Planung und Regelung der Errichtung von Ballfangzäunen betrifft die nachgelagerte Genehmigungsebene, da erst hier die Lage der geplanten Nutzungen sowie die zu berücksichtigende Trassenführung der L 364 abschließend bekannt sind (vgl. hierzu auch Nr. 38.1.a).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.1.d Haftung		
Die Stadt Geilenkirchen stellt den Landesbetrieb Straßenbau, sowie dessen Angestellte, von jeglicher Haftung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen als Golfsportanlage frei.	Die Haftungsfrage wäre einzelfallbezogen zu klären. Eine pauschale Freistellung zulasten der Stadt Geilenkirchen kann nicht in Aussicht gestellt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
38.1.e Weitere Beteiligung		
Im Weiteren Verfahren bitte ich um Beteiligung.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls beteiligt. Die in diesem Zusammenhang abgegebene Stellungnahme vom 09.11.2017 wurde zur Kenntnis genommen (vgl. Nr. 38.2).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
38.1.f Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Allgemeine Forderungen Landesstraßen	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis	Die Stellungnahme wird in Teilen be-

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht und Lärmschutzwälle- sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der	wird in die Planunterlagen aufgenommen: „Anbaubeschränkungszone der L 364 In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen, sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird, bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.“ Von einer nachrichtlichen Übernahme der Zone in die Planurkunde wird abgesehen, da derzeit nicht abschließend bekannt ist, welche Trassenführung bei der späteren Umsetzung des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu auch Nr. 38.1.a). Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da eine Errichtung der in den jeweiligen Zonen unzulässigen Anlagen für die Umsetzung und den Betrieb des geplanten Vorhabens nicht erforderlich ist und die aufgeführten Maßgaben, insbesondere aufgrund der im Plangebiet zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale auf der nachgelagerten Genehmigungsebene grundsätzlich bewältigt werden können.	rücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.		
38.2 Mit Schreiben vom 09.11.2017		
38.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
<i>hiermit verweise ich auch mein Schreiben vom 26.07.2017, welches weiterhin Gültigkeit hat.</i>	<i>Die Stellungnahme vom 26.07.2017 wurde in die Abwägung eingestellt und in Teilen berücksichtigt (vgl. Nr. 38.1).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
39 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		
39.1 Mit Schreiben vom 26.07.2017		
39.1.a Keine Bedenken		
da kein Wald betroffen ist, bestehen gegen die o.a. Bauleitplanung seitens der Forstbehörde keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39.2 Mit Schreiben vom 03.11.2017		
39.2.a Keine Bedenken		
<i>da kein Wald betroffen ist, bestehen gegen die o. a. FNP Änderung, aus forstlicher Sicht, keine Bedenken und Anregungen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
40 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften		
40.1 Mit Schreiben vom 21.07.2017		
40.1.a Liegenschaften		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
40.1.b Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmal-	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim (vgl. Nr. 42) und das	Die Stellungnahme

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
pflge in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (vgl. Nr. 41) wurde beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.	wird berücksichtigt.
40.2 Mit Schreiben vom 25.10.2017		
40.2.a Liegenschaften		
<i>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</i>	<i>Der Hinweis bzgl. der nicht bestehenden Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
40.2.b Weitere Beteiligung		
<i>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</i>	<i>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim (vgl. Nr. 42) und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn (vgl. Nr. 41) wurde beteiligt und deren Stellungnahmen – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>
41 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege		
41.1 Mit Schreiben vom 18.08.2017		
41.1.a Bodendenkmäler		
Das Plangebiet liegt im Bereich der fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde, die seit 7000 Jahren intensiv besiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurde. Die ursprünglich stärker reliefierte Landschaft ist heute größtenteils eingeebnet. Wie aus der geologischen Bodenkarte ersichtlich, liegt das Plangebiet in leichter Spornlage zwischen zwei ehemals Wasser führenden Talrinnen, die heute weitgehend kolluvial verfüllt sind. Die ursprünglich stärker reliefierte Landschaft ist heute größtenteils eingeebnet.	<i>Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 06.12.2017 weiter konkretisiert (vgl. Nr. 41.2) und wird zur Kenntnis genommen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Innerhalb des Plangebietes wurden zwar bislang noch keine systematischen archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist aufgrund der oben beschriebenen topografischen Lage und einiger in Luftbildern erkennbaren Bewuchsanomalien (lineare und rechteckige Strukturen, grubenähnliche Anomalien) zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Östlich des Plangebietes verläuft darüber hinaus eine römische Straßentrasse, die Roermond mit Aachen verbindet. Im Umfeld solcher Straßen lagen in der Nähe römische Landgüter. Darüber hinaus liegen innerhalb des Plangebietes mindestens 6 Bunker und Unterstände des Westwalls aus dem II. Weltkrieg, deren Lage in etwa bekannt sind. Diese Bunker – gesprengt oder erhalten – sind Mahnmale des II. Weltkrieges und sollten denkmalverträglich in die Planung eingebunden werden. Unter Umständen stehen einige Bewuchsanomalien in Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen des II. Weltkrieges. Es ist somit davon auszugehen, dass sich innerhalb Plangebietes bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die geplante geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken. Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne. Schon im Stadium dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat eine Abwägung über das „Ob“ einer Bebauung stattzufinden. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraus-		

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
setzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen: Die archäologische Befundsituation ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen im Änderungsbereich zunächst zu klären. Zu überprüfen ist das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutz-gesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen. Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit das Vorhaben den Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Be-		

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
nehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt. Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Untersuchungen dann umgehend zukommen lassen.		
41.2 Mit Schreiben vom 06.12.2017		
41.2.a Bodendenkmäler		
<i>für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Die späte Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.</i> <i>Die Planung sieht die Erweiterung einer bereits bestehenden 9-Loch Golfanlage auf eine 18-Loch Golfanlage vor.</i> <i>Mit Email vom 18.08.2017 wies Frau Dr. Francke aus unserem Hause bereits auf die hinreichende Wahrscheinlichkeit der Existenz von bedeutender Bodendenkmalsubstanz hin. Gleichfalls wurde dabei die Notwendigkeit der Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation im Plangebiet erläutert.</i> <i>Innerhalb des Plangebietes wurden zwar bislang noch keine systematischen archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist aufgrund der siedlungsgünstigen Lage zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Westlich des Plangebietes verläuft darüber hinaus eine römische Straßentrasse, die Roermond mit Aachen verbindet. Im Umfeld solcher Straßen lagen in der Nähe römische Landgüter.</i> <i>Darüber hinaus liegen innerhalb des Plangebietes mindestens 6 Bunker und Unterstände des Westwalls aus dem II. Weltkrieg, deren Lage in etwa bekannt sind. Diese Bunker - gesprengt oder erhalten - sind Mahnmale des n. Weltkrieges und sollten denk-</i>	<i>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Die bereits bekannten Bunker werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt und es wird der nachfolgende Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen:</i> <i>„Bodendenkmäler</i> <i>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung wurden bislang keine systematischen, archäologischen Untersuchungen (qualifizierte Prospektion) durchgeführt, jedoch ist gemäß Stellungnahmen des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 18.08.2017 und 06.12.2017 zu vermuten, dass sich im Untergrund Besiedlungsreste von der Vorgeschichte bis in die Neuzeit erhalten haben. Zudem befinden sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung sicher vorhandene Bunker- und Bunkerreste des 2. Weltkrieges, die gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden.</i> <i>Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass der spätere Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde</i>	<i>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</i>

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>malverträglich in die Planung eingebunden werden.</i> <i>Die auf Luftbildern erkennbaren Bewuchsanomalien stehen in Zusammenhang mit einer alten Abgrabung. Hier ist der Boden gestört.</i> <i>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es grundsätzlich durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.</i> <i>Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können - bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit - nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.</i> <i>Da aufgrund der geringfügigen Erdeingriffe für den Golfplatz die eigentlich erforderliche Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung nicht verhältnismäßig ist, ist im Rahmen der Bauleitplanung festzulegen, dass nach Vorlage der konkreten Golfplatzgestaltung eine Baubegleitung ausgewählter Flächen, in denen tiefe Erdeingriffe erforderlich sind, erforderlich und zu veranlassen ist.</i> <i>Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat auch derjenige, der ein "vermutetes" Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entspre-</i>	<i>vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden."</i> <i>Von einer darüber hinausgehenden Berücksichtigung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird abgesehen, da eventuell vorhandene Bodendenkmäler, aufgrund der geplanten Nutzung, die an keine Hoch- oder Tiefbauten gebunden ist sowie der umfangreichen Flächenpotentiale im Plangebiet, verträglich in den geplanten Golfplatz eingebunden werden könnten. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung somit nicht in Frage und werden in nachgelagerten baurechtlichen Verfahren berücksichtigt.</i> <i>Entgegen der Annahme des Eingebers ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Absicherung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht erforderlich und nicht vorgesehen (vgl. hierzu Nr. 34.1.a). Da sich das Verfahren zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Nutzung auf eine Flächennutzungsplanänderung und ein nachgelagertes Baugenehmigungsverfahren beschränkt, sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht möglich.</i>	

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>chende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen. Die Untere Denkmalbehörde Ihres Hauses erhält dieses Schreibens deshalb zur Kenntnis.</i> <i>Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (auflösende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</i> <i>Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.</i>		
42 Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
43 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen		
43.1 Mit Schreiben vom 02.08.2017		
43.1.a Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen		
die sehr guten Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der hohen Bodengüte wurden im Umweltbericht erwähnt. Der Stellenwert der Erhaltung der Lebensgrundlage für die Daseinsvor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen erscheint die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen aus Sicht der Stadt Geilenkir-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
sorge des Menschen wurde ebenfalls thematisiert; allerdings soll vorliegend der Erholungsfunktion gegenüber der Nahrungsmittelerzeugung Vorrang eingeräumt werden. Vor dem Hintergrund der Entwicklung kontinuierlich hoher Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbebauung, Gewerbe und Straßenbau wird diese Gewichtung von der Kreisstelle Heinsberg nicht mitgetragen. Als relativierend erkennen wir an, dass die Alternativstandorte ungünstigere Auswirkungen auf die Agrarstruktur hätten; gleichwohl sollte die an den Randbereichen vorliegende Hangneigung nicht als zu nachteilig für die landwirtschaftliche Nutzung bewertet werden. Der aktuelle Anbau von Mais und Zuckerrüben beweist, dass selbst die erosionsanfälligeren Reihenkulturen problemlos kultiviert werden können. Ebenso haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Planung sehr kompakt und damit flächensparend ist und die Eingriffe für die Gestaltung des Golfplatzes so vorgenommen werden, dass eine spätere landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt.	chen vorliegend als vertretbar.	
43.1.b Naherholung		
Als weiterer Aspekt für die Wichtung sollte die Nachhaltigkeit der Planung stärker betrachtet werden. In der Begründung zur FNP-Änderung wird allein die Naherholung der Bevölkerung in den Vordergrund gestellt. Dies wirft insofern Fragen auf, als zwar die Nutzung des Golfplatzes nicht an eine Mitgliedschaft gebunden sein soll; dennoch handelt es sich wohl kaum um eine öffentliche Grünanlage – auch wenn ein späterer Anschluss an das öffentliche Wegenetz in Aussicht gestellt wird.	Die Aussagen bzgl. der Anbindung an das öffentliche Wegenetz wurden zwischenzeitlich ergänzt (vgl. Begründung zur 73. Flächennutzungsplanänderung, Kapitel 5.3). Demgemäß entstehen durch die vorgesehene Wegeführung unterschiedliche Rundwege in dem und um den geplanten Golfplatz, die von der örtlichen Bevölkerung jederzeit, also auch außerhalb der Betriebszeiten des Golfplatzes genutzt werden können. Ferner kann der Golfplatz auch durch Gäste, also ohne Mitgliedschaft in einem Golfclub genutzt werden. Nach Ansicht der Stadt Geilenkirchen wird hierdurch ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Naherholung geleistet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
43.1.c Wirtschaftliche Nachhaltigkeit		
Der Bedarf wird mit einem ungebrochenen Interesse am Golfsport begründet. Die angegebene Spielerentwicklung bezieht sich jedoch	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Aussagen bzgl. der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit werden in dem Kapitel 1 „Erforderlichkeit	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
auf Deutschland und lässt insofern keine Rückschlüsse auf die Nachfrage vor Ort zu. Auf wirtschaftliche Motive der Golfplatzerweiterung wird nicht eingegangen. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Planung wäre u. E. jedoch Grundvoraussetzung für die Rechtfertigung der dauerhaften Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen in dieser Größenordnung.	der Planung“ der Begründung zur 73. Flächennutzungsplanänderung ergänzt: <i>Auch der verfahrensgegenständliche 9-Loch-Golfplatz verzeichnet seit seiner Eröffnung im Jahr 2006 ein stetiges Wachstum an Spielern, was insbesondere auf die Möglichkeit zurückzuführen ist, den Platz als Gast, also ohne Mitgliedschaft in einem Golfclub nutzen zu können. Aufgrund dieser Entwicklung stößt der vorhandene Golfplatz zunehmend an seine Kapazitätsgrenze. Durch die geplante Erweiterung könnte die Mitgliederzahl, gemäß den Prognosen des Betreibers und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Eröffnung, um ein Drittel erhöht werden. Zudem könnte die Jahresspielgebühr für die ständigen Mitglieder des Golfclubs auf Grundlage der Erweiterung erhöht werden. Insofern ist die wirtschaftliche Nachhaltigkeit als gesichert zu erachten.</i>	
43.1.d Folgen des Flächenverlustes		
Auf die Folgen des Flächenverlustes für die bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe werden wir ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt eingehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43.1.e Kompensation		
Die Eingriffsbilanzierung weist einen Überschuss i. H. v. 362.449 Punkten aus. Zur Verwendung dieses Überschusses wurden noch keine Angaben gemacht. Daher regen wir im Hinblick auf § 15 Abs. 3 BNatSchG an, diesen Überschuss in ein Ökokonto einzubringen. Somit kann eine spätere Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zum Zwecke der Kompensation vermindert werden. Im vorliegenden Rahmen kann für eine angenommene Aufwertung um 3 Punkte ein „Gegenwert“ in der Größenordnung von rund 120.000 m² landwirtschaftlicher Fläche angenommen werden! Die Ökopunkte wären u. E. zudem geeignet, als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild zu dienen.	Gemäß Leitfaden „Golfplätze – Orientierungsrahmen für Standortbeurteilungen“ der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes grundsätzlich unbedenklich, wenn sie zu einer Extensivierung der Landschaftsnutzung führen. Vor diesem Hintergrund wurde bereits ein Ausgleichskonzept erstellt, welches dem Nachweis über die grundsätzlichen Vollziehbarkeit der Planung dient. Die abschließende Regelung der Kompensationsmaßnahmen betrifft, wie auch die Beantwortung der Frage, ob ein ggf. entstehender, ökologischer Überschuss in ein Ökokonto überführt werden kann, die nachgelagerte Genehmigungsebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
43.2 Mit Schreiben vom 27.11.2017		
43.2.a Verweis auf vorherige Stellungnahme		
<i>wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.08.2017. Neue Aspekte haben sich erkennbar nicht ergeben.</i>	<i>Die Stellungnahme des Eingebers vom 02.08.2017 wurde in die Abwägung eingestellt und in Teilen berücksichtigt (vgl. Nr. 43.1).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
43.2.b Kompensation		
<i>Obwohl es nicht unmittelbar Gegenstand des Planverfahrens ist, würden wir es begrüßen, wenn Aussagen über die weitere Verwendung des ökologischen Überschusses von 362.449 Ökopunkten, z.B. in Form eines Ökokontos, getroffen würden. Da Kompensationsflächen meist zulasten landwirtschaftlicher Flächen gehen, würde ein Ökokonto in dieser Größenordnung einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung weiterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen leisten können.</i>	<i>Im Hinblick auf die nachgelagerte Genehmigungsebene wurden bereits erste Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg geführt. Demgemäß ist die Umsetzung eines Ökokontos im eigentlichen Sinne nicht möglich. Eine Anrechnung des durch die Planung generierten, ökologischen Überschusses auf Maßnahmen, die im unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang zu dem geplanten Golfplatz stehen, kann im Einzelfall möglich sein. Wie der Eingaber richtigerweise aufführt, ist die Regelung von Kompensationsmaßnahmen jedoch kein Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Insofern können im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine verbindlichen Aussagen bzgl. der Kompensation getroffen werden.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
44 NEW Netz GmbH		
44.1 Mit Schreiben vom 14.07.2017		
44.1.a Keine Bedenken		
In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Beteiligte Konzerngesellschaften U04 NEW Netz GmbH Herr Rodenbücher 02451-6246552 johannes.huerckmans@new-netz-gmbh.de keine Bedenken U50 West Energie und Verkehr GmbH Herr Winkens 02431-886800 udo.winkens@west-euv.de Keine Bedenken		
44.2 Mit Schreiben vom 02.11.2017		
44.2.a Keine Bedenken		
<i>In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme.</i> <i>Beteiligte Konzerngesellschaften</i> <i>U04 NEW Netz GmbH Herr Hurckmans 02451-6246552 johannes.huerckmans@new-netz-gmbh.de keine Bedenken</i> <i>U50 WestVerkehr GmbH Herr Winkens 02431-886800 udo.winkens@west-verkehr.de keine Bedenken</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
45 Stadt Geilenkirchen: Ordnungsamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
46 Stadt Baesweiler, Planungsamt		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
47 regionetz GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag						
48 RVE Regionalverkehr Euregio Maas-Rhein GmbH								
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.						
49 RWE Power AG, Köln								
49.1 Mit Schreiben vom 29.11.2017								
49.1.a Grundwassermessstellen								
<i>Im Bereich des Plangebietes befindet sich die abgeworfene Grundwassermessstelle 86607 der RWE Power AG.</i> <i>Abgeworfene Grundwassermessstellen werden in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen abgedichtet.</i> <table> <tr> <td><i>Messstellen</i></td><td><i>R-Wert</i></td><td><i>H-Wert</i></td></tr> <tr> <td><i>86607</i></td><td><i>2510011,72</i></td><td><i>56 47394,15</i></td></tr> </table>	<i>Messstellen</i>	<i>R-Wert</i>	<i>H-Wert</i>	<i>86607</i>	<i>2510011,72</i>	<i>56 47394,15</i>	<i>Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden, da die vom Eingeber bezeichnete Grundwassermessstelle bereits aufgrund der Stellungnahme des Erftverbandes vom 03.08.2017 nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen wurde. Zusätzlich wurde ein Hinweis bzgl. vorhandener Grundwassermessstellen in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen (vgl. Nr. 23.1).</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>
<i>Messstellen</i>	<i>R-Wert</i>	<i>H-Wert</i>						
<i>86607</i>	<i>2510011,72</i>	<i>56 47394,15</i>						
50 Stadt Linnich								
50.1 Mit Schreiben vom 18.07.2017								
50.1.a Keine Bedenken								
hinsichtlich der von der Stadt Linnich zu vertretenden Belange werden zu der Bauleitplanung keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.						

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
50.2 Mit Schreiben vom 02.11.2017		
50.2.a Keine Bedenken		
<i>Seitens der von der Stadt Linnich zu vertretenden Belange werden zu der Bauleitplanung keine Anregungen gegeben.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
51 Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro West		
51.1 Mit Schreiben vom 01.08.2017		
51.1.a Keine Bedenken		
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51.2 Mit Schreiben vom 23.11.2017		
51.2.a Keine Bedenken		
<i>vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
52 Stadt Geilenkirchen: Untere Denkmalbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
53 Verbandswasserwerk Gangelt GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
54 Wasserverband Eifel-Rur		
54.1 Mit Schreiben vom 07.11.2017		
54.1.a Schutzgut Wasser		
<i>seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur werden keine Bedenken geäußert</i> Hinweis: <i>Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass ein Golfplatz anders genutzt wird als eine Ackerfläche, was hinsichtlich Bewässerung und Düngung Auswirkungen haben kann (z. B auf das Grundwasser, Absenkung und ggf. Belastung mit Pflanzenschutzmitteln oder Nitraten). Hierzu wurde nichts im Umweltbericht vermerkt.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange werden im Umweltbericht ergänzt. Dies ändert jedoch nicht an der Einschätzung, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser führen wird. Insofern ist eine Anpassung der Plankonzeption nicht erforderlich.</i>	<i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i>
55 Westnetz GmbH		
55.1 Mit Schreiben vom 13.07.2017		
55.1.a Hochspannungsfreileitungen		
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des	Der Hinweis bzgl. nicht vorhandener Hochspannungsfreileitungen oder diesbezüglicher Planungen wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Plankonzeption ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

73. Flächennutzungsplanänderung „Golfplatz Loherhof – Erweiterung“ Stadt Geilenkirchen – Ortslage Hünshoven

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.		
55.1.b Weitere Beteiligung		
Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, weitergereicht Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.	Die Stellungnahme der Amprion GmbH wurde in die Abwägung eingestellt und – soweit erfolgt und erforderlich – berücksichtigt (vgl. Nr. 2).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
56 Westverkehr GmbH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.02.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

Vorstellung und Beratung des Radverkehrskonzeptes für die Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 26.10.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, für die Stadt Geilenkirchen ein Radverkehrskonzept zu entwickeln. Anlass waren Anträge von den Fraktionen Für GK! und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zur Erstellung eines Radverkehrskonzeptes müssen zunächst Zielsetzungen formuliert werden, die mit dem Radverkehrskonzept verfolgt werden. Dabei sieht das Fachamt den Focus bei folgenden Punkten:

- Schaffung von Rahmenbedingungen, um den Radverkehrsanteil zu erhöhen
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer
- Attraktivitätssteigerung und Angebotsverbesserung der Radinfrastruktur
- Entwicklung eines Radverkehrsnetzes, das möglichst zügig, hindernis- und konfliktfrei genutzt werden kann
- Verbesserung des Stadtklimas

Als Grundlage zur Entwicklung des Radverkehrskonzeptes muss zu Beginn der Bestand der Fahrradinfrastruktur erfasst werden. Dazu wurden sämtliche benutzungspflichtige Radwege erfasst sowie die Fahrradabstellmöglichkeiten in der Innenstadt und an den Bahnhöfen dokumentiert. Die Erforderlichkeit der Radwegebenutzungspflicht wurde bei allen Radwegen überprüft und ggf. aufgehoben.

Im Anschluss wurden Hauptziele im Alltags- und Freizeitverkehr ermittelt. Daraus wurden ein sogenanntes Wunschliniennetze für den Alltags- und Freizeitverkehr entwickelt. Auf diese Weise ergeben sich Hauptroutenverbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr, die dann hinsichtlich Gefahrenpunkten und Verbesserungen für den Radverkehr überprüft wurden.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurden anschließend für alle festgestellten Problemstellen mit Hilfe der Regelwerke Maßnahmenvorschläge erarbeitet.

Das Konzept und die Maßnahmenvorschläge sind nach Vorabstimmung mit der hiesigen Straßenverkehrsbehörde mehrfach mit den vom Landesverband benannten örtlichen Vertretern des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) erörtert worden. Im wesentlichen wurde mit den Interessensvertretern Einvernehmen erzielt. Zum Thema der Radwegebenutzungspflicht verblieben differenzierte Auffassungen zwischen dem ADFC und der Verwaltung.

Der ADFC vertritt dazu die Ansicht, auch außerorts überall die Radwegebenutzungspflicht aufzuheben. Die Verwaltung ist hingegen aus Verkehrssicherheitsgründen für eine klare Regelung, welcher Verkehrsteilnehmer wo fahren darf und schlägt aus diesem Grunde vor, an der Radwegebenutzungspflicht für Radwege außerorts festzuhalten.

Beschlussvorschlag:

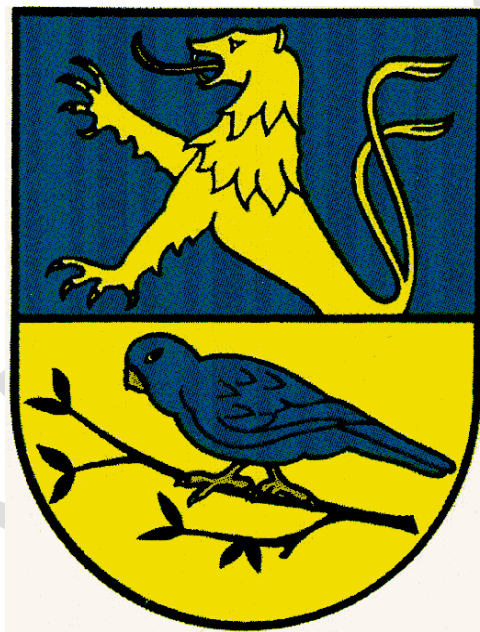
Der Rat beschließt das vorgestellte Radverkehrskonzept und beauftragt die Verwaltung dieses umzusetzen.

Anlage/n:

GESAMTES Radverkehrskonzept der Stadt Geilenkirchen

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Frau Junge, 02451 - 629 216)

Radverkehrskonzept der Stadt Geilenkirchen



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzungen	3
2. Grundlagen.....	3
2.1 Radwegformen und Radwegebenutzungspflicht	4
2.2 Öffnung von Einbahnstraßen.....	5
3. Radverkehr in Geilenkirchen	6
3.1. Bestand	6
3.2. Überarbeitung der Radwegebenutzungspflicht	8
3.2.1. Radwegebenutzungspflicht beibehalten.....	8
3.2.2. Radwegebenutzungspflicht aufheben	10
3.3. Netzverbindungen.....	12
3.3.1. Maßnahmen im Alltag.....	14
3.3.2. Maßnahmen im Freizeitverkehr.....	18
3.4. Öffnung vom Einbahnstraßen	19
3.5. Verbesserung der Abstellmöglichkeiten	24

1. Einleitung und Zielsetzungen

In der Ratssitzung am 26.10.2016 wurde die Verwaltung beauftragt, zur Förderung des Radverkehrs im Stadtgebiet Geilenkirchen ein Radverkehrskonzept zu entwickeln.

Der Radverkehr ist ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur. Des Weiteren trägt die Optimierung des Radverkehrs auch wesentlich zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Förderung der Gesundheit bei. Aus diesen Gründen wird die Förderung des Radverkehrs in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Das Radverkehrskonzept für die Stadt Geilenkirchen verfolgt mit den geplanten Maßnahmen folgende Ziele:

- Schaffung von Rahmenbedingungen, um den Radverkehrsanteil zu erhöhen
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer
- Attraktivitätssteigerung und Angebotsverbesserung der Radinfrastruktur
- Entwicklung eines Radnetzes, das möglichst zügig, hindernis- und konfliktfrei genutzt werden kann
- Verbesserung des Stadtklimas

Auf den nachfolgenden Seiten werden zunächst die planerischen Grundlagen erläutert. Anschließend wird der Bestand der vorhandenen Radverkehrsinfrastruktur im Stadtgebiete Geilenkirchen erfasst sowie wichtige Ziele und Verbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr dargestellt. Diese Grundlagenermittlung ist notwendig, um den Handlungsbedarf und die Netzlücken herauszufiltern. Für die festgestellten Problem- und Gefahrenstellen wird anschließend ein Maßnahmenkatalog entwickelt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Maßnahmenvorschläge handelt, zu denen die Detailplanung noch erfolgt.

2. Grundlagen

Bei der Entwicklung eines Radverkehrskonzepts und der Planung von Radverkehrsanlagen zählen folgende Werke zur grundlegenden Literatur.

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

2.1 Radwegformen und Radwegebenutzungspflicht

In der ERA sind verschiedene Führungsformen des Radverkehrs aufgeführt. Die Wahl einer geeigneten Führungsform ist von verschiedenen Faktoren sowie von der Gesamtsituation abhängig. Maßgebliche Faktoren für die Auswahl der Führungsformen sind Verkehrsbelastung der Straße und die Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs. Die ERA unterscheidet dabei folgende Führungsformen des Radverkehrs:

- Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn
- Schutzstreifen
- Radfahrstreifen
- Radweg
- Gemeinsamer Rad- und Gehweg

Beim Radfahrstreifen, dem Radweg und dem gemeinsamen Geh-/Radweg handelt es um Radverkehrsanlagen, die nach StVO mit den Verkehrszeichen 237 (Radweg), 240 (Gemeinsamer Rad-/Gehweg) und 241 (Getrennter Rad-/Gehweg) beschildert werden müssen und als benutzungspflichtige Radwege gelten. Mit der Novellierung der StVO 2009 trat eine wesentliche Änderung der Radwegebenutzungspflicht in Kraft.

Langjährige Unfalluntersuchungen haben ergeben, dass Radfahrer die sich auf der Fahrbahn befinden aufgrund des unerlässlichen Sichtkontaktes besser wahrgenommen werden und auch ihrerseits den Kfz-Verkehr besser wahrnehmen. Die Aufhebung der Trennung der Verkehrsarten hin zum Mischprinzip führte zu einer Reduzierung der Unfallhäufigkeit.

Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht muss aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufs erforderlich sein. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen und die Benutzung des Radweges muss hinsichtlich der Beschaffenheit und des Zustandes zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher sein. Hierbei sind folgende Breiten aus der VwV-StVO und die Breitenvorgaben der ERA 2010 zu beachten.

Anlagentyp	VwV-StVO		ERA 2010	
	Regelmaß	Mindestmaß	Regelmaß	Mindestmaß
Schutzstreifen	/	/	1,50	1,25
Radfahrstreifen	1,85	1,50	/	1,85
Einrichtungsradschweg	2,00	1,50	2,00	1,60
Beidseitiger Zweirichtungsradschweg	/	/	2,50	2,00
Einseitiger Zweirichtungsradschweg	2,40	2,00	3,00	2,50

Gemeinsamer Geh- und Radweg (innerorts)	/	2,50	/	2,50
Gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	/	2,00	/	2,50
Getrennter Geh- und Radweg	/	1,50	/	1,60

Eine weitere Art von Radwegen sind die sogenannten „Radwege ohne Benutzungspflicht“. Dabei handelt es sich um Radwege, die nicht als Radwege ausgeschildert sind, aber wie ein Radweg ausgebaut oder markiert sind. Hier hat der Radfahrer die Wahl, ob er den vorhandenen Radweg benutzt oder auf der Fahrbahn fährt. Dies gilt jedoch nur für rechte Radwege. Linke Radwege ohne Benutzungspflicht dürfen nur benutzt werden, wenn diese durch ein Zusatzschild „Radfahrer frei“ freigegeben sind.

Des Weiteren gibt es noch die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger den Gehweg für den Radfahrer durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ freizugeben. Diese Gehwege müssen jedoch den Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs entsprechen und der Radfahrer muss „Schrittgeschwindigkeit“ fahren.

2.2 Öffnung von Einbahnstraßen

Eine weitere Möglichkeit zur Förderung des Radverkehrs besteht in der Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung. Hauptfunktion von innerörtlichen Einbahnstraßen ist die Lenkung des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Für den Radfahrer können die jedoch direkte Radverkehrsverbindungen unterbrochen und die Benutzung verkehrsarmer Erschließungsstraßen erschwert werden. Die Folge ist oft ein unerlaubtes Befahren der Einbahnstraßen seitens der Radfahrer in der Gegenrichtung oder ein Ausweichen auf parallel verlaufende Hauptverkehrsstraßen.

Gemäß VwV-StVO zum Zeichen 220 (Einbahnstraße) und der ERA 2010 sollte Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraße bei folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Zul. Höchstgeschwindigkeit ist 30 km/h

- Geringe Verkehrsbelastung
- Fahrgassenbreite 3,50m, mindestens jedoch 3,00m mit ausreichenden Ausweichmöglichkeiten, bei Linienbus- und stärkerem Schwerlastverkehr >3,50 m
- Übersichtliche Verkehrsführung
- Ordnung des ruhenden Verkehrs
- Ggf. punktuelle Maßnahmen an Knotenpunkten

3. Radverkehr in Geilenkirchen

3.1. Bestand

Grundvoraussetzung zur Erstellung eines Radverkehrskonzeptes ist die Bestandsermittlung. Aus diesem Grund wurden zunächst alle beschilderten Radwege (benutzungspflichtige Radwege) im Stadtgebiet erfasst. Dabei handelt es sich insgesamt um ca. 30 km Radwege. In der nachfolgenden Tabelle sind alle benutzungspflichtigen Radwege zusammengefasst.

Straße	Ortslage	Radwegart	vorh. Breite
Heinsberger Str. (zw. Konrad-Adenauer-Str. und Berliner Ring)	Innerorts	getrennter Geh-/Radweg (einseitiger Zweirichtungsradweg)	Radweg: 2,00 m Gehweg: 1,50 m - 3,00 m
Landstraße	Außerorts/ Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	1,80 – 2,00 m
An der Linde	Innerorts	getrennter Geh-/Radweg (einseitiger Einrichtungsradweg)	Radweg: 1,00 m Gehweg: 1,50 m
Herzog-Wilhelm-Str. Kreuzung „Am Mausberg und Innenstadt)	Innerorts	Getrennter Geh-/Radweg (einseitiger Zweirichtungsradweg)	Radweg: 2,00 m Gehweg: 1,50 m – 3,00 m
Herzog-Wilhelm-Str. (zw. Kreuzung "Am Mausberg" und "Am Sonnenhügel")	Innerorts	Getrennter Geh-/Radweg (einseitiger Zweirichtungsradweg)	Radweg: 2,00 m Gehweg: 2,00 m
Herzog-Wilhelm-Str. (zw. "Am Sonnenhügel" und Stadtgrenze)	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 m
Hommerschen	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
An der Friedensburg	Außerorts / Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
Friedrich-Krupp-Str. (zw. Leopold-Hoesch-Str. und Von-Braun-Str.)	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
Quimperlèstraße (zw. Im Gang und Josef-von-Görres-Str.)	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
Quimperlèstraße (zw. Josef-von-Görres-Str. und Ortseingang)	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
Quimperlèstraße (zw. Ortseingang und Richtweg)	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 - 2,80

Straße	Ortslage	Radwegart	vorh. Breite
Sittarder-Straße (zw. KV Konrad-Adenauer-Str. und Ortsausgang)	Innerorts	Getrennter Geh-/Radweg (einseitiger Zweirichtungsradweg)	Radweg: 2,00 m Gehweg: 1,30 m
Sittarder-Straße (zw. Ortsausgang und B 221)	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
Karl-Arnold-Str. (zw. B 221 und Ortseingang Gillrath)	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
Karl-Arnold-Str. (OD Gillrath))	Innerorts	Getrennter Geh-/Radweg (einseitiger Zweirichtungsradweg)	Radweg: 2,50 m Gehweg: 1,60 m
Kreisbahn Str. /Bergstr.	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,60 m
Am Rodebach (Nierstraß)	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 m
K3 zwischen Gillrath und Nierstraß	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,30 m
K 3 zwischen Nierstraß und Teveren	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,30 m
Lilienthalallee	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
Corneliusstraße	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m
L 42 zwischen Fliegerhorstsiedlung und Geilenkirchen	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 m
Radweg zwischen Hünshoven und Immendorf	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	1,80 m
Pater-Briers-Weg (Höhe Loher Hof)	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	1,80 m
Hasselter Str.	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 m
K 27 zwischen Hünshoven und Waurichen	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	1,80 m
Zumdahl	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 m
Prummerner Weg (bis Bahngleise)	Innerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 m
L 364 zwischen Müllendorf und Würm	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,00 m

Straße	Ortslage	Radwegart	vorh. Breite
L 364 zwischen Leiffarth und Lindern	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,50 m
K 24 zwischen Würm und Beeck	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,20 m
L3364 Nikolaus-Becker-Str.	Außerorts	gemeinsamer Geh-/Radweg	2,20 m

Ein weiterer Bestandteil der Bestandserfassung ist eine Feststellung der Anzahl an öffentlichen Fahrradabstellmöglichkeiten im Stadtgebiet Geilenkirchen. Das wesentliche Augenmerk bei dieser Erfassung liegt dabei beim Stadtzentrum sowie bei den beiden Bahnhöfen Geilenkirchen und Lindern.

Am Bahnhof in Lindern befindet sich eine kleine Abstellanlage mit 6 Doppelparkern und somit eine Abstellmöglichkeit für 12 Fahrräder. Die Anlage ist überdacht. Am Bahnhof in Geilenkirchen ist die Fahrradabstellanlage ebenfalls überdacht und besteht aus 41 Anlehnbügel. An beiden Bahnhöfen ist die Anlage jeweils voll ausgelastet.

Auch in der Innenstadt sind im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes die Abstellmöglichkeiten von Fahrrädern berücksichtigt worden. Im gesamten Innenstadtbereich sind 27 Fahrradbügel verteilt.

Als neuste Einrichtung ist an der Haihover Straße im Rahmen des Projektes „Velo+ Route“ eine Ladestation für E-Bikes installiert worden. Im Zusammenhang mit dieser Ladestation sind außerdem noch 4 weitere Fahrradbügel aufgebaut worden. Außerdem ist im Bereich des Bürgerbüros eine Ladestation der NEW aufgestellt worden, die Platz für drei E-Bikes bietet.

3.2. Überarbeitung der Radwegebenutzungspflicht

Im Rahmen des Radverkehrskonzeptes wurden auch die benutzungspflichtigen Radwege auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft. Dabei wurden die Breitenanforderungen des Mindestmaßes aus der VwV-StVO zugrunde gelegt.

3.2.1. Radwegebenutzungspflicht beibehalten

Aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit auf Außerortsstraßen ist der Radfahrer auf einen fahrbahnbegleitenden Radweg sicherer aufgehoben. Aus diesem Grund soll auch bei den nachfolgenden Radwegen die Radwegebenutzungspflicht beibehalten werden.

1. Landstraße
2. Hommerschen
3. An der Friedensburg
4. Teilstück Corneliusstraße
5. Herzog-Wilhelm-Str. zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze

6. Sittarder Str. zwischen Ortsausgang Bauchem und B221
7. Karl-Arnold-Str. zwischen B221 und Ortseingang Gillrath
8. K3 zwischen Gillrath und Nierstraß
9. K3 zwischen Nierstraß und Teveren
10. L42 zwischen Fliegerhorstsiedlung und Geilenkirchen
11. Radweg zwischen Hünshoven und Immendorf
12. Pater-Briers-Weg
13. K27 zwischen Waurichen und Hünshoven
14. Zumdahl
15. L364 zwischen Müllendorf und Würm
16. L364 zwischen Leiffarth und Lindern
17. L364 Ortseingang Nikolaus-Becker-Straße
18. K24 zwischen Würm und Beeck

Zu 11. und 12.:

Die Radwege zwischen Hünshoven und Immendorf und entlang des Pater-Briers-Weg sind zurzeit zwar nur 1,60m breit. Hier erreicht man allerdings die erforderliche Breite von 2,00m durch die Bearbeitung der Grasnarbe.

Zu 13.:

Der Radweg zwischen Waurichen und Hünshoven entlang der K27 verfügt ebenfalls über eine breite von 1,80 m, lässt sich jedoch nicht so einfach verbreitern. Hier ist es trotz dieser Breite aufgrund der Geschwindigkeit der Fahrzeuge sicherer auf dem Radweg zu fahren, als die Fahrbahn zu benutzen.

Ein weiterer Radweg, bei dem die Radwegebenutzungspflicht beibehalten werden soll, ist der Radweg entlang der **Quimperléstraße**. Die Straße verläuft größtenteils zwar innerorts, hat aber eine große Verkehrsbelastung, da es sich hier um einen Schulweg handelt, wird es für sicherer erachtet, den Radverkehr weiter auf dem vorhandenen Radweg zu führen.

Entlang der **Heinsberger Straße** soll ebenfalls auf einem Teilstück die Radwegebenutzungspflicht aufrecht erhalten bleiben. Dabei handelt es sich um das Teilstück zwischen Konrad-Adenauer-Straße und dem Kreisverkehr „An der Linde“. Dieser Abschnitt verfügt über eine starke Steigung. Da Radfahrer bergauf sehr langsam sind und ein guter Radweg vorhanden ist, soll dieser auch weiter von den Radfahrern benutzt werden. Da es sich bei dem Teilstück um eine Einbahnstraße handelt und eine direkt Verbindung in die

Innenstadt darstellt, soll auch der Radfahrer weiter auf dem vorhandenen Radweg geführt werden. Um jedoch den bergabfahren Radfahrer zu schützen, muss in den Einmündungen der Straße „An der Vogelstange“ und an der Martin-Heyden-Straße die Fahrradfurt mittels Rotmarkierung hervorgehoben und auf den Zweirichtungsradweg mittels Piktogramm hingewiesen werden. Des Weiteren ist an der Einmündung Martin-Heyden-Straße das Schild VZ 101 (Gefahrenstelle) mit dem Zusatzschild 1000-32 (Kreuzenden Radverkehr von links und rechts) aufzustellen, damit der Fahrzeugverkehr weiß, dass er mit Radverkehr aus beiden Richtungen rechnen muss.

Bei allen weiteren derzeit benutzungspflichtigen Radwegen im Stadtgebiet ist die Benutzungspflicht aufzuheben. Wie das im Einzelnen aussehen soll wird im Nachfolgenden erläutert.

3.2.2. Radwegebenutzungspflicht aufheben

An der Friedensburg (Teilstück)

Das Teilstück zwischen der Konrad-Adenauer-Str. und dem Parkplatz sind Schutzstreifen herzustellen. Eine sichere Führung des Radfahrers in Fahrtrichtung Ortsauswärts auf den Radweg ist mittels einer Querungshilfe herzustellen.

An der Linde

In der Straße „An der Linde“ kann der Radfahrer prinzipiell als Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt werden. Die Schilder zur Benutzungspflicht sind zu entfernen. Da allerdings auf beiden Seiten ein baulicher Radweg vorhanden ist, wird dieser zum Radweg ohne Benutzungspflicht und der Radfahrer kann entscheiden, ob er den Radweg oder die Fahrbahn benutzt.

Herzog-Wilhelm-Straße zwischen Knoten „Am Mausberg“ und Innenstadt

Auf der Herzog-Wilhelm-Straße ist im Teilstück zwischen Innenstadt und dem Knoten Theodor-Heuss-Ring und „Am Mausberg“ der Zweirichtungsradweg aufzuheben und die Beschilderung in beide Richtungen ist zu entfernen.

Der Radfahrer mit Fahrtrichtung Innenstadt ist ab der Ampel mittels Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt. Der Radfahrer aus dem Zentrum kommend hat die Wahl, ob er den vorhandenen Radweg ohne Benutzungspflicht oder die Fahrbahn nutzt. In dieser Fahrtrichtung ist kein Schutzstreifen möglich, da auf der Fahrbahn ein hoher Parkdruck vorhanden ist.

Friedrich-Krupp-Straße

In der Friedrich-Krupp-Straße ist die Beschilderung zu entfernen und der Radfahrer auf der Fahrbahn als Mischverkehr zu führen.

Sittarder Straße

Da es sich hier auch um einen Schulweg handelt, soll die Nutzung des Radweges als Radweg ohne Benutzungspflicht in beide Richtungen möglich sein. Die Beschilderung zur Benutzungspflicht ist aus Richtung Gillrath kommend zu entfernen. Damit der Radfahrer Richtung Gillrath den linken Radweg nutzen darf, ist die Beschilderung „Gehweg, Radfahrer Frei“ (VZ 239 und ZZ 1022-10) anzubringen.

Karl-Arnold-Straße

Zunächst bleibt in der Karl-Arnold-Straße die Beschilderung des einseitigen Zweirichtungsradwegs unverändert. Grund dafür ist die derzeitige Verkehrsbelastung. Langfristig sollen die Beschilderung zur Benutzungspflicht entfernt werden und der Radfahrer mittels beidseitigen Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt werden.

Kreisbahnstraße/Bergstraße

Prinzipiell ist in der Kreisbahnstr. und der Bergstr. der Radverkehr auf der Fahrbahn möglich. Die Beschilderung ist aus beiden Seiten kommend zu entfernen. Da der Radweg jedoch gut ausgebaut ist, kann dieser weiterhin als Radweg ohne Benutzungspflicht benutzt werden. Dazu muss nur in Fahrtrichtung Karl-Arnold-Straße die Beschilderung „Radfahrer frei“ angebracht werden.

Am Rodebach (Nierstraße)

Siehe Kreisbahnstr./Bergstr.

Lilienthalallee

Die Führung des Radfahrers ist im Rahmen der Planungen des Entwicklungskonzeptes für die Fliegerhorstsiedlung zu berücksichtigen.

Prummerner Weg

Die Beschilderung ist aus beiden Seiten kommend zu entfernen. Dieser Radweg sollte jedoch weiter als Radweg zu nutzen sein, da er eine sichere Verbindung zum Radweg Richtung Beeck ist. Aus diesem Grund kann dieser weiterhin als Radweg ohne Benutzungspflicht benutzt werden. Dazu muss nur in Fahrtrichtung Ortsausgang die Beschilderung „Radfahrer frei“ angebracht werden.

Hasselter Straße

In der Hasselter Straße ist die Beschilderung zu entfernen und der Radfahrer auf der Fahrbahn als Mischverkehr zu führen.

3.3. Netzverbindungen

Radverkehrsplanung ist Angebotsplanung. Sie orientiert sich an vorhandenen und zukünftigen Quell- und Zielpunkten und an den sich zwischen diesen ergebenden Luftlinien. Die Luft- und Wunschlinienverbindungen werden anschließend auf konkrete Straßen und Wege umgelegt.

Bei der Erarbeitung der Radwegenetzplanung müssen zwei unterschiedliche Schwerpunkte von Beginn an unterschieden werden. Dabei ist zu differenzieren zwischen dem Alltagsverkehr auf Alltagsrouten und dem Freizeitverkehr auf den Freizeitrouten. Hier haben die Nutzer jeweils unterschiedliche Bedürfnisse und Ansprüche.

Bei den Alltagsrouten sind schnelle und sichere Verbindungen wichtig, die für den Alltagsverkehr als Quelle-Ziel-Verbindung die Funktion Wohnen mit den alltäglich genutzten Funktionen Arbeiten, Lernen und Einkaufen etc. dienen.

Bei den Freizeitroute liegt der Schwerpunkt auf dem Bereich Erholung. Dazu gehören auch die Verbindungen zwischen Städten und Dörfern. Hier liegt der Fokus auf einer ruhigen Führung des Radverkehrs, optimalerweise abseits des Kfz-Verkehrs.

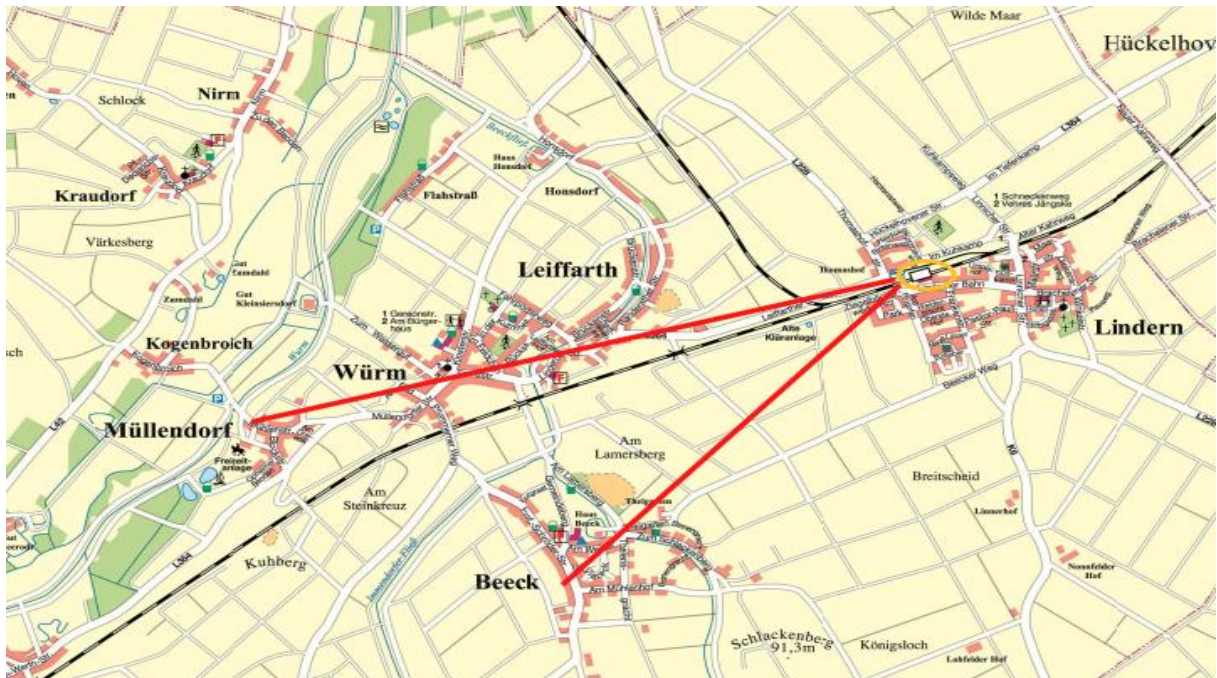
Auch für das Stadtgebiet Geilenkirchen ist ein solches Luft- und Wunschliniennetz für den Alltagsverkehr als auch für den Freizeitverkehr entwickelt worden.

Alltagsverkehr

Das zentrale Ziel des Luft- und Wunschliniennetzes beim Alltagsverkehr ist das Zentrum Geilenkirchen. Der Stadtkern ist Einzelhandelszentrum, dort befinden sich der Bahnhof, das Krankenhaus, das Amtsgericht, Behörden, Arztpraxen und die weiterführenden Schulen. Somit ergeben sich als wichtigste Verbindung Luftlinien jeweils zwischen den einzelnen Ortsteilen und dem Zentrum. Ebenfalls als zentrales Ziel gilt das Gewerbegebiet. Somit ergibt sich das unten dargestellte Luftliniennetz.



Ein weiteres Alltagsziel neben dem Zentrum Geilenkirchens ist der Bahnhof in Lindern. Das Luftliniennetz, welches sich hier ergibt, verbindet die Ortsteile Müllendorf, Kogenbroich, Leiffarth und Beeck mit dem Bahnhof in Lindern.



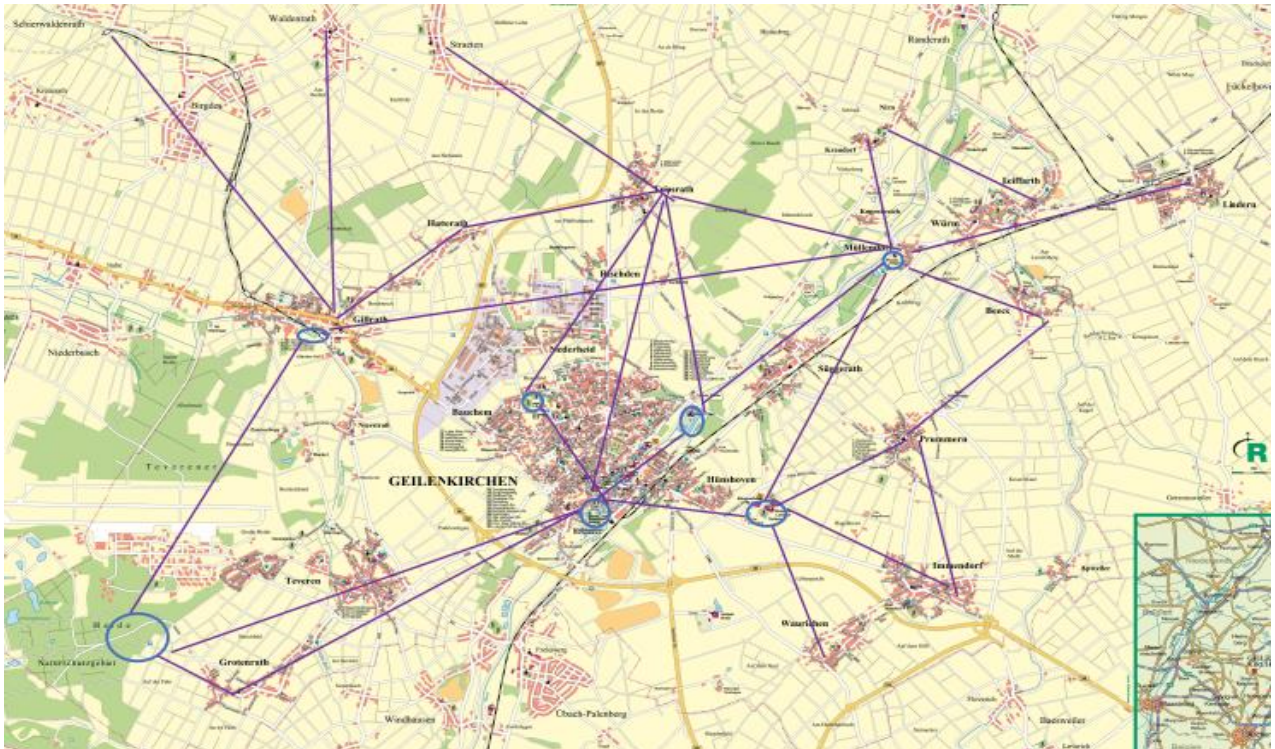
Dieses Luft- und Wunschliniennetz muss im nächsten Schritt auf das Straßennetz umgelegt werden. Hier ist es wichtig, dass es sich um schnelle und sichere Strecken für den Radverkehr handelt.

Freizeitverkehr

Zu den wichtigen Freizeitzielen im Stadtgebiet Geilenkirchen zählen u.a. nachfolgende Standorte.

- Wurmauenpark
- Burg Trips
- Teverener Heide
- Sportpark Geilenkirchen / Schwimmbad
- Sportpark Loherhof
- Historische Eisenbahn in Gillrath
- Freizeitanlage Müllendorf

Durch die Verbindung dieser Freizeitziele gegeben sich die ersten Luft- und Wunschlinienverbindungen. Weitere wichtige Verbindungen sind die Luftlinien zwischen den einzelnen Ortsteilen sowie Richtung Birgden, Schierwaldenrath, Waldenrath und Straeten.



3.3.1. Maßnahmen im Alltag

Beim Umlegen der Luftlinienverbindungen haben sich nachfolgend beschriebene wichtige Alltagsverbindungen ergeben. Bei diesen Verbindungen wurde geprüft, ob Handlungsbedarf zur Verbesserung der Situation des Radfahrers besteht und entsprechende Maßnahmen entwickelt.

Der **Stadtkern** als Hauptziel aller Routen stellt selbst keine Problem- oder Gefahrenstelle dar. Studien haben gezeigt, dass der Radfahrer auf der Fahrbahn und somit im Blickfeld des Kfz-Verkehrs, besser aufgehoben ist. Zudem handelt es sich beim Stadtkern um eine Tempo-20-Zone, in der sich Radverkehrsanlagen erübrigen. Bei der Überarbeitung der einzelnen Route wird jedoch darauf geachtet, dass der Radfahrer sicher ins Stadtzentrum geführt wird.

1) Innenring Geilenkirchen:

Nikolaus-Becker-Straße → Theodor-Heuss-Ring → Am Mausberg → Berliner Ring

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Nikolaus-Becker-Str. Ortsausgang , Beginn des Radweges	Sichere Überleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg mittels Markierung (Abbiegestreifen)
Theodor-Heuss-Ring , hohe Geschwindigkeiten und schmale Fahrbahn	Umplanung des Bereiches mit Mittelinseln und Markierung von Schutzstreifen.
Berliner Ring , Sicherung des Radverkehrs	Schutzstreifen

2) Verbindung Immendorf/Waurichen/Prummern – Innenstadt:

2.1 Dürener Str. → Jülicher Str. → Konrad-Adenauer-Str.

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Ortsausgang Immendorf Richtung Geilenkirchen; Beginn des Radweges	Sichere Überleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg mittels Markierung (Abbiegestreifen)
Ortseingang Hünshoven, Ende des Radweges	Sichere Überleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg mittels Markierung → weitere Führung mittels Schutzstreifen (in Planung KVP enthalten)
Konrad-Adenauer-Str., Teilstück zw. Bahnübergang und Einmündung Aachener Str. , Starke Steigung	Markierung eines Schutzstreifen

2.2 Römerstraße → K 27/Wauricher Weg → Jülicher Str. → Konrad-Adenauer-Str.

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Ortsausgang Waurichen Richtung Geilenkirchen; Beginn des Radweges	Sichere Überleitung des Radfahrers auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg mittels Markierung.
Teilstück Aachener Str. zw. Einmündung K27 und Kreuzung Jülicher Str., Ende des Radweges - Führung des Radfahrers	In Planung KVP berücksichtigt.
Konrad-Adenauer-Str., Teilstück zw. Bahnübergang und Einmündung Aachener Str. , Starke Steigung	Siehe unter 2.1

2.3 Pater-Bries-Weg → K 27/Wauricher Weg → Jülicher Str. → Konrad-Adenauer-Str.

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Pater-Bries-Weg, hohe Geschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs	Verlängerung des Radweges Richtung Prummern.
Ortseingang Hünshoven, Ende des Radweges	Siehe unter 2.1
Konrad-Adenauer-Str., Teilstück zw. Bahnübergang und Einmündung Aachener Str. → Starke Steigung	Siehe unter 2.1

3) Verbindung Teveren – Innenstadt:

L 42 → Kreuzstraße → Konrad-Adenauer-Str.

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Lilienthalallee , Ende des Radweges (Voraussetzung: Führung des Radfahrers als Mischverkehr auf der Fahrbahn s. Kap. 3.2)	Sichere Überleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg mittels Markierung. → Berücksichtigung in der Planung des Entwicklungskonzeptes Fliegerhorstsiedlung
Kreuzstraße , Steigung	Markierung eines Schutzstreifen in Fahrtrichtung Teveren
Konrad-Adenauer-Str. , Teilstück zw. Amtsgericht und Innenstadt , starke Steigung	Markierung eines Schutzstreifen

4) Verbindung Gillrath – Innenstadt:

Karl-Arnold-Str. → Sittarder Str. → Konrad-Adenauer-Str.

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Karl-Arnold-Str Ortsausgang Richtung Gangelt , Beginn des Radweges (Voraussetzung: Führung des Radfahrers als mit Schutzstreifen auf der Fahrbahn s. Kap. 3.2)	Sichere Überleitung der Radfahrer auf den Radweg, Errichtung eines Abbiegestreifens in Verbindung mit einer Querungshilfe für Fußgänger im Bereich der Hausnr. 237/239
Karl-Arnold-Str Ortsausgang Richtung Geilenkirchen , Ende des Radweges (Voraussetzung: Führung des Radfahrers als mit Schutzstreifen auf der Fahrbahn s. Kap. 3.2)	Sichere Überleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg im Bereich der vorh. Querungshilfe
Konrad-Adenauer-Str. , Teilstück zw. Amtsgericht und Innenstadt , starke Steigung und sichere Überleitung auf den Radweg ohne Benutzungspflicht entlang der Sittarder Straße	Siehe 3) und Überleitung des Radfahrers auf den Radweg ohne Benutzungspflicht im Bereich der Kreisverkehrausfahrt an der Kreuzstraße durch Markierung eines „Abbiegestreifens“ auf den Gehweg

5) Verbindung Niederheid – Innenstadt:

Von-Humboldt-Str. → Quimperléstr. → Hartbaumpfad → An der Linde

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Von-Humboldt-Str. , Sicherung des Radverkehrs	Schutzstreifen
Quimperléstraße (Teilstück zw. „Im Gang und Berliner Ring), Sicherung des Radfahrers	Schutzstreifen

6) Verbindung Kogenbroich/Würm/Müllendorf/Süggerath – Innenstadt:

Wurmradweg

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
An Merckenheim/Camphausenweg , Querung und Führung des Radfahrers	Führung des Radweges mittels Markierung
Am Mühlenkamp , Querung und Führung des Radfahrers	Führung des Radweges mittels Markierung
Mühlenstraße , Querung und Führung des Radfahrers	Führung des Radweges mittels Markierung

7) Verbindung Tripsrath – Innenstadt:

Landstraße → Heinsberger Str.

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Landstraße Teilbereich zw. „ Am Forsthaus“ und „Am Kreuz“	Erneuerung des Radweges, (Langfristig)

8) Verbindung Müllendorf/Würm/Leiffarth/Beeck – Lindern:

Müllendorfer-Str. → Linderner Str. → Leiffarth Str. → Linderner Bahn

Problemstellen/Gefahrenstellen:	Maßnahmen
Müllendorfer Str. , Ende des Radweges	Sichere Überleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg mittels Markierung
Linderner Straße , Beginn des Radweges	Sichere Überleitung der Radfahrer auf die Fahrbahn bzw. auf den Radweg mittels Markierung (Abbiegestreifen).

Leiffarther Str., Ende des Radweges

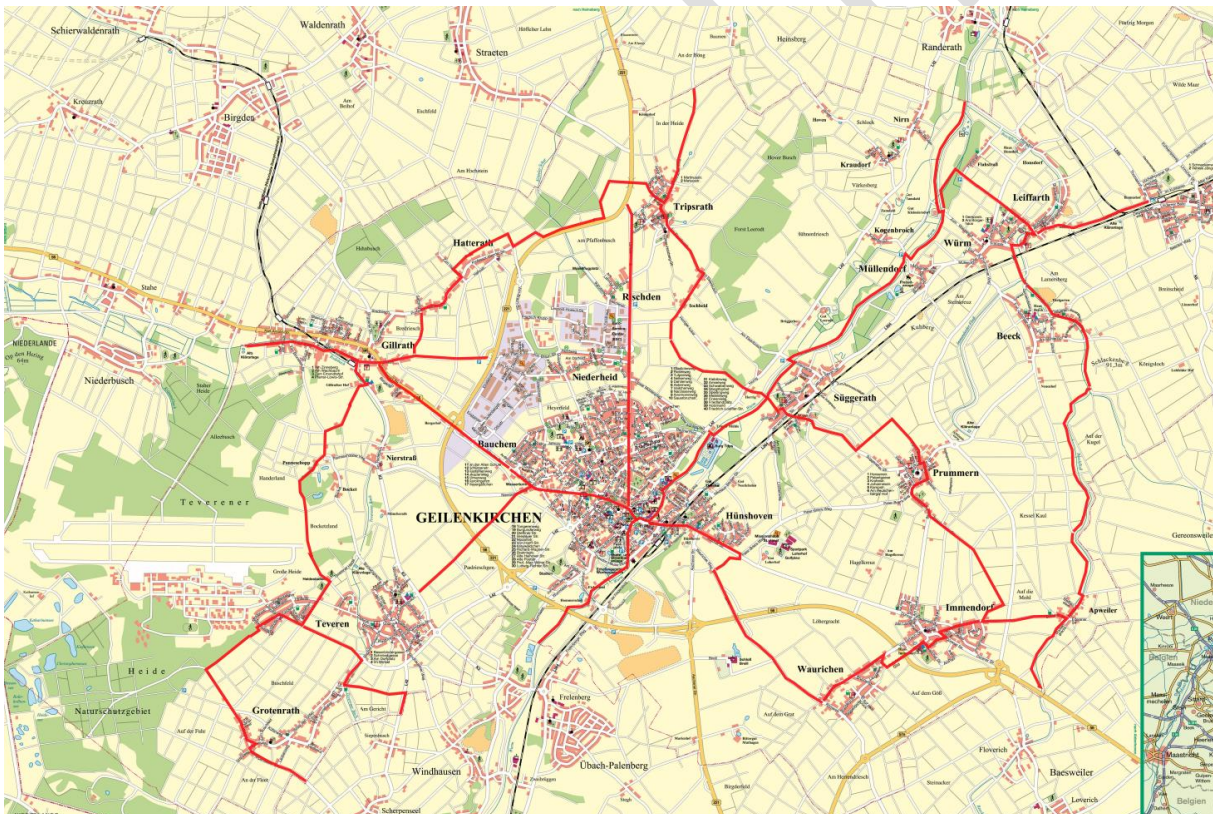
Überleitung des Radfahrers auf die Fahrbahn mittels Markierung; Langfristig eventuell Ausbau der Verlängerung des Ziegelbäckerweg Richtung Leiffarth oder Umbau der Kreuzung am Bahnübergang

Eine weitere Maßnahme, die den Alltagsradverkehr in der Innenstadt erleichtern wird, ist die Freigabe der Gerbergasse für den Radverkehr.

Die Gerbergasse ist derzeit eine reine Fußgängerzone, in der kein Radverkehr erlaubt ist. Da die Fußgängerfrequenz es jedoch zulässt, kann in der Fußgängerzone der Radverkehr freigegeben werden.

3.3.2. Maßnahmen im Freizeitverkehr

Beim Umlegen der Luftlinienverbindungen im Freizeitnetz auf die Wirtschaftswege hat sich herausgestellt, dass sich das Wunschliniennetz auf das bestehende, bereits ausgeschilderte Freizeitnetz umlegen lässt. Alle Ortschaften sind gut ausgeschildert und die Routen führen zum größten Teil über Wirtschaftswege, die sich gut befahren lassen.



Es sind lediglich zwei Verbindungen zu ergänzen.

1. Eine Verbindung zwischen Gillrath und Niederheid. Diese ist über die Verlängerung der Püttstraße zu führen. Allerdings ist derzeit am Ende des Wirtschaftsweges in Niederheid ein Gefahrenpunkt.

2. Eine Verbindung zwischen Teveren und Geilenkirchen über den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße „Zum Junkersbusch“ bis zum Nierstraßer Weg.

Der Großteil der Wirtschaftswege sind in einem guten Zustand und gut befahrbar. An vier Punkten besteht jedoch Handlungsbedarf.

1. Überleitung Verlängerung Püttstraße auf die Von-Humboldt-Str.

Zurzeit wird der Radfahrer im Übergang vom Wirtschaftsweg in den Straßenverkehr und umgekehrt nicht sicher geführt.

Ab dem Parkplatz sollte auf südlicher Seite ein ca. 60 m langer Radweg angelegt werden. Dessen Ende soll dann mittels Schutzstreifen auf der Fahrbahn in Richtung Niederheid weiter geführt werden.

Der Radverkehr Richtung Gillrath wird nach der Brücke noch ein Stück mittels Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt. Auf der Höhe des beginnenden Radweges soll der Schutzstreifen dann enden und mittels Pfeilmarkierung dem Radfahrer verdeutlicht werden, dass er auf den Radweg weiter fahren soll.

Damit der Fahrzeugverkehr auf den Radverkehr hingewiesen wird, muss frühzeitig für beide Fahrtrichtungen das Verkehrszeichen 138 (Radfahrer) aufgestellt werden.

2. Kreuzung K24 / Apweiler Straße / Ederener Straße

Damit dem Verkehr auf der K 24 deutlich gemacht wird, dass an der Kreuzung K24 / Apweiler Straße / Ederener Straße aufgrund der Querung einer Radroute mit verstärktem Rundverkehr zu rechnen ist, muss auf der K 24 für beide Fahrtrichtungen das VZ 138 (Radverkehr) aufgestellt werden.

3.4. Öffnung vom Einbahnstraßen

Einbahnstraßen haben für den Radfahrer einige Nachteile. Sie unterbrechen direkte und schnelle Radverbindungen, dadurch entstehen teilweise Umwege. Der Zeitvorteil des Radverkehrs im Stadtverkehr geht verloren und die Erreichbarkeit der Ziele verschlechtert sich.

Durch die Öffnung von Einbahnstraßen reduzieren sich die Umwege und damit die Fahrzeit. Für Radfahrer geöffnete Einbahnstraßen bringen diesen Benutzungsvorteil gegenüber dem Autoverkehr, verbessern die Radfahrbedingungen und damit die Nutzungshäufigkeit des Rades.

Aus diesen Gründen wurden auch im Stadtgebiet Geilenkirchen alle Einbahnstraßen überprüft.

Bei der Öffnung einer Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung ist die Beschilderung anzupassen. Am Ende der Einbahnstraße ist am VZ 267 (Verbot der Einfahrt) das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ anzubringen. Weiterhin sollte im Einmündungsbereich eine Einfahrspur mit einer Länge von ca. 5,0 m markiert werden, damit der Fahrradfahrer sicher

in die Einbahnstraße fahren kann. Am Beginn der Einbahnstraße ist das VZ 220 (Einbahnstraße) mit dem Zusatzzeichen 1000-33 (Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen) zu versehen. Auch hier ist eine ca. 5,0 m lang Aufstellspur für den Radfahrer zu markieren.

Nachfolgend die Auswertung der infrage kommenden Strecken:

1. Gillesweg

Der Gillesweg verfügt über einen geraden und übersichtlichen Verlauf. Die Straße weist eine ausreichende Restfahrbahn auf und die Verkehrsstärke ist ebenfalls gering.

Aus diesem Grund kann der Gillesweg für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden.

2. Eburonenstraße (Teilstück)

Die Eburonenstraße hat einen geraden und übersichtlichen Verlauf. Eine Restfahrbahnbreite von 3,0 m sowie Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Aus diesem Grund kann die Einbahnstraße für den Radfahrer im Gegenverkehr freigegeben werden. Da die Eburonenstraße allerdings auf eine vorfahrtberechtigte Straße mündet, muss am Ende der Einbahnstraße einen Haltebalken markiert und ein Stop-Schild aufgestellt werden.

3. Beethovenstraße (Teilstück)

Die Beethovenstraße hat einen geraden Verlauf und verfügt über eine ausreichende Breite.

Aus diesem Grund kann die Einbahnstraße für den Radfahrer im Gegenverkehr freigegeben werden. Da die Beethovenstr. allerdings auf eine vorfahrtberechtigte Straße mündet, muss am Ende der Einbahnstraße einen Haltebalken markiert und ein Stop-Schild aufgestellt werden.

4. Händelstraße (Teilstück)

Das Teilstück der Händelstraße hat eine Fahrbahnbreite von 3,50 m. Sie hat einen geraden und übersichtlichen Verlauf. Außerdem ist die Verkehrsstärke sehr gering.

Aus diesem Grund kann die Einbahnstraße für den Radfahrer im Gegenverkehr freigegeben werden. Da die Händelstr. allerdings auf eine vorfahrtberechtigte Straße mündet, muss am Ende der Einbahnstraße einen Haltebalken markiert und ein Stop-Schild aufgestellt werden.

5. Stettiner Straße

Die Stettiner Straße hat einen geraden Verlauf und weist ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf.

Aus diesem Grund kann die Einbahnstraße für den Radfahrer im Gegenverkehr freigegeben werden. Da die Stettiner Straße allerdings auf eine vorfahrtberechtigte Straße mündet, muss am Ende der Einbahnstraße ein Haltebalken markiert und ein Stop-Schild aufgestellt werden.

6. Breslauer Straße

Siehe Beethovenstraße

7. Ringstraße (Teilstück)

Die Ringstraße verfügt über eine ausreichende Fahrbahnbreite. Auch der Kurvenbereich stellt keine Gefahrenstelle dar, da die Fahrbahnbreite dort größer als 4,0 m beträgt und der entgegenkommende Radfahrer in der Innenseite der Kurve fahren würde.

Aus diesem Grund kann die Ringstraße für den Radfahrer in Gegenrichtung freigegeben werden.

8. Klatterstraße

Die Klatterstraße hat einen übersichtlichen und geraden Verlauf. Des Weiteren sind eine ausreichende Restfahrbahnbreite und ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Aus diesem Grund kann die Klatterstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden.

9. Königstraße (zw. Von-Grimberg-Str. und Dorfplatz)

Die Königstraße hat einen übersichtlichen und geraden Verlauf. Des Weiteren ist eine ausreichende Restfahrbahnbreite und ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Hier ist zwar eine ca. 10 m lange Engstelle vorhanden, da aber die Verkehrsstärke als gering einzustufen ist, ist dies vertretbar und das Teilstück der Königstraße kann für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden.

10. Im Hufeisen

Die beiden Verbindungsstücke zur Jan-von-Werth-Straße haben einen geraden und überreichlichen Verlauf. Die Fahrbahn verfügt ebenfalls über eine ausreichende Breite.

Aus diesem Grund können beide Teilstücke für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden. Bei dem Teilstück, wo der Radfahrer dann auf die vorfahrtberechtigte Jan-von-Werth-Straße muss am Ende der Einbahnstraße ein Haltebalken markiert und ein Stop-Schild aufgestellt werden.

11. Auf der Zömm

Die Straße hat einen übersichtlichen Verlauf und weist eine ausreichende Fahrbahnbreite auf.

Aus diesem Grund kann die Einbahnstraße für den Radfahrer im Gegenverkehr freigegeben werden. Da die Straße allerdings auf eine vorfahrtberechtigte Straße Jan-von-Werth-Straße mündet, muss am Ende der Einbahnstraße ein Haltebalken markiert und ein Stop-Schild aufgestellt werden.

12. Strippenweg

Der Strippenweg weist eine ausreichende Fahrbahnbreite auf und hat neben einer verträglichen Verkehrsstärke auch genügend Ausweichmöglichkeiten. Aus diesem Grund kann die Einbahnstraße für den Radfahrer in Gegenrichtung geöffnet werden.

13. Yorckstraße

Die Straße verfügt über eine ausreichende Fahrbahnbreite, die Verkehrsstärke ist verträglich und die Straße ist übersichtlich. Aus diesem Grund kann die Einbahnstraße für den Radfahrer in Gegenrichtung geöffnet werden.

14. Stauffenbergstraße

Siehe Yorckstraße

15. Gneisenaustraße

Siehe Yorckstraße

16. Rommelstraße

Siehe Yorckstraße

17. Beckstraße

Siehe Yorckstraße

18. Richthofenstraße

Siehe Yorckstraße

19. Mölderstraße

Siehe Yorckstraße

20. Boelkestraße

Siehe Yorckstraße

Bei den nachfolgenden Einbahnstraßen wird eine Öffnung für den Radfahrer in Gegenrichtung nicht empfohlen:

Konrad-Adenauer-Straße

In diesem Fall ist eine Öffnung der Konrad-Adenauer-Str. für den Radfahrer in Gegenrichtung nicht erforderlich. Vom Kreisverkehr aus kann der Radfahrer ohne Umweg über die Fahrbahn entlang des Parkplatzes Richtung Sparkasse fahren.

Haihoverstraße

In der Haihoverstraße würde eine ausreichende Fahrbahnbreite zur Verfügung stehen. Allerdings befindet sich im Bereich der Einbahnstraße eine Bushaltestelle. Hier könnte es zu gefährlichen Situationen kommen, wenn die Einbahnstraße für den Radfahrer in Gegenrichtung freigegeben werden würde.

Des Weiteren ist die Haihoverstraße stark befahren und durch die Schrägaufstellung der geparkten Fahrzeuge besteht die Gefahr, dass ein Radfahrer in Gegenrichtung übersehen wird.

Aus diesen Gründen wird von der Freigabe der Einbahnstraße in Gegenrichtung abgesehen.

Martin-Heyden-Straße (Teilstück)

In der Martin-Heyden-Straße ist nur bereichsweise eine ausreichende Fahrbahnbreite vorhanden, um den Bereich der Einbahnstraße für den Radfahrer in Gegenrichtung freizugeben. Außerdem ist die Verkehrsstärke relativ hoch. Des Weiteren herrscht in der Straße ein sehr hoher Parkdruck, so dass kaum Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Hinzu kommt, dass die Martin-Heyden-Straße Zufahrt für den Rettungsdienst ist, wodurch ebenfalls kritische Situationen bei entgegenkommenden Radfahrern eintreten können.

Aus diesen Gründen wird von der Freigabe der Einbahnstraße in Gegenrichtung abgesehen.

Vogteistraße (Teilstück)

Die Fahrbahn in Einbahnstraßenbereich der Vogteistraße ist sehr schmal und es bestehen auch keine Ausweichmöglichkeiten.

Aus diesem Grund soll die Vogteistraße nicht für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben werden.

3.5. Verbesserung der Abstellmöglichkeiten

Wie bereits im Kapitel 3.1 im Rahmen der Bestandserfassung festgestellt, gibt es in der Innenstadt an einigen Stellen bereits Fahrradbügel. Es lässt sich aber auch beobachten, dass im Innenstadtbereich immer wieder Fahrräder an Laternen, Baumgittern oder Anderem befestigt werden, weil die Fahrradbügel belegt sind. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, hier noch weitere Fahrradabstellmöglichkeiten zu schaffen. Bei der Prüfung hat sich an folgenden Stellen Ergänzungsbedarf ergeben:

1. Konrad-Adenauer-Straße, im Bereich vor dem Geschäft „Shoe Point“ → Hier besteht die Möglichkeit 6 Fahrradbügel zu ergänzen.
2. Am Kreisverkehr Konrad-Adenauer-Straße/Herzog-Wilhelm-Straße, im Bereich neben dem Wurmfenster → Hier besteht die Möglichkeit 6 Fahrradbügel zu ergänzen. Allerdings ist hier darauf zu achten, dass es sich um Bügel handelt, die aufgedübelt werden. Aufgrund des Brückenprofils ist ein einlassen in den Boden nicht möglich.
3. Gerbergasse, entlang Wand im Bereich der Plantanen → Hier besteht die Möglichkeit 5 Fahrradbügel zu ergänzen.

Eine weitere Ergänzung von Fahrradabstellmöglichkeiten ist an den Bahnhöfen in Geilenkirchen und Lindern notwendig. Beide Abstellanlagen sind stark ausgelastet, so dass eine Erweiterung durchaus angenommen werden würde. Zudem werden eventuell noch weitere Nutzer der Bahn zur Nutzung des Rades gebracht, wenn mehr gute und sichere Radabstellmöglichkeiten vorhanden sind.

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
18.01.2018
1156/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.02.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	28.02.2018

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche und der Geschossigkeit

Sachverhalt:

Im Bereich der Gotzenstraße ist die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 Eigentumswohnungen geplant. Durch die Realisierung dieses Vorhabens könnte die Schließung einer städtebaulichen Lücke erfolgen und der Wohnraumbedarf weiter befriedigt werden. Das in Rede stehende Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen aus dem Jahre 1963. Dem Zeitgeschmack entsprechend möchte man allerdings die Bauflucht der Bestandsgebäude fortsetzen. Um dieses Ziel zu erreichen soll ein untergeordneter Teil des geplanten Gebäudes außerhalb des festgesetzten Bauftensers errichtet werden.

1. Prüfungsmaßstab

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist im B-Plan durch Bauftenster festgesetzt. Die Ausrichtung der Bauftenster sieht die Errichtung von vier aneinander gebauten Einzelgebäuden vor mit einer Grundfläche von 15 m x 12 m (180 m²). Von dieser Vierergruppe springt das südwestlich gelegene Bauftenster um einige Meter in Richtung Gotzenstraße vor.

Geplant ist, die Grundfläche dieses Bauftenters nur bis etwa zur Hälfte auszuschöpfen. Allerdings soll ein Vorspringen des Gebäudes vermieden und die Flucht der Bestandsgebäude aufgenommen werden.

Dadurch würde man von der festgesetzten überbaubaren Fläche 7 m der Baugrenze nach hinten überschreiten und nach vorne im gleichen Maße unterschritten.

Die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens könnte durch Erteilung einer Befreiung hergestellt werden.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Befreiungstatbestände

2.1 Grundzüge der Planung nicht berührt

Laut Begründung zum Bebauungsplan war das Baugebiet so konzipiert, dass die Möglichkeit zum Bau von Miet- und Eigentumswohnungen geschaffen werden sollte und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wurde, großzügige Mehrfamilienhäuser entstehen zu lassen. Dabei sollten die Grundstücksflächen nach Möglichkeit nicht in Einzelgrundstücke parzelliert werden. Bereits damals wurde für eine leichte Verschiebung der Wohnblöcke innerhalb der Ausnutzungs- und Abstandflächenvorschrift eine Ausnahme in Aussicht gestellt. Allerdings kann bei einem Überschreiten des Baufensters von 7 m nicht mehr von einer leichten Verschiebung die Rede sein.

Diesem Grundkonzept steht die aktuelle Planung keinesfalls entgegen. Während das damals festgesetzte Vorspringen eines Gebäudes zu einer Auflockerung der relativ hohen Gebäude beitragen sollte, wäre eine solche Auflockerung gar nicht erforderlich, da die vorliegende Planung lediglich das in Rede stehende Baufenster nur zum Teil ausschöpfen würde. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich seit Verabschiedung des Bebauungsplanes die städtebaulich architektonische Situation erheblich geändert hat. Während zum Zeitpunkt der Bauleitplanung in den 60-er Jahren noch eine typische Gestaltung des sog. „sozialen Wohnungsbaus“ durch langgestreckte Hausblöcke in Schrägaufstellung vorherrschte, ist man heute bemüht, die Gebäude parallel zur Straße der Umgebungsbebauung anzupassen, bestehende Baufluchten fortzusetzen und somit ein harmonisches Straßenbild zu schaffen.

Darüber hinaus soll in einem geringfügigen Bereich, für den im Bebauungsplan 2-Geschossigkeit festgesetzt ist ein drittes Obergeschoss errichtet werden. Dieses dritte Obergeschoss dient jedoch dazu, eine Staffelung des Gesamtgebäudes und daher eine harmonische Anpassung an das Nachbargebäude zu erreichen. Dadurch, dass dieser Gebäudeteil zu drei Seiten deutlich von der Außenkante des Gebäudes zurückspringt, stellt sich das Geschoss als Staffelgeschoss dar und ist lediglich unter rein bautechnischen Aspekten als Vollgeschoss zu werten.

Eine städtebauliche Vertretbarkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Eine ähnliche Planung, die eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 bedingte, wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 30.11.2017 vorberaten (Az.: 1118/2017) und in der Ratssitzung am 13.12.2017 ein positiver Beschluss für die Befreiung gefasst.

2.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Befreiung, da von der Bauweise nicht abgewichen wird und städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

2.3 Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen liegt nicht vor. Im Gegenteil, die Planung sieht ein deutliches Abrücken des Baukörpers vom Nachbargrundstück Gotzenstraße 14 vor.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Befreiung liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche wird antragsgemäß erteilt.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Michael Jansen, 02451 - 629 208)

TOP Ö 3



Maßstab: 1 : 1000

0 31 62 m



Projekt

Neubau von 9 Eigentumswohnungen
Gotzenstraße, Geilenkirchen

Bauherr:

Cleven Haus GmbH
Heiderfeld 1
52538 Selfkant-Saeffelen

Architekt:



HANSEN HANO

Dipl.-Ing. Architekten - Partnerschaft

Rimburger Allee 2
52531 Übach-Palenberg

Tel.: 02451-4007
Fax.: 02451-4008
architekten@hansen-hano.de

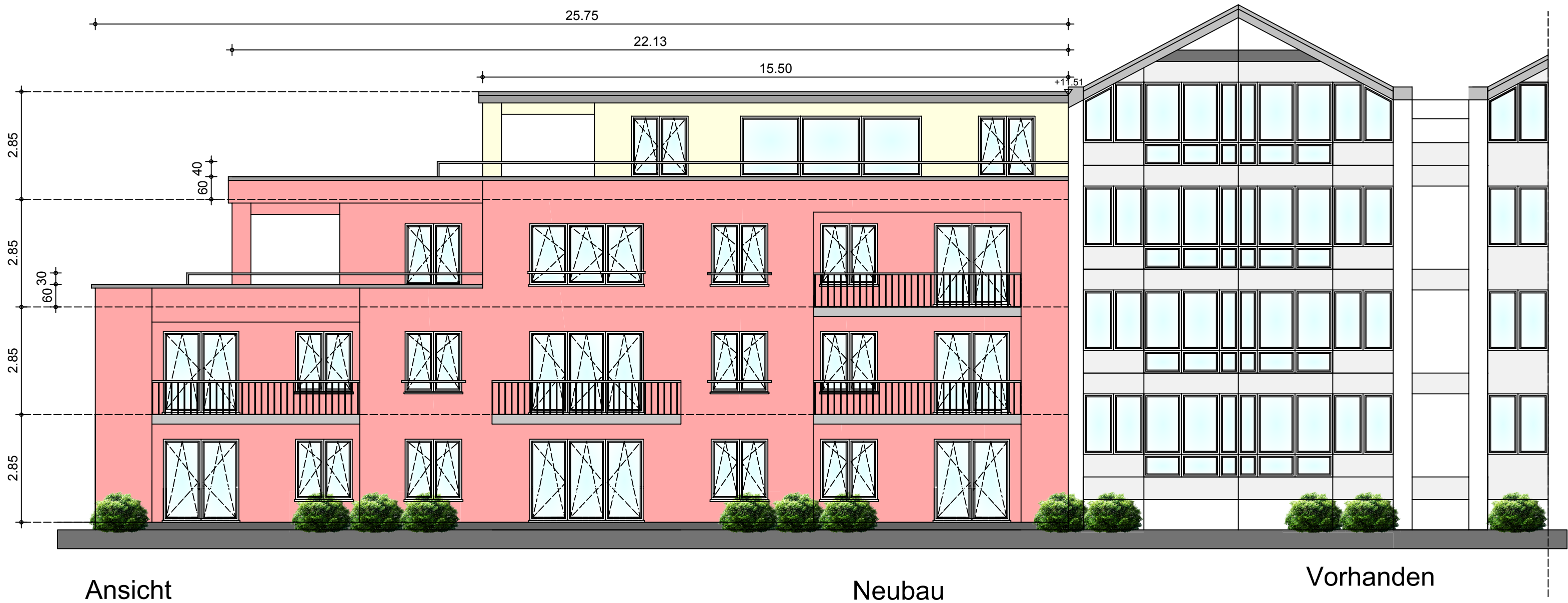
Plannamen

Lageplan

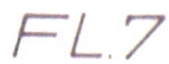
Plotdatum	21.12.2017	Plannummer	2	Index	1
Maßstab	1:500				
Leistungsphase		Architekt		Bauherr	
Gezeichnet	EG				
		Ort, Datum, Unterschrift		Ort, Datum, Unterschrift	

H/B = 521 / 877 (0.46m²)

Allplan 2015



Projekt			Neubau von 9 Eigentumswohnungen Gotzenstraße, Geilenkirchen		
Bauherr:			Cleven Haus GmbH Heiderfeld 1 52538 Selfkant-Saeffelen		
Architekt:			HANSEN HANO Dipl.-Ing. Architekten - Partnerschaft Rimburger Allee 2 52531 Übach-Palenberg Tel.: 02451-4007 Fax.: 02451-4008 architekten@hansen-hano.de		
Planname			Ansicht		
Plotdatum	21.12.2017	Planummer	1	1	
Maßstab	1:100				
Leistungsphase		Architekt		Bauherr	
Gezeichnet	EG				
			Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Datum, Unterschrift	



Auszug aus dem Bebauungsplan 21
Gotzenstraße, Geilenkirchen

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
15.01.2018
1151/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	01.02.2018

Benennung des Wurmauenparkplatzes

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 30.11.2017 wurde beschlossen, in der nächsten Sitzung über die Namensgebung für den Wurmauenparkplatz zu beraten. Hintergrund dafür ist, dass mit der Namensgebung die Nähe zur Innenstadt verdeutlicht werden soll.

Als neue Bezeichnung wird „City-Parkplatz“ vorgeschlagen. Diese Bezeichnung ist kurz, prägnant und verdeutlicht die zentrale Lage.

Auf den Hinweisschildern sollte die Angabe der Gehminuten vom Parkplatz zur Innenstadt erfolgen. Diese beträgt ca. 3 Minuten.

Um die Attraktivität der Nutzung des Parkplatzes zu erhöhen, ist auch beabsichtigt, die Beleuchtung des Fußweges zur Innenstadt zu optimieren.

Beschlussvorschlag:

Der betreffende Parkplatz erhält den neuen Bezeichnung „City-Parkplatz“.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
22.01.2018
1165/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	01.02.2018
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

Antrag der CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen zur Parkzeitregelung im Parkhaus hinter dem Rathaus

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 30.11.2017 wurde bei der Beratung des Parkleitsystems für die Innenstadt (Vorlage 1091/2017) unter anderem die Parkzeitregelung hinter dem Parkhaus angesprochen. Nach der Sanierung des Parkhauses ist hier die zeitliche Befristung der Parkzeit weggefallen.

I. Beigeordneter Brunen hat hierauf mit Mail vom 09.01.2018 an die Fraktionsvorsitzenden (siehe Anlage) die Gründe für die bewusste Aufhebung der Parkzeitbegrenzung erläutert und dringend darum gebeten, die jetzige Regelung beizubehalten.

Mit E-Mail vom 20.01.2018 hat die CDU Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen als Reaktion hierauf einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Den Inhalt entnehmen Sie bitte der beige-fügten Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung möge die Verwaltung mit folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Die Verwaltung möge ermitteln, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einen entgeltlichen Parkplatz im Parkhaus hinter dem Rathaus benötigen.
2. Anhand der sich aus Nr. (1) ergebenden Bedarfe soll festgestellt werden, wie viele von den oberen Etagen des Parkhauses benötigt werden um diesen Mitarbeitern einen Parkplatz zu gewährleisten.
3. Die Verwaltung soll vorschlagen, wie diese Flächen zur Nutzung für die Mitarbeiter abgesichert werden und was diese Sicherung kosten würde.
4. Die Verwaltung möge bitte Ihre Ergebnisse spätestens in der SteWi-Sitzung am 26.04.2018 vortragen, damit dann in der Ratssitzung im Mai 2018 hierüber beschlossen werden kann.

Anlage:

Antrag CDU Fraktion

Mail I. Beigeordneter Brunen vom 09.01.2018

Geilenkirchen, 20.01.2018

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9

52511 Geilenkirchen

Max Weiler
von-Humboldt-Str. 56a
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451-73201
Handy: 0177-2095459
E-Mail: max-weiler@gmx.de

Antrag zur Parkzeitregelung im Parkhaus hinter dem Rathaus für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (SteWi) am Donnerstag 01.02.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

in der letzten Sitzung des o.g. Ausschusses am 30.11.2017 wurde festgehalten, dass die Parkzeitregelung in dem vorgenannten Parkhaus ein Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des SteWi behandelt werden soll.

Nach mir vorliegenden Informationen befindet sich dieser Tagesordnungspunkt allerdings nicht auf der Agenda der nächsten SteWi-Sitzung am 01.02.2018.

Seit der Sanierung des Parkhauses hinter dem Rathaus wird dort beim Parken nicht mehr verlangt, dass dort wie früher üblich bzw. wie im gesamten restlichen Stadtgebiet gefordert, eine Parkscheibe gestellt werden muss.

Dies führte nun in der jüngeren Vergangenheit dazu, dass die dort vorhandenen Parkflächen, was menschlich nachvollziehbar ist, primär durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses genutzt werden. Die Parkplätze stehen somit nicht mehr den Besuchern des Rathauses bzw. den Kunden der Geschäfte im Innenstadtbereich zu Verfügung.

Eine Kompromisslösung könnte daher eine teilweise Sperrung von Parkflächen in diesem Parkhaus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein. Als Gegenleistung für die garantierte zur Verfügung Stellung der Parkfläche wäre dann ein angemessener monatlicher Betrag durch die Mitarbeiter zu leisten. Die CDU-Fraktion schlägt hier einen noch zu verhandelnden Monatsbetrag zwischen 20 Euro und 30 Euro vor. Selbstverständlich müssten diese für die Mitarbeiter reservierten Flächen dann mit einer technischen Einrichtung gesichert sein, damit gewährleistet ist, dass den städtischen Mitarbeitern auch ein Parkplatz zur Verfügung gestellt wird.

Ein weiterer Vorteil wäre dann, dass wie ausgeführt den Mitarbeitern in diesem Parkhaus ein Platz garantiert wird und es Ihnen dann somit jederzeit kurzfristig möglich zu Ihrem Fahrzeug zu gelangen um eventuelle dienstliche Fahrten durchzuführen. Im Weiteren kann sich der Mitarbeiter natürlich auch sicher sein, dass bei seiner Rückkehr nach diesem Dienstgang er wieder im Parkhaus einen Parkplatz erhalten wird.

Alternativ könnte von Seiten der Verwaltung über die zur Verfügung Stellung von dienstlichen Elektrofahrzeugen oder Pedelecs für die Erledigung von Dienstgängen innerhalb der Stadt nachgedacht werden.

Eine Reservierung dieser Fahrzeuge könnte, wie in anderen Verwaltungen bereits praktiziert, über das städtische Intranet geregelt werden.

Die restlichen Flächen des Parkhauses können dann, wie alle anderen Parkplätze im Innenstadtbereich, mit einer Parkscheibe für 90 Minuten von Besuchern des Rathauses oder der Innenstadt genutzt werden.

Die entgeltliche zur Verfügung Stellung von Parkraum für Mitarbeiter ist in der heutigen Zeit sowohl bei Unternehmen der Privatwirtschaft als auch bei öffentlichen Verwaltungen üblich.

Die CDU-Fraktion beantragt daher, dass der SteWi in einem ersten Schritt die Verwaltung mit den unter dem Beschlussvorschlag genannten Aufgaben beauftragen möge.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung möge die Verwaltung mit folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Die Verwaltung möge ermitteln wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einen entgeltlichen Parkplatz im Parkhaus hinter dem Rathaus benötigen?
2. An Hand der sich aus Nr. (1) ergebenden Bedarfe soll festgestellt werden wie viele von den oberen Etagen des Parkhauses benötigt werden um diesen Mitarbeitern einen Parkplatz zu gewährleisten?
3. Die Verwaltung soll vorschlagen wie diese Flächen zur Nutzung für die Mitarbeiter abgesichert werden und was diese Sicherung kosten würde.
4. Die Verwaltung möge bitte Ihre Ergebnisse spätestens in der SteWi-Sitzung am 26.04.2018 vortragen, damit dann in der Ratssitzung im Mai 2018 hierüber beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Max Weiler
Fraktionsvorsitzender

Von: Brunen, Herbert

Gesendet: Dienstag, 9. Januar 2018 13:28

An: Benden, Hans-Jürgen; Grundmann, Christoph; Kals-Deußen, Gabriele; Kleinen, Wilfried; Kravanja, Christian dienstlich; Kravanja, Christian privat; Weiler, Max

Cc: Beckers-Offermanns, Tina; Goertz, Daniel; Klee, Peter; Mönter, Markus; Schmitz, Georg

Betreff: Parkhaus hinter dem Rathaus

Sehr geehrte Frau Kals-Deußen,
sehr geehrte Herren,

in der Sitzung des SteWi-Ausschusses am 30.11.2017 wurde im Zusammenhang mit der Vorstellung eines Parkleitsystems für den Innenstadtbereich u. a. die Parkzeitregelung im Parkhaus hinter dem Rathaus angesprochen.

Hierzu erreichten die Verwaltung auch in der Vergangenheit schon entsprechende Nachfragen, die sinngemäß wie folgt beantwortet worden sind:

Die Begrenzung der Parkzeit ist bewusst aufgehoben worden. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine konsequente Überwachung einer Parkzeitbegrenzung dazu führt, dass das Parkhaus aufgrund der geringen Breite der Parkflächen kaum noch genutzt wird und viele Parkflächen damit ungenutzt bleiben. Eine Verdrängung der Fahrzeuge aus dem Parkhaus würde somit gerade nicht dazu führen, zusätzliche Kundenparkplätze zu erhalten sondern dass diese Fahrzeuge zusätzliche Parkflächen im Innenstadtbereich blockieren würden. Der Zentralparkplatz im Wurmauenpark ist jetzt bereits regelmäßig zu großen Teilen ausgelastet und würde dieses Potential nicht im vollen Umfang auffangen können.

Darüber hinaus ist es aus dienstlichen Gründen geboten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die häufig im Außendienst tätig sind und auf die Nutzung ihres privaten Fahrzeuges angewiesen sind, in unmittelbarer Nähe Parkflächen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei kurzfristigen Einsätzen ist es oftmals erforderlich, dass privateigene Fahrzeuge in Anspruch genommen werden müssen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, würde ein reibungsloser Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt werden.

Seitens der Verwaltung wird daher dringend darum gebeten, die jetzige Regelung beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Brunen

Stadt Geilenkirchen
I. Beigeordneter